

Geisteskultur

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft

Begründet von:

Ludwig Keller

Herausgegeben von:

Artur Buchenau

34. Jahrgang
Zweites Heft



Jährlich 12 Hefte
Februar 1925

Inhalt:

	Seite
Artur Buchenau, Idee und Wirklichkeit . . .	65
Artur Kasper, Die Aufwertungsfrage in Rechtsprechung und Gesetzgebung	69
Albert Görland, Von der Utopie zur Wissenschaft	81
Otto Boehn, Die literarische Schutzfrist . . .	94
Streiflichter	106
Müller (Hermsdorf), Legende von der Freude S. 106. — Boehn, Gedanken S. 107. — Mette, Erziehung und Charakter S. 108.	
Aus alten und neuen Büchern	112
Humboldt über Schiller und Kant (Aus: W. v. Humboldt; Schiller) S. 112. — Zeitloses (Aus: Lichtenberg, Aphorismen S. 113. — Das Christentum als Weltreligion (Aus: Ranke, Epochen) S. 116.	

Fortsetzung nächste Seite

Verlag von ALFRED UNGER in Berlin C²

COMENIUS - GESELLSCHAFT¹

für Geisteskultur und Volksbildung. Begründet 1892 von Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller

Vorsitzender:

Stadtschulrat Dr. Buchenau
Charlottenburg 5, Schloßstr. 46

1. stellv. Vorsitzender:

Oberstudiendirektor Dr. Arnold Reimann
W 35, Blumeshof 15

2. stellvertr. Vorsitz. u. Geschäftsf.:
Alfred Unger, Verlagsbuchhändler

Berlin C2, Spandauer Str. 22

Die Mitgliedschaft wird innerhalb Deutschlands, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebiets durch Einzahlung von 20 Goldmark erworben. Die Beitragszahlung kann erfolgen:

1. auf das Konto der Comenius-Gesellschaft bei dem Postscheckamt Berlin Nr. 212 95,
2. direkt an die Geschäftsstelle der C.-G. in Berlin C2, Spandauer Str. 22,
3. bei jeder Buchhandlung in Form des Zeitschrift-Abonnements.

Für das Ausland ist der Mitgliedsbeitrag einschließlich Porto wie folgt festgesetzt:

24 Goldmark — 6 Dollar — 27 Frs.

Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos. Sie erscheint jährlich etwa in 12 Heften im Umlage von ca. 4 Bogen. Die Hefte sind auch einzeln käuflich.

Bei direkten Zahlungen von **Behörden** oder **Vereinigungen** an den Verlag, die für andere Empfänger geleistet werden, ist zur Vermeidung von Mißverständnissen und kostspieligen Rückfragen die Angabe **dringend** erforderlich, für wen die Zahlung gelten soll.

Die Zeitschrift wird in Deutschland und außerhalb Deutschlands unter Kreuzband versandt. Kein Postbezug. Genaue Anschriftangaben unbedingt nötig!

INHALT (Fortsetzung)

Seite

Bücherbesprechungen 118

Philosophie und Religion

A. Buchenau: C. Ritter, Platon S. 118. — W. Kühne:

P. Cheltschizki, Das Netz des Glaubens S. 120. —

A. Buchenau: H. Cohen, Jüdische Schriften. M. Hürlimann, Die Aufklärung in Zürich. G. Simmel, Kant.

H. Pleßner, Grenzen der Gemeinschaft S. 121-123. —

G. Heinz: Drews, Entstehung des Christentums S. 123.

Kunst und Literatur

R. Odebrecht: Meisterbildnisse des 16. Jahrhunderts

S. 124. — A. Buchenau: W. von Scholz, Lebensdeutung

S. 125. — E. Barlach, Die Sündflut S. 125. — H. Simon-

Eckardt: K. Hobrecker, Alte vergessene Kinderbücher

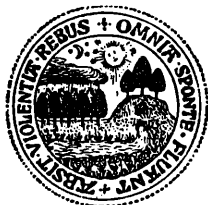
S. 126. — H. Wahn: R. Rolland, Verzauberte Seelen S. 126.

— W. Kühne: E. B. Lytton, Devereux. Up de Graff, Bei den Kopfbägern des Amazonas S. 127-128.

Geisteskultur

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft

Herausgeber:
Artur Buchenau
in Verbindung mit
Georg Heinz, Siegf. Mette,
Arnold Reimann



Verlag von
Alfred Unger, Berlin C²
Spandauer Straße 22

Jährl. ca. 12 Hefte Gm. 20.—
Für das Ausland M. 24.—

34. Jahrgang 1925

Zweites Heft

Idee und Wirklichkeit

Von Artur Buchenau.

Es gibt wohl kaum eine Frage, die in Philosophie und Literatur häufiger behandelt worden ist als die durch unser Titelwort gestellte, und doch sind wir weit davon entfernt, schon zu einer allseits befriedigenden Lösung vorgedrungen zu sein. Geistige Welt und Materie, idealistische und realistische Auffassung der Dinge, des Kunstwerks, der geschichtlichen Wirklichkeit, das sind für viele einander schlechthin ausschließende Gegensätze. Die Kantische Philosophie, die einen kritischen Idealismus mit empirischem Realismus zu verbinden sucht, kann hier Wegweiser zu einer besseren Lösung werden.

Freilich, zunächst sieht es bei Kant so aus, als ob er, ähnlich wie Plato, im reinen Ideenreiche verharren wollte, denn in der Vernunftkritik z. B. (transsc.-Dialektik 3. Hauptstück S. 395¹⁾) heißt es z. B. „Ideen sind noch weiter von der objektiven Realität entfernt als Kategorien; denn es kann keine Erscheinung gefunden werden, an der sie sich in concreto vorstellen ließen. Sie enthalten eine gewisse Vollständigkeit, zu welcher keine mögliche empirische Erkenntnis gelangt, und die Vernunft hat dabei nur eine systematische Einheit im Sinne, welcher sie die empirischmögliche Einheit zu nähern sucht, ohne sie jemals völlig zu erreichen.“ Wenn Kant die Idee eine systematische Einheit nennt, so denkt er daran, daß ja die Vernunft nicht eigentlich Begriffe von Gegenständen schafft, sondern sie nur in der größtmöglichen Weise ordnet. Solche „Systeme“, d. h. Allheiten aber gibt es nur im Gedanken, der für seine einigende Tendenz keine Schranken

¹⁾ Die Kantischen Stellen sind zitiert nach der Cassirerschen Kant-Ausgabe Berlin 1912 ff.

kennt, nicht in der Wirklichkeit, die für „systematische Einheiten“ keinen Raum hat. Die Idee der Form eines Ganzen der Erkenntnis „postuliert“, d. h. setzt im Denken vollständige Einheit der Verstandserkenntnis, wodurch diese nicht ein zufälliges Aggregat, sondern ein nach notwendigen Gesetzen zusammenhängendes System wird (ebenda S. 441f.). Es ist unmöglich, solche Vernunftbegriffe aus der ja stets unvollkommenen und unvollständigen Natur zu schöpfen, vielmehr gehen wir so vor, daß wir die Natur auf Grund dieser Ideen befragen und unsere Erkenntnis solange für mangelhaft halten, als sie denselben nicht adäquat ist. So erscheint uns z. B. die Atom-Theorie als mangelhaft, sofern sie zu 60—70 verschiedenen Elementen führt, und die moderne Elektronen-Theorie bedeutet demgegenüber einen bedeutsamen Fortschritt, weil sie alle qualitativen Verschiedenheiten aus einem Prinzip herleitet.

Man pflegt nun als vermittelnd zwischen Idee und Wirklichkeit den Begriff des Ideals anzusehen, das einerseits der Wirklichkeit angehört, andererseits aber in ihr ein real gewordenes Geistiges darstellt. (daher der Ausdruck: Ideal). Kant scheint an der zuerst erwähnten Stelle (S. 395) dieser Auffassung zu widersprechen; denn er fährt fort: „aber noch weiter als die Idee scheint dasjenige von der objektiven Realität entfernt zu sein, was ich das Ideal nenne und worunter ich die Idee nicht bloß in concreto, sondern in individuo, das ist als einzelnes, durch die Idee allein bestimmtes oder gar bestimmtes Ding verstehe.“ Das Ideal ist also gleichsam eine Personifizierung der Idee. Welches Bedürfnis lag nun vor, so fragt B. Kellermann mit Recht¹⁾, zur Bildung eines solchen Begriffs? Kant knüpft an Plato an, dessen Ideenlehre ihm freilich insofern als unannehmbar erscheint, als den Ideen bei Plato existente Realität zugesprochen wird, und sagt „Ohne uns soweit zu versteigen, müssen wir gestehen, daß die menschliche Vernunft nicht allein Ideen, sondern auch Ideale enthalte, die zwar nicht wie die Platonischen: schöpferische, aber doch praktische Kraft (als regulative Prinzipien) haben und der Möglichkeit der Vollkommenheit gewisser Handlungen zum Grunde liegen.“ Als Beispiel weist er darauf hin, daß Tugend und menschliche Weisheit „in ihrer ganzen Reinigkeit“ Ideen sind, während der Weise des Stoikers ein Ideal ist, das heißt ein Mensch, der zwar nur in Gedanken existiert, aber mit der Idee der Weisheit völlig übereinstimmt. Die Idee wird hier zu einer Persönlichkeit vergegenständlicht, die jedoch nicht wirklich existieren kann, denn dann wäre sie kein „Ideal“, sondern eben bloß eine gedankliche Persönlichkeit darstellt. Während die Idee nur eine allgemeine Regel enthält, stellt das Ideal ein Urbild dar zwecks durchgängiger Bestimmung des Nachbildes, und dabei haben wir „kein anderes Richt-

¹⁾ Benzion Kellermann, Das Ideal im System der Kantischen Philosophie. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1920. — Dieses ausgezeichnete Buch kann allen Freunden der kritischen Philosophie auf das Wärmste empfohlen werden.

maß unserer Handlungen, als das Verhalten dieses göttlichen Menschen in uns, womit wir uns vergleichen, beurteilen und dadurch uns bessern“, obgleich wir das Urbild, das Ideal niemals erreichen können. Romantik und Mystik aller Art suchen diese Zweiheit von Ideal und Wirklichkeit immer wieder in eine Einheit („Identität“) zu verwandeln, aber dieser romantische Überschwang ist eine krankhafte Überschätzung der Kräfte des Menschen.

Alle Wirklichkeit, auch alles tatsächliche Handeln des Menschen, ist unvollkommen, und so stellt er sich ein Urbild vor Augen, das so handelt, wie es sein soll. Es besteht also dauernd eine Differenz zwischen Sollen und Sein trotz aller Annäherung an die Idee. Das Ideal ist weder reines Sollen noch reines Sein, weder bloße Regel noch Erscheinung, sondern es bildet die Vermittlung zwischen beiden. So ist das tatsächliche Handeln der Menschen von der reinen Idee der Gerechtigkeit (leider) weit entfernt, denn überall brechen die egoistischen Triebe, Neid, Haß, Herrschsucht und Eitelkeit durch. Um nun diese Welt der Unvollkommenheit überhaupt ertragen zu können, macht sich der Mensch die Vorstellung einer Persönlichkeit, der es gelingt oder gelungen ist, die Widerstände einer stumpfen Welt bei sich und den andern zu überwinden. Solches politische, religiöse, künstlerische „Heroentum“ kann der Mensch des Durchschnitts nur sehr schwer entbehren und er ist dabei geneigt, den „Helden“ mit dem „Ideal“ eines Politikers, Religionsstifters usw. gleichzusetzen. So ist Bismarck für manchen nicht nur ein politischer Heros, sondern schlechthin ein Ideal, Jesus und Buddha Ideale als Stifter und Begründer der nach ihnen genannten Religionssysteme. Wer politisch oder religiös auf einem andern Boden steht, wird diese Hypostasierung der Idee in einem Einzelmenschen ablehnen, aber auch er wird die seelische Gewalt dieser Vorstellungsart zugeben. Nur verwandelt sich ihm das „ist“ in ein „als ob“ und über der Wirklichkeit des heldenhaften Lebens, dem die Schatten nicht fehlen, steht erhaben das Ideal als höchstes Ziel des Strebens.

Die bloße Tatsache, daß das Handeln nicht nur, sondern auch jedes Streben des Menschen von dem Gedanken der Vollendung mit bestimmt wird, ist äußerst bedeutsam; denn wenn dieser Gedanke fehlt, so ist es kein Wunder, wenn der Mensch sich nicht über den Materialismus und Skeptizismus zu erheben vermag. Steht man erst einmal auf dem resignierten Standpunkte: all unser Wissen und Können ist ja doch nur Stückwerk, so ist man nicht mehr weit von einem Quietismus und Fatalismus entfernt, der jedes Fortschreiten hindert. Nimmt man aber mit Hermann Cohen (Kants Begründung der Ethik Zweite Aufl. S. 350) die These an: „Das Vollendete ist das Ideal“, so ist der grundsätzliche Ausgleich zwischen Idee und Wirklichkeit gefunden, mag der Mensch tatsächlich noch so oft straucheln und im Dunkel des Lebens den Aufblick zu den Sternen vergessen!

Die Idee ist, wie wir sehen, eine systematische Einheit, die zu erlangen kein Mensch jemals mit Sinn hoffen kann, sie bleibt ewig unerreichbar stehen, das Ideal dagegen verwandelt die Vernunftseinheit in ein Bild der Vollkommenheit. Alle Stufen der Vollkommenheit sind in ihm enthalten; es ist ihr Inbegriff. Es bleibt nicht beim unerreichbaren Vorbilde, sondern es ist selbst der Versuch eines Werkes, das nach jenem Vorbilde entstanden ist. Alle Werke sind (als „gute“ oder auch nur brauchbare) Erzeugnis des Ideals, aber sie sind nicht die Wirklichkeit desselben. Jedem Werke der Sittlichkeit haftet das Gebrechen der Unvollkommenheit an, und alle Art menschlicher Vervollkommnung, obwohl in ihr das Ideal sich vollzieht, bleibt dennoch unvollkommen. So sind also stets drei Momente im ethischen Ideal enthalten: die Vollkommenheit (=Idee), die Vervollkommnung (=das menschliche Streben) und das Unvollkommene der Vervollkommnung (=das wirkliche Handeln des Menschen). Es erfüllt also das Ideal die überaus wichtige Funktion, einen Übergang zwischen Idee und Wirklichkeit herzustellen, wie sich das auch bei Kant besonders schön in seiner meist mißverstandenen Behandlung des Problems des „ewigen Friedens“ zeigt (S. hierzu H. Cohens Ethik des reinen Willens S. 406 f.).

Alle Sittlichkeit des Menschen beruht (das ist Kants ewige Entdeckung) auf dem Gedanken der Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung („Autonomie“). Nun gilt es aber, über die Abstraktion des Gesetzes hinauszukommen und das Stadium der Idee in das der Handlung hinüberzuleiten. Diesem Bedürfnisse dient die Aufrichtung des Ideal-Begriffes. Ihm gerecht zu werden vermag am ehesten das große Kunstwerk, die Schöpfung des Genies. Das Urbild der Menschheit steigt im echtem Kunstwerke auf, das Urbild, welches Geist und Sittlichkeit des Menschen offenbart, und zwar beide als die Natur des Menschen, als die Seele des Menschen in seinem Leibe, besser: in seiner Gestalt. Hier bleibt einmal bei den höchsten Kunstwerken die Vollendung nicht bloß Aufgabe; das ist, darin besteht der Unterschied zwischen Kunst und Sittlichkeit: die Vollendung ist als Lösung der ästhetischen Aufgabe zu schaffen und zu fühlen. Hier schwindet, wenn auch nicht in der Außenwirklichkeit, sondern nur in der Seele des Menschen (im „Fühlen“) die Differenz zwischen Idee und Wirklichkeit, denn das geniale Kunstwerk ist das Ideal, und es macht das Ideal zur Wirklichkeit im tiefst innerlich verstandenen Sinne. Darin liegt der richtige und bleibende Grundgedanke der Platonischen und Schiller'schen Annahme der Idee des Schönen als der Vermittlerin zwischen Idee und Wirklichkeit, ein Gedanke, von dem auch Kants Kritik der Urteilskraft derart erfüllt ist, daß selbst Goethe in diesem Punkte fast zum Kantianer wurde (s. Karl Vorländer: Kant, Schiller, Goethe 2. Auflage. Leipzig, Felix Meiner 1921). Niemand hat es so vollendet schön wieder zu formulieren vermocht als Friedrich Schiller (das

Ideal und das Leben): „Frei von jeder Zeitgewalt, die Gespielin seliger Naturen, wandelt oben in des Lichtes Fluren, göttlich unter Göttern, die Gestalt. Wollt Ihr hoch auf ihren Flügeln schweben, werft die Angst des Irdischen von Euch! Fliehet aus dem engen, dumpfen Leben, in des Ideales Reich! Jugendlich, von allen Erdenmalen frei, in der Vollendung Strahlen, schwebet hier der Menschheit Götterbild - - - wenn im Leben noch des Kampfes Wage schwankt, erscheint hier der Sieg“ - - „Dringt bis in der Schönheit Sphäre, und im Staube bleibt die Schwere, mit dem Stoff, den sie beherrscht, zurück. Nicht der Masse qualvoll abgerungen, schlank und leicht, wie aus dem Nichts entsprungen, steht das Bild vor dem entzückten Blick. Alle Zweifel, alle Kämpfe schweigen, in des Sieges hoher Sicherheit, ausgestoßen hat es jeden Zeugen, menschlicher Bedürftigkeit.“

Die Aufwertungsfrage in Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Von Regierungs- und Kulturrat Dr. Artur Kasper,
Referenten im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.



Die Inflation hat das Rechts- und Wirtschaftsleben vor schwierige Fragen gestellt, zu denen insbesondere die Aufwertung entwerteter rückständiger Forderungen und sonstiger Rechte gehört. Um sich ein Bild darüber machen zu können, wie diese Frage entstanden ist, und ob nicht durch rechtzeitigen Eingriff der Gesetzgebung und die frühere Umstellung der Rechtsprechung die ärgsten Unbilligkeiten vermieden worden wären, ist es notwendig, sich die Ursachen und die Auswirkung der Inflation vor Augen zu halten.

Der Währungssturz in den Nachkriegsjahren ist nicht allein der Ausfluß des militärischen und politischen Zusammenbruchs im Jahre 1918, sondern geht weiter zurück auf unsere Finanzpolitik in den Kriegsjahren. Während andere Staaten, namentlich England, ihr durch die Kriegsausgaben zerrüttetes Finanzsystem bereits im Kriege, insbesondere durch Anziehen der Steuerschraube, in Ordnung zu halten sich bemühten, hat man bei uns die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die laufenden Ausgaben in viel zu zuversichtlicher Stimmung der Zukunft überlassen. So wäre selbst bei siegreichem Ausgang des Krieges unsere Währung in dem Falle der schärfsten Belastung ausgesetzt gewesen, wenn der Feindbund nicht sofort oder wenigstens in kurzer Zeit nach Kriegsende bares Geld zur Aufbesserung unserer Staatsfinanzen bezahlt oder Rohstoffe und Warenmengen zur Fortführung unserer Wirtschaft geliefert hätte. Diese Annahme findet darin ihre Bestätigung, daß es den siegreichen Feindstaaten nur unter starken

Anstrengungen und der tätigen Mithilfe der Vereinigten Staaten möglich gewesen ist, ihre Finanzen und ihre Wirtschaft wieder in das alte Geleise zurückzubringen. Auch die Geschichte bietet z. B. in Preußen nach dem Siebenjährigen Kriege und in Frankreich nach der großen Revolution treffende Beispiele für die Schwierigkeiten zur Überwindung der Münzverschlechterung und für den Aufbau einer neuen Währung. Daß nach dem unglücklichen Kriegsausgang, dem völligen politischen Zusammenbruch und den Erschütterungen der Wirtschaft durch die Revolution eine Währungskatastrophe entstehen mußte, war selbstverständlich. Es ist geradezu erstaunlich, daß das Abgleiten der Währung in einem so langsamen Zeitmaß vor sich ging: Das lag in erster Linie an der beschleunigten Umstellung der Industrie, namentlich der Kriegsindustrie, auf den Friedensbedarf des darniederliegenden Weltmarktes, die in geradezu glänzender Weise von den Führern unseres Wirtschaftslebens gelöst worden ist. Trotzdem war durch die industriellen Leistungen und die durch die beginnende Inflation günstige Absatzmöglichkeit das Abgleiten der Währung wohl zu verzögern, aber nicht aufzuhalten. Vielleicht hätten allerdings drakonische Maßnahmen zu Beginn der Inflation in den ersten Jahren und vielleicht auch später dazu geführt, der niederbrechenden Währung von neuem festen Halt zu geben. Denn selbst bis zum Zeitpunkt des Ruhreinbruchs wäre der Goldbestand der Reichsbank zur Drittelgolddeckung für die Notenausgabe noch ausreichend gewesen. Auch die Wirtschaftslage hätte einen früheren Versuch zur Währungsstabilisierung begünstigt. Damals stand noch die Industrie verhältnismäßig sicher da, noch war nicht die Zahl der ungesunden industriellen und kaufmännischen Betriebe und der neuen Bankgründungen Legion geworden, wie es am Ende der Inflationszeit leider der Fall war. In den ersten Jahren nach dem Kriege wäre vielleicht sogar eine Deflation, d. h. die Zurückführung der Währung in Annäherung an die Friedensverhältnisse noch möglich gewesen, aller Voraussicht nach aber die Schaffung einer neuen Währung ohne die großen Erschütterungen vor sich gegangen, die wir zurzeit durchmachen müssen. Aber wer will heute entscheiden, ob die außenpolitische Lage nach dem Friedensvertrag und die Haltung des Feindbundes, namentlich Frankreichs, die Durchführung dieser Maßnahmen hätte ermöglichen lassen! Es ist aber Tatsache, daß einsichtsvolle Männer schon in den Jahren 1920/21 strenge Maßnahmen gegen die fortschreitende Geldentwertung gefordert haben. Aber unsere Wirtschafts- und Finanzpolitik hat ihre Ratschläge nicht einmal zu befolgen versucht. Allerdings hat die Stellungnahme gewisser Kreise, die im krassen Eigennutz möglichst lange ihrer eigenen Verdienstmöglichkeiten zum Schaden der Volksgesamtheit unter dem Deckmantel einer von ihnen getragenen wirtschaftlichen Scheinkonjunktur aufrechtzuerhalten wünschten, solchen Versuch überaus erschwert.

So kam es, wie es kommen mußte. Zunächst wurden die Erscheinungen der Inflation bei den Geschäften des täglichen Lebens fühlbar. Infolge der dauernd hohen Lohnforderungen zogen die Preise an. Der Kaufmann kalkulierte ein immer größeres Risiko in seine Preise wegen der Geldentwertung ein und trieb sie dadurch höher, durch die hohen Preise stiegen die Löhne, die hohen Löhne trieben die Preise wieder und so ergab sich jener *circulus vitiosus*, genährt durch Spekulation und Schiebertum, die sich nur bei schwankender Wirtschaftsgrundlage breitmachen können. Neben die dauernd anziehenden Preise tritt eine völlige Wertverschiebung der Sachwerte sowohl zueinander, wie auch im Verhältnis zum Geldwert. Auf dem einen Wirtschaftsgebiet gehen die Preise sprunghaft in die Höhe, auf dem anderen bleiben sie zurück. So entstehen Wertunterschiede, deren Auswirkung aber, weil alles schwankt, nicht übersehen werden kann. So hat sich insbesondere in den Jahren 1921/22 eine Überschätzung der Sachwerte ergeben, die damals wohl von den Sachwertbesitzern mit ihren überaus günstigen Wirkungen bemerkt wurde, aber statistisch nicht erfaßt werden konnte. Zum Beispiel waren die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Beginn des freien Handels überaus hoch im Werte gestiegen. Es war die Zeit, wo man für einen Zentner Roggen einen Anzug kaufen oder von Berlin nach Frankfurt a. M. zweiter Klasse fahren und im Speisewagen zwei Mahlzeiten einnehmen konnte. Andererseits war merkwürdigerweise der Wert der Grundstücke überaus stark gefallen, bei landwirtschaftlichen durchschnittlich auf $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$, bei städtischen wegen der Mietszwangswirtschaft sogar auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{20}$ des Friedensgoldwerts. Andererseits kamen Löhne und Gehälter der Preissteigerung nur selten nach. Trotzdem mußte die Papiermark sofort umgesetzt werden, sollte sie nicht in Kürze entwerten. Man war zum sofortigen Kaufe des Lebensunterhalts und zur Anschaffung von Vorräten gezwungen, um seine Geldeinnahmen nutzbringend anzulegen. Aus diesem Grunde schien Handel und Wandel zu blühen, ohne daß man zunächst die unwirtschaftliche Grundlage des Absatzes und den Leerlauf der Wirtschaft merkte. So waren die Grundlagen unseres Wirtschaftslebens, das sich früher auf die feste Goldmark aufgebaut hatte, von Grund aus zerstört.

Während bereits in den ersten Inflationsjahren alles schwankend geworden war, stand die Rechtsprechung nach der bisherigen Gesetzgebung zunächst noch auf dem Standpunkt, daß Mark gleich Mark sei und die Vertragstreue in jedem Falle aufrechterhalten werden müsse. Das Geschäftsleben begann sich bereits durch möglichste Ausschaltung der ordentlichen Gerichte und Regelung in schiedsrichterlichen Verfahren, ferner auch durch besondere Vereinbarungen von Entwertungsklauseln auf möglichst wertbeständiger Grundlage, bei dem allmählich unhaltbar werdenden Zustand zu helfen. Zurückblickend fragt man

sich heute staunend, wie es möglich war, daß das öffentliche Leben und auch sogar die private Wirtschaft solange an dem althergebrachten Satz „Mark gleich Mark“ festhalten konnte, während damals nur wenig erleuchtete Köpfe, die zudem nicht gehört wurden, die wahre Lage durchschaut haben. Nachträglich pflegt sich dann aber mit um so größerer Schärfe die allgemeine Kritik breitzumachen, die seinerzeit keinen praktischen Rat wußte. So oft hört man selbst von Männern, denen man einen Überblick über die damaligen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zutrauen mußte, die jetzt so billige Ansicht, die Justiz habe hierbei völlig versagt, sie habe sich zu spät auf die Geldentwertung und ihre Folgen eingestellt und damit den weiteren Rückgang der Währung und das Chaos im Wirtschaftsleben mitverschuldete. Nichts ist unzutreffender als diese Meinung, die oft nur dazu dienen soll, eigenes Verschulden zu verschleiern. Denn wenn man etwa die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte mit diesem Vorwurf treffen will, so ist dagegen anzuführen, daß diese überhaupt nicht berufen waren, eigenmächtig Recht zu schaffen und schließlich, gezwungen von den Notwendigkeiten der Wirtschaft, dem Recht neue Bahnen zuzuweisen. Der Richter ist dazu da, das Recht anzuwenden, das nicht er, sondern der Gesetzgeber zu schaffen hat. Noch jetzt müßte man daher auf dem Standpunkt stehen, daß der schließliche Übergriff des Richters in das Gebiet des Gesetzgebers nicht seines Amtes war, sondern es hätte die ganze Inflationszeit hindurch der Grundsatz „Mark gleich Mark“ gelten müssen, wie es anscheinend der Wille der Regierung und des Volkes war, dessen Vertretung nichts zur Änderung der Gesetzgebung unternahm. Hätten aber nicht, so hört man weiter, die Justizbehörden, insbesondere das Reichsjustizministerium, auf eine solche Änderung dringen müssen? Hat z. B. nicht noch im März 1923 der Reichsjustizminister Dr. Heinze klipp und klar erklärt, daß an eine Aufwertung von dinglichen Rechten nicht zu denken sei? Auch dieser Vorwurf gegen die Justiz allein geht fehl. Man übersieht zu leicht, daß das Reichsjustizministerium als Ressort innerhalb der Reichsregierung in Fragen der inneren und der Wirtschaftspolitik vom Gesamtkabinettt völlig abhängig ist. Nicht das Justizministerium, sondern die wirtschaftspolitischen Ressorts waren aber für die Entscheidung der Fragen maßgebend und — vielleicht mit blutendem Herzen — mußte das Reichsjustizministerium, gebunden an die Stellungnahme der damaligen Reichsregierung, seine Erklärung abgeben. Daß im übrigen der Richterstand den Gedanken der Aufwertung von Anfang an freudig begrüßt und ihn gegenüber allen Anfeindungen auch fortgeführt hat, ist bekannt. Deshalb ist ja gerade die Einschränkung der Aufwertung durch den Gesetzgeber in der dritten Steuernotverordnung vorgenommen worden, weil man den Gerichten wegen ihrer großen Aufwertungsfreundlichkeit mißtraut hat. So tragen die alleinige

Schuld auch für die Verzögerung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Rechtsprechung diejenigen, die durch ihre kurzsichtige Wirtschafts- und Finanzpolitik den Ruin unserer Währung mit herbeigeführt haben. Mit Recht tritt daher die Justiz überall den Versuchen entgegen, die Verantwortung in dieser Hinsicht auf sie abzuwälzen. Sie hat nicht nur das getan, was sie eigentlich durfte, sondern im Interesse der Volkswirtschaft noch mehr, sie hat sich in ihrer Rechtsprechung sogar gegen die Gesetzgebung gewandt und die klaren Bestimmungen unseres Währungsrechts dabei verlassen.

Die frühere Reichsgoldwährung beruhte auf dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Papiergeld mit der Wirkung als Währungsgeld gab es erst seit 1909, als die Reichsbanknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden. Hierdurch wurde die Goldwährung nicht berührt, denn die jederzeitige Einlösungspflicht der Banknoten in Gold nahm diesen den Charakter als selbständiges Währungsgeld. Eine grundlegende Änderung brachte bei Kriegsbeginn das Gesetz über die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914, das bis auf weiteres die Einlösungspflicht aufhob und dadurch erst richtiges Papiergeld schuf. So wurde in Verbindung mit weiteren Änderungen des Münz- und Banknotengesetzes die Grundlage zur Papiergeldwirtschaft gelegt, die der späteren Inflation kein Hindernis in den Weg stellen konnte. Nun ist die Währungsgesetzgebung für das gesamte Rechts- und Wirtschaftsleben von ausschlaggebender Bedeutung, da sie in erster Linie die für Handel und Wandel notwendige dauernde Gleichwertigkeit der gesetzlichen Zahlungsmittel schafft. Wenn diese Wertbeständigkeit gestört wird, so müssen bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften die schwerwiegendsten wirtschaftlichen Folgen entstehen. Am augenfälligsten wird dies auf dem Gebiet des Schuldrechts in Erscheinung treten, wenn sich durch die fortschreitende Geldentwertung der Wert von Leistung und Gegenleistung verschiebt. In diesen Fällen bildete sich allmählich eine Rechtsprechung heraus, die von der Lehre der Geschäftsgrundlage, d. h. der wirtschaftlichen Voraussetzung beim Vertragsabschlusse, ausging, und bei später veränderten Umständen zugunsten des Schuldners die sogenannte „*clausula rebus sic stantibus*“, den Einwand der nunmehr völlig anders gestalteten Wirtschaftslage, verwandte. Man hat so den lieferungspflichtigen Schuldner je nach der Lage des Falles von der fristgemäßen Leistung entbunden und sogar den Vertrag aufgelöst, wenn seine Erfüllung überhaupt nicht mehr unter denselben wirtschaftlichen Bedingungen möglich erschien. Nachdem sich die Rechtsprechung auf diese Weise bereits in den letzten Kriegsjahren der Wirtschaftslage angepaßt hatte, mußte sie in der nach Kriegsende eintretenden Inflation noch einen Schritt weiter gehen. Nicht nur die Unmöglichkeit der Lieferung an sich auf der einen Seite lag nunmehr

vor, sondern die Unmöglichkeit der Lieferung zu dem einst vereinbarten Preise, namentlich bei Verträgen mit längeren Lieferungsfristen. Entgegen der bestehenden Gesetzgebung, zog das Reichsgericht in einer Entscheidung vom September 1920 aus der sich nunmehr verschärfenden Geldentwertung die für das Wirtschaftsleben notwendigen rechtlichen Folgen, es brach mit dem Satz „Mark gleich Mark“ und ließ durch richterliches Gestaltungsurteil den gegenseitigen Interessenausgleich zu. Es legte also dem Gläubiger, der auf die Sachwertlieferung bestand, die Pflicht auf, den vertragsmäßig vereinbarten Preis zu erhöhen. Wenn dies der Gläubiger ablehnte, so wurde der Schuldner von der Leistung frei. Konnten sich die Parteien über die Höhe des Preises nicht einigen, so setzte ihn das Gericht nach eingehender Prüfung der Wirtschaftsverhältnisse fest. Nach Überwindung einzelner Widerstände, die sich naturgemäß gegen das damals ungewöhnliche, rechtsschöpferische Vorgehen des höchsten Gerichtshofes geltend machten, fand sich schließlich im Jahre 1923 mit seinem unaufhaltsamen Währungssturz die gesamte Rechtsprechung einmütig in der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht zusammen. Es liegt nicht im Rahmen dieser Ausführungen, die einzelnen Schritte der Rechtsprechung zu verfolgen, die sie auf dem Wege bis zu ihrer letzten Erkenntnis, dem glatten Bruch mit dem alten Rechtsatz „Mark gleich Mark“ zurückgelegt hat, ebenso nicht, sich mit den Theorien auseinanderzusetzen, mit denen man das Aufwertungsproblem bei Verträgen meistern wollte. Es genügt der Hinweis, daß alle Versuche, einen gerechten Aufwertungsmaßstab zu finden, an der völlig undurchsichtigen Wirtschaftslage der Inflationszeit und der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle scheitern mußten. Es ist in der großen Mehrzahl der Fälle unmöglich, die aufzuwertende Gegenleistung in das richtige Verhältnis zur erfolgten Leistung nach dem ursprünglichen Vertragsabschluß zu setzen. Der Versuch lag ja nahe, die Leistung zur Zeit des Vertragsabschlusses mit einem bestimmten Werte zu vergleichen, der sich mit der fortschreitenden Geldentwertung ebenfalls ändert und diesen Wert zur Zeit der Bezahlung wiederum in einer Papiermarksumme auszudrücken. Aber alle Maßstäbe für die Bestimmung des einstigen Wertes treffen eben nicht zu. Die Goldmark, über den amtlich notierten Dollarkurs gerechnet, die Preisnotizen für landwirtschaftliche Produkte, der Lebenshaltungsindex, die Steigerung der Gehälter und Löhne sind zwar als Aufwertungsmaßstab angewandt worden, aber selten zu Recht, weil die Wertverschiebung sowohl in der Inflation als auch nach der Währungsstabilisierung auf den einzelnen Wirtschaftsbereichen ganz verschieden vor sich ging und die Preisbewegung der letzten Jahre mangels jeder festen Grundlage völlig willkürlich war. Trotzdem sieht sich die Rechtsprechung gezwungen, einen solchen Maßstab je nach Lage des Einzelfalles anzuwenden, weil es eine fehlerfreie

Wertbemessung einfach nicht gibt. Sie macht allerdings hierbei oftmals den Fehler, die Vergleichsmethode rein schematisch zu gestalten und der Unregelmäßigkeit der damaligen Wirtschaftslage, insbesondere der veränderten inneren Kaufkraft der Papiermark, nicht genügend Rechnung zu tragen.

Bei der Lösung der Aufwertungsfrage im Einzelfalle geht die herrschende Meinung in der Rechtsprechung dahin, daß der Inflationsverlust von beiden Vertragsteilen gemeinsam getragen werden müsse. Denn selbst wenn der Gläubiger beim sofortigen wirtschaftlichen Austausch der Vertragsleistungen sein Geld erhalten hätte, so nimmt sie an, wäre es ihm doch nicht möglich gewesen, diese Geldsumme mitten in der Inflation in seinem Wert zu erhalten. Er müsse sich also einen Abzug gefallen lassen, der dem allgemeinen Vermögensniedergang in der Volkswirtschaft durch die Inflationsverluste entspräche. Diese — oftmals „Verelendungstheorie“ genannte — Ansicht kann wohl in manchen Fällen zutreffen, aber bestimmt nicht mehr zu einer Zeit, in der selbst der Ahnungsloseste begriffen hatte, daß er nur durch sofortige Flucht in die Sachwerte das eben eingenommene Geld nutzbringend anlegen konnte. Daß diese Lösung erst recht für Handel und Industrie wegen der Notwendigkeit der Eindeckung mit Sachwerten in diesen Kreisen auch schon in den ersten Zeiten der Inflation nicht zutreffen kann, liegt ebenfalls auf der Hand. Vor kurzem hat noch das Reichsgericht bedauernswerterweise entschieden, daß eine Aufwertung auf über 100 Prozent des Goldwerts nach dem Dollarkurs nicht angängig sei, sicher eine nicht zutreffende Entscheidung, da der Goldwert zu den verschiedensten Zeiten infolge politischer Einflüsse und wirtschaftlicher Machenschaften und auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten bei der schwankenden Kaufkraft der Goldmark durchaus willkürlich war und daher oftmals keinen Maßstab zum Vergleich verschiedener Werte bieten konnte. Durch diese Rechtsprechung wird jene unerfreuliche Methode großgezogen, nach der der Richter rein formalistisch aus einer Dollarkurstabelle seine Erkenntnis für die Entscheidung schöpft, anstatt nach seinem freien Ermessen unter eingehender Würdigung der Wirtschaftslage einst und jetzt, unbeschwert durch ein System allein auf der Grundlage seiner Erfahrung im Wirtschaftsleben, Recht zu sprechen.

Während sich so auf dem Gebiete des Schuldrechts die Rechtsprechung für die Aufwertung von Forderungen durchgesetzt hatte, blieb zunächst noch die Frage offen, welche Stellung sie in der Frage der Aufwertung dinglicher Rechte, insbesondere der Hypotheken, einnehmen würde. Denn es war von vornherein nicht zu verkennen, daß eine solche Aufwertung nicht nur rechtlich sehr schwerwiegende Folgen zeitigen konnte, sondern daß auch der Staat mit seinen starken finanzpolitischen Interessen an dieser Frage von

einer derartigen Entscheidung in nicht übersehbarer Tragweite berührt werden müßte. Denn auf den noch einigermaßen wertbeständigen Sachwerten, die sich durch die Inflation hindurchgerettet hatten, mußte er in erster Linie sein Steuersystem als Rückgrat für die neue Währung und als Träger der gesamten Volkswirtschaft aufbauen. Trotz dieser Bedenken hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom November 1923 die grundsätzliche Aufwertung der Hypothekenforderungen bejaht, nachdem bereits im Sommer desselben Jahres mehrere höhere Gerichtshöfe sich ebenfalls für die Hypothekenaufwertung ausgesprochen hatten. Das Urteil war mit höchster Spannung erwartet worden, man hatte bis zuletzt gezweifelt, ob sich das Reichsgericht trotz der von ihm wohlerwogenen Folgen in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht für die Aufwertung bekennen würde. Denn die Unklarheiten in dieser Aufwertungsfrage wurden durch sein Urteil nicht beseitigt, im Gegenteil, eher sogar vergrößert. Zwar war in der Entscheidung deutlich zum Ausdruck gekommen, daß eine Aufwertung der persönlichen Darlehnsforderung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so insbesondere nach dem jetzigen Wert des Grundstücks und den persönlichen Verhältnissen beim Schuldner und Gläubiger zu erfolgen habe. Die schwierigsten Fragen brauchte aber das Reichsgericht gerade bei dem vorliegenden Falle nicht zu beantworten und ließ sie nach der bei der Rechtsprechung vorgeschriebenen Übung, nur eine Begründung des Urteils für den Einzelfall zu geben, auch unerörtert. So gab es insbesondere keine Antwort auf die Frage der Gestaltung der dinglichen Sicherung der Forderung infolge der Aufwertung. Es ist bekannt, daß unser Grundbuchrecht vom Grundsatz des öffentlichen Glaubens beherrscht wird. Was im Grundbuch eingetragen steht, gilt als tatsächlich richtig. Wer sich darauf verläßt, ohne die Unrichtigkeit zu kennen, wird vom Gesetz geschützt. Wie stand es nun mit den eingetragenen Papiernarkhypotheken? Niemand wußte mehr, welchen Wert sie hatten, nach welchen Gesichtspunkten sie im Einzelfall aufgewertet wurden. Überaus schwierig wurde die Rechtslage, wenn ein Eigentumswechsel stattgefunden hatte, wobei vom Käufer im Glauben an die Erklärungen der Reichsregierung eine Aufwertung im Kaufpreis nicht berücksichtigt worden war. Eine Menge Prozesse wurden anhängig, die sich gewaltig zu vermehren drohten. Zu diesen rechtlichen Schwierigkeiten kamen wirtschaftliche. Der Immobilienkredit wäre für immer untergraben worden, wenn der geldgebende Gläubiger nicht genau gewußt hätte, welche Sicherheit ihm das für seine Forderung haftende Grundstück bieten konnte. Damit war die Landwirtschaft und der städtische Hausbesitz schwer getroffen. Daneben tauchte die Frage der Aufwertung der Industrieobligationen auf, ebenso mit allen Unklarheiten und Unge-
wißheiten. Und dies alles in der Zeit der Umstellung der Wirtschaft von der Billionenpapiermark auf die Rentenmark, also mitten in einem

Versuch einer Währungsstabilisierung, wie sie noch nie in der Wirtschaftsgeschichte der Völker vorgekommen war. Es war selbstverständlich, daß man den überaus schweren Übergang nicht noch mit Fragen belasten wollte, die die neue Wirtschaft gefährden konnten. So mußte das Reich das Aufwertungsproblem von finanzpolitischer Seite ansehen. Die beginnende Kreditnot gefährdete schon an und für sich genug die Weiterführung der Wirtschaft. Der Staat bangte um seine Steuern, ohne die er seinen Haushalt nicht ins Gleichgewicht bringen konnte. Die Gerichte waren jetzt dabei, die Ausführung eines alten Lieblingsgedankens der Finanzminister, den Aufwertungsgewinn der Sachwertbesitzer sich für steuerliche Zwecke dienstbar zu machen, zu verhindern. Das wäre ein Ausfall für Reich und Länder von mehreren hundert Millionen Goldmark gewesen. Weiter drohte die ungelöste Reparationsfrage, die nur durch eine starke Belastung der Besitzenden geregelt werden konnte. Die ganze Welt erzählte sich ja von der Entschuldung der Industrie und Landwirtschaft in Deutschland, die doch dann die Lasten für die Reparationen spielend auf sich nehmen könnten. Diese Leistungsfähigkeit mußte verloren gehen, wenn mitten in der Wirtschaftskrise und der Umstellung auf die neue Währung der Gläubiger eine vielleicht ungerechtfertigt hohe Aufwertungsforderung gegenüber dem Sachwertbesitzer als Schuldner stellen durfte. Schließlich drohte im Hintergrund das Schreckgespenst für alle Staatsfinanzen, die Aufwertung öffentlicher Anleihen gegenüber dem Reich, den Ländern und Gemeinden. Denn würde der Aufwertungsgedanke an privatrechtlichen Forderungen Halt machen? Wäre es nicht gerade die größte moralische Pflicht, denen zu helfen, die einst vielleicht ihr ganzes Vermögen dem Staat zum Opfer gebracht haben? Das waren die Gedankengänge, die endlich die Regierungen aus ihrer Lethargie erweckten, die sie als Faktoren der Gesetzgebung in dieser Frage bisher eingenommen hatten.

Zwar hatte die Gesetzgebung schon früher einige unbedeutende Aufwertungsfragen geregelt, an denen die Allgemeinheit nicht ein starkes Interesse nahm. Bereits im Jahre 1919 wurde durch Verordnung die schiedsrichterliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser ermöglicht. Durch die Reichspacht-schutzordnung vom 9. Juni 1920 wurde den Pachteinigungsämtern die Befugnis übertragen, Leistungen, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt waren, anderweit festzusetzen. Aber erst im Gesetz über die Neufestsetzung von Geldbezügen aus Altenteils-verträgen vom 18. August 1923 und bei der im Herbst 1923 einsetzenden neuen Steuergesetzgebung ist der Gedanke der Aufwertung in der Vollendung geregelt worden. Alle diese gesetzlichen Regelungen betrafen aber Spezialgebiete, sie waren nicht zu vergleichen mit den Schwierigkeiten, die sich dem Gesetzgeber bei der Lösung der Aufgabe

über die Aufwertung der dinglichen Rechte in den Weg stellten. So kann man sich nicht wundern, daß die Reichsregierung erst dann an die Frage herangegangen ist, als sie sich durch die Stellungnahme der Rechtsprechung hierzu gezwungen sah. Zwar hatte schon am 1. März 1923 der Abgeordnete Dr. Düringer, unterstützt von Mitgliedern aller Fraktionen, im Reichstag den Antrag auf Erlaß eines Sperrgesetzes eingereicht, nach dem unter gewissen Bedingungen ohne Entscheidung über die Aufwertungsfragen eine Zurückzahlung von Hypotheken und Grundschulden bis zum 1. Januar 1927 nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen sollte. Jedoch lehnte der Rechtsausschuß des Reichstages diesen Antrag ab. Der damalige Reichsjustizminister Dr. Heinze begründete den Standpunkt der Reichsregierung mit den Schwierigkeiten, die eine gesetzliche Regelung in dieser Frage machen würde und mit den unklaren Rechtsverhältnissen nach Ablauf der Sperrfrist. Denn das Reich könne, so führte er aus, auch zu diesem Zeitpunkt zu einer Aufwertung der Hypotheken nicht seine Hand bieten, weil kein Grund vorliege, die dinglich Berechtigten von anderen Gläubigern zu bevorzugen. Daher dürfe man nicht Hoffnungen erwecken, die später nicht erfüllt werden könnten. Jedoch beruhigten sich die beteiligten Kreise mit dieser Ablehnung nicht. Auf einen Antrag Bayerns im August 1923 drang auch der Reichsrat auf eine gesetzliche Regelung. Aber selbst auf die bahnbrechende Entscheidung des Reichsgerichts vom November 1923 hin zögerte die Regierung noch, die notwendigen Folgen daraus zu ziehen. In der Presse verbreitete sich sogar das Gerücht, die Regierung wolle die Hypothekenaufwertung überhaupt gesetzlich verbieten. Dies veranlaßte den Richterverein beim Reichsgericht, einen für den deutschen Richterstand ungewöhnlichen Schritt zu tun. In der Eingabe vom 8. Januar 1924 an den Reichsjustizminister warnte er vor den etwa beabsichtigten Maßnahmen mit der Begründung, das Reichsgericht könnte ein Verbot der Aufwertung als verfassungswidrige Enteignung, vielleicht sogar auch als unsittlich und daher rechtsunverbindlich ansehen. So sah sich im Januar 1924 endlich der Reichsjustizminister gezwungen, in einer Erklärung die Aufwertung im Wege der Gesetzgebung, und zwar nach einem für die Wirtschaft tragbaren Durchschnittssatz, in Aussicht zu stellen. Kurz vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes, das der damaligen Reichsregierung die Befugnis zu derartigen gesetzgeberischen Eingriffen gab, erging die dritte Steuernotverordnung, die am 14. Februar 1924 veröffentlicht wurde. Daß eine Verordnung, die unter erheblichen Meinungsverschiedenheiten der beteiligten gesetzlichen Faktoren zustande gekommen und schließlich mit überaus großer Schnelligkeit durchgepeitscht worden ist, nicht auf eine eingehende Durchdenkung des Stoffes und auf völlig klare Formulierung Anspruch machen kann, ist von vornherein selbstverständlich. Bei der Fülle an schwierigen Fragen, die dem Gesetzgeber begegneten, mußte er sich

damit begnügen, die Grundlagen für die Regelung der Aufwertung zu schaffen und es der Rechtsprechung und der Praxis überlassen, die nötigen Gesichtspunkte für eine etwaige Neufassung zu finden.

Auf die Bestimmung über die Aufwertung in der dritten Steuer-
notverordnung kann hier nur in ganz großen Zügen eingegangen werden. Es ist ja allgemein bekannt, daß über die Neufassung der Verordnung gerade jetzt zwischen Reichsregierung und Reichstag Erörterungen stattfinden. Daher wäre es zweckmäßig, wenn man auf die Bestimmungen der neuen Verordnung wegen ihres allgemeinen Interesses noch einmal an dieser Stelle zurückkommen könnte. Hier sollen nur die wenigen Gesichtspunkte behandelt werden, die die Grundlage des bisher gültigen Rechts darstellen. Die hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse, mit denen sich die Verordnung befaßt, und für die sie in sich verschiedene Aufwertungsbestimmungen gibt, sind folgende:

1. Zunächst wird bestimmt, daß „Vermögensanlagen“ zu einem Normalsatz von 15 Prozent aufgewertet werden sollen. Unter den Begriff der „Vermögensanlagen“ fallen nach dem Wortlaut der Verordnung ohne weiteres Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und einige andere dinglichen Rechte. Ferner aber sind Vermögensanlagen auch andere persönliche Rechtsverhältnisse, so z. B. Darlehen, soweit sie nicht allein im Interesse des Schuldners gegeben sind. Von der im Normalfalle erfolgenden Aufwertung von 15 Prozent bei dinglichen Rechten kann der Schuldner abgehen und die Herabsetzung des Aufwertungssatzes bei der Aufwertungsstelle aus wirtschaftlichen Gründen beantragen.

Dieselben Grundsätze finden bei der Aufwertung von verzinslichen Schuldverschreibungen statt, soweit sie von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind.

2. Ferner sind nach der Verordnung persönliche Forderungen aufzuwerten, die durch die in Ziffer 1 bezeichneten dinglichen Rechte gesichert sind, so z. B. Restkaufgeldforderungen oder Darlehnsforderungen, die hypothekarisch eingetragen sind. Die Aufwertung der persönlichen Forderungen soll aber nicht bei 15 Prozent Halt machen, sondern nach allgemeinen Vorschriften, d. h. nach denen des bürgerlichen Rechts erfolgen, die auch sonst für die Aufwertung in der Rechtsprechung maßgebend sind. Diese Aufwertung pflegt nach der Rechtsprechung bedeutend höher zu zu sein. Bei Forderungen vor der Inflation wird meistens 40 bis 50 Proz. des Goldwerts dem Gläubiger zugesprochen, bei Schulden aus der Inflationszeit 100 Prozent — und auch sogar darüber — des über den Dollarkurs berechneten Wertes in Goldmark. Allerdings ist diese Vorschrift eingeschränkt worden durch die erste

Durchführungsverordnung zur 3. St.N.V.O., die diese Vergünstigung nur bei gewissen Unterhaltsforderungen, Erbauseinandersetzungen und bei Restkaufgeldern, die nach dem 1. Januar 1918 begründet sind, zuläßt. Zwar ist diese Durchführungsverordnung vom Kammergericht als nicht rechtsverbindlich erklärt worden, weil sie den Wortlaut und Sinn der ursprünglichen Verordnung eingeschränkt hat, aber durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924, die sich auf Artikel 48 der Reichsverfassung stützt, ist die 3. St.N.V.O. mit sämtlichen Durchführungsverordnungen wieder in Kraft gesetzt worden.

3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schuldverschreibungen an Grundkreditanstalten, Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen werden in einem besonderen Verfahren aufgewertet, dessen Ergebnis sich hauptsächlich nach der Vermögenslage des schuldnerischen Instituts richtet.
4. Einige Ansprüche nimmt die Steuernotverordnung ausdrücklich von der Aufwertung aus, nämlich die aus einer laufenden Rechnung oder einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betrifft.
5. Alle Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, auf wiederkehrende Leistungen bei Abfindungen und Auseinandersetzungen sollen außerhalb der 3. St.N.V.O. nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. aufgewertet werden.
6. Ausdrücklich ausgeschlossen von Verzinsung und Einlösung sind die Anleihen des Reichs und der Länder, die bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden kann.

Die Zahlung der aufgewerteten Kapitalbeträge, ganz gleichgültig, ob sie dingliche oder persönliche Forderungen mit dinglicher Sicherung betreffen, kann nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden. Die aufgewerteten Ansprüche müssen vom 1. Januar 1925 mit einem Zinssatz von 2 v. H. verzinst werden, der sich jedes weitere Jahr um 1 Prozent erhöht, bis ein Zinssatz von 5 Prozent erreicht ist.

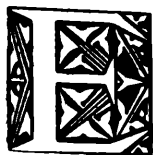
Man wird nicht gerade behaupten können, daß die Bestimmungen der 3. St.N.V.O. eine billige und gerechte Lösung der Aufwertungsfrage bedeutet. Sowohl der Aufwertungssatz wie auch die Verzinsung ist für den Gläubiger durchaus unzulänglich. Wenn man erwägt, daß gerade der durch Krieg und Inflation am schwersten getroffene Mittelstand die Massen der Hypotheken früher in der Hand gehabt hat, und seinen völligen wirtschaftlichen Niedergang die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und Industrie gegenüberstellt, so kann man die Volksstimmung wohl verstehen, die sich mit dieser gesetzlichen Regelung der Aufwertungsfrage nicht beruhigen wollte. So war es kein

Wunder, daß bei den verschiedenen politischen Kämpfen der Parteien gegeneinander, namentlich im letzten Wahlkampf, die Aufwertungsfrage eine große Rolle gespielt hat. Merkwürdigerweise haben sich gerade die Parteien für die Aufwertung eingesetzt, die bisher eine mindestens abwartende Stellung zu dieser Frage eingenommen haben, weil ihre Wähler zugunsten des Mittelstandes gerade die Leidtragenden bei höherer Aufwertung sein mußten. Wieweit es aber den Parteien möglich sein wird, ihre Wahlkampfversprechungen einzuhalten, das steht dahin. Denn die Aufwertungsfreudigkeit scheint bereits nach der Regierungserklärung und auch nach den Verhandlungen im Aufwertungsausschuß des Reichstags mit den jetzt schon zutage getretenen wesentlichen Einschränkungen stark abgenommen zu haben. Die alte Erfahrung zeigt sich wieder einmal in neuem Lichte, daß man auf Wahlkampfversprechungen nicht allzuviel zu geben hat. Stärker als alle Parteipolitik ist die Wirtschaftslage unserer Volkswirtschaft und ebenfalls stärker die egoistischen Interessen der Kreise, die in dieser Volkswirtschaft die Hauptrolle spielen. Allerdings, wie sehr es auch zu begrüßen wäre, daß der Aufwertungssatz und die Verzinsung der Aufwertungsforderungen eine Erhöhung erführe, die bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit des Schuldners geht, so darf man doch nicht die Augen vor den Gefahren verschließen, die nach wie vor für unser Recht, für die Wirtschaft und unsere Staatsfinanzen durch eine zu hohe Aufwertung entstehen könnten. So wendet sich die Allgemeinheit auch in diesen Fragen wieder an die artigsten ihrer Kinder, den erschöpften Mittelstand, die Altrentner, an die geistigen Arbeiter in großer Mehrzahl, um vor allem diejenigen um einen Verzicht im Interesse der Gesamtheit zu bitten, die das Verzichten in den letzten Jahren bis zur Neige ausgekostet haben.

Von der Utopie zur Wissenschaft

Der Weg des Pazifismus

Von Professor Dr. Albert Görland (Hamburg).



Es ist nicht meine Absicht, mich mit dem großen Fragenkomplex auseinanderzusetzen, durch welche gegenwartspolitischen Maßnahmen unsere Zeit dem Sinne des Pazifismus entsprechend gestaltet werden könnte; dann müßten wir etwa über die Präliminar- und Definitiv-Artikel Kants zum ewigen Frieden, über die Bedingungen unseres Eintritts in den gegenwärtigen Völkerbund oder über das Pan-Europa-Projekt des Wiener Professors Coudenhove-Kalergi reden. All das soll nicht geschehen. Vielmehr wollen wir uns rein geistig orientieren über das Ineinander-

wirken der Ideen, die das, was wir wissenschaftlichen Pazifismus nennen, gestalten und tragen.

Diesem Gedanken dienen wir sogleich energisch, indem wir das „Projekt eines dauernden Friedens“ von der „Idee eines ewigen Friedens“ zunächst scharf trennen. Im ersteren Falle handelt es sich also um einen Frieden, der durch eine lange Zeit anhält, der „dauerhaft“ ist. Im zweiten Falle soll der Friede im Sinne eines ewigen gedacht werden. Wir empfinden alle, daß es dem Sinne des Ewigen nicht entspricht, es als ein wie immer weit sich erstreckendes Zeitliches zu fassen. Selbst: „durch alle Zeit hindurch“ ist nicht dasselbe, was im Sinne des Ewigen liegt. Selbst also „die unendliche Zeitreihe“ ist nicht das, was wir mit der Ewigkeit meinen. Im verschlammenden Sprachgebrauch des Tages wird mancher bedeutsame Unterschied im geistigen Gehalt der Worte verdeckt, wie wenn man das erhabene Wort der „Idee“ gleichsinnig mit „Einfall“ gebraucht. So auch müssen wir empfinden, daß ein tiefer Unterschied besteht zwischen einer wie lange immer dauernden Zeit und der Ewigkeit. Wo immer wir von Zeit und Zeitdauer reden, da haben wir es mit einem natürlichen oder geschichtlichen Vorgange zu tun. Das Ewige will irgend etwas Übernatürliches und Übergeschichtliches bedeuten, wiewohl das Ewige auf das Natürliche und Geschichtliche hinblickt. Kurz: das Ewige, die Ewigkeit ist ein geistiger Gehalt religiösen Sinnes.

Wo immer vom — ewigen — Frieden geredet wird, da haben wir es mit Ideen, mit reinen und höchsten Formen der Geistigkeit zu tun; ein dauernder Friede ist eine geschichtliche Veranstaltung, ist ein politisches Projekt, das mit den bestimmten geschichtlichen Zuständen sich auseinander setzen muß, und sie in bestimmtem Sinne benutzen oder umgestalten will.

Nun kann es nicht unsere Absicht sein, darum in die dünnen Lüfte der Ideen aufzusteigen, um die mit so viel Sorgen uns erfüllende geschichtliche Wirklichkeit so weit wie möglich aus den Augen zu rücken. Vielleicht ist unsere Absicht gerade umgekehrt darauf gerichtet, einen Standpunkt zu gewinnen, der so frei ist, daß wir von ihm aus sehen können, wie die aus der Nähe so chaotische Wirklichkeit gleichwohl eine innere Struktur und klare Gestaltungsgesetze hat. Sagt doch die alte Weisheit, daß erst die Distanz die Nähe uns deutlich macht.

Wir müssen uns also von der bloßen geschichtlichen Wirklichkeit loslösen und allmählich uns zu einem freien Blick zu erheben versuchen. Dieser Ablösung von der chaotisch engen Gegenwart dient unsere erste Frage: Ist unter allen Umständen ein Plan, der einen dauernden Frieden bezweckt, ein Ausdruck pazifistischer Geisteshaltung? Wir hätten die ganze Frage verneint, wenn es uns gelänge, in der Geschichte auch nur einen Fall festzustellen, der von dem Pazifismus als seinem Geiste fremd abgelehnt werden müßte. Ein solcher

Fall liegt vor in dem „Projet de la paix perpétuelle“ des Abbé de Saint Pierre. West- und Mitteleuropa waren durch den spanischen Erbfolgekrieg so völlig erschöpft, daß das allseitige Unvermögen, den Krieg weiter zu führen, zu einer Waffenruhe und zum Frieden von Utrecht führte (1712/13). St. Pierre war Sekretär der französischen Bevollmächtigten und kam auf den Gedanken, dieses Faktum einer Unentschiedenheit des blutigen Ringens anzusehen als ein Gleichgewicht, eine „Balance der Mächte“, die nur durch Paragraphen ein für allemal festgelegt zu werden brauchte, so daß im Kräfteverhältnis der einzelnen Parteien sich nichts ändern könne, um einen „dauernden Frieden“ der Welt zu bescheren. Dieser Plan, der in einem dreibändigen Werke ausgeführt wurde, erfuhr die verschiedensten Kritiken. Nicht das entscheidet uns gegen den Plan, daß er seinen Zweck nicht erreichen kann, weil kein General oder Minister, keiner der Mächtigen sich auf solche Bindung einlassen wird oder weil, wie Kant einwarf, ein dauernder allgemeiner Friede durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ein Hirngespinnst ist, wie Swifts Haus, welches von einem Baumeister „so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbaut war, daß, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel,“ („Über den Sinnausspruch“). Alles das ist für den Pazifismus nicht zuletzt entscheidend, sondern allein das, daß hier ein geschichtlicher Zustand, der rein aus der Zufälligkeit kriegswilliger und kriegsführender Gewalten entsprungen ist, stabilisiert und damit der Zukunftssinn der Geschichte vernichtet werden soll. Der dauernde Friede entsteht als ein starres Zufallsgeschenk kriegerischer Gewalten.

Hieraus ergibt sich, daß der „Plan eines dauernden Friedens“ nicht eher als der Absicht des Pazifismus entsprechend beurteilt werden kann, bevor er nicht rein als Plan, ganz abgesehen von der Frage der Realisierbarkeit, vor bestimmten Voraussetzungen allgemein geistiger Art sich rechtfertigt. Welcher Art sind diese Voraussetzungen?

Geschichte zeigt sich als ein unausgesetzter Wandel des Beisammen der Menschen auf Erden, der im Laufe der Zeiten immer deutlicher nach dreifachem Gesichtspunkte betrachtet werden kann. Zunächst können wir dies Beisammen betrachten als das Ganze eines Arbeitswillens, durch den sich die Menschen die Natur dienstbar machen für die Zwecke ihres Daseins. Wir können dies Ganze das ökonomische Gebiet nennen. Wir erkennen, wie das, was wir die ökonomische Entwicklung nennen, darin besteht, daß uns Technik und Industrie unausgesetzt erfolgreicher und in immer weiterem Umfange zu Herren der Natur macht derart, daß wir unausgesetzt weiter und weiter Naturkräfte in den Dienst der Menschen stellen können, die jetzt die Arbeiten verrichten, die vordem von Menschenkräften getan werden mußten, die nun dadurch frei werden von dem unmittelbaren Zwange der naturhaften Arbeit. Nun erkennen wir Menschen, daß diese öko-

nomische Entwicklung nur dann zu voller Wirkung gelangen kann, wenn menschliches Sinnen ungehemmt und ungestört ist in diesem Ringen mit der Natur um zweckhafte Beherrschung ihrer Kräfte, von keinen sinnfremden Einwirkungen bedroht wird. Der Kampf aber der Menschen gegeneinander, in Bunde mit Kräften der Natur als zerstörende Kraft, ist die schlechthin sinnfremde Einwirkung auf die ökonomische Entwicklung.

Es hebt der Krieg also die ungehemmte Umwandlung der Naturkräfte in Dienstkräfte durch Sperrungen des ökonomischen Verkehrs auf; als sinnfremdes Element gegen die ökonomischen Absichten unseres Geschlechts ist er schädlich. Als „Kriegssinnig“ ist aber auch jede Eigentumserklärung bezüglich der Naturkräfte oder solcher Naturgegenständlichkeit, die als Quelle von Kräften wertvoll werden kann, zu bestimmen, weil dem „Eigentum“ auch das Recht „privater“, also nicht schlechthin allgemeiner Nutzung innewohnt, die allgemeine Nutzung also gehemmt werden kann; also können auch „Völker“ nicht (private) „Eigentümer“ von offenen oder erweckbaren Naturkräften sein, sondern immer nur Mandatare, Verwalter im Dienste des allgemeinen ökonomischen Willens unseres Geschlechtes. Geregelte Freiheit der Nutzung der Natur, im Sinne des ökonomischen Willens, zu allgemeinem Dienst ist die erste Voraussetzung des Pazifismus.

Als zweiten Standpunkt der Betrachtung des Beisammen der Menschen können wir den einnehmen, der darauf achtet, daß die Menschen in ihren wechselseitigen Arbeits- und Eigentumsbeziehungen nach bestimmten Normen geregelt sind. Diese Normen oder Sollsätze sind die Rechte und Gesetze, durch die diese menschlichen Beziehungen ein geordnetes Ganzes bilden. Überall, wo sich Arbeits- und Eigentumsbeziehungen zwischen Menschen herausbilden, wo sich also ein ökonomisches Gebiet zeigt, bildet sich auch eine Form der rechtlichen Bindung heraus, die den Zweck hat, die Regeln des Verkehrs zu entwerfen oder zu reinigen, in denen dieser Verkehr sich sichert und erhält. Wir nennen dies Gebiet das des Rechts. Die Arbeits- und Eigentumsbeziehungen, die das Recht regelt, stellen von ganz engen Kreisen zwischen zwei Menschen, immer weitere Kreise dar, bis sie im Staat den zunächst weitesten Kreis finden. Lange Zeit war das Recht des Staates der weiteste Kreis der Rechtsordnung. Wie nun aber die Natur ihre Gaben und Kräfte, die für die Menschen wertvoll sind, über die Erde gestreut hat, so muß auch die ökonomische Arbeit des Menschen die ganze Erde als Vorratskammer seiner Bedürfnisse benutzen. Das heißt aber, daß die ökonomischen Interessen des Menschen ihn zwingen, gelegentlich oder regelmäßig aus dem rechtlich weitesten Kreis des „Staates“ hinauszutreten in ein Gebiet anderer rechtlicher Regelung, in einen anderen „Staat“. Es treten aus ökonomischem Interesse Arbeits- und Eigentumsbeziehungen zwischen Menschen

ein, die als zwischen zwei Rechtsgebieten, zwischen zwei Staaten selbst noch ungeregelt sind. Ist nun aber Recht nichts anderes als Regelung von Arbeits- und Eigentumsbeziehungen der Menschen überhaupt, so liegt es im Begriff des Rechts, nicht an der Grenze des Staates stehen zu bleiben, wenn es solche Beziehungen „zwischen“ den Staaten gibt. Der Begriff des Rechts fordert es also, sich auch der Arbeits- und Eigentumsbeziehungen anzunehmen, die zwischen den Menschen verschiedener Staatsrechtsbereiche sich ausbilden. Das heißt aber: Das Völkerrecht ist ein notwendiges und homogenes Bestandteil des Rechtsdenkens überhaupt.

Nun ist der Krieg die Gewaltsamkeit, die die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen aufhebt und damit diese Arbeits- und Eigentumsbeziehungen bedroht und zerstört. Der Krieg ist also widerrechtlich, der Friede ist Bedingung zu aller Rechtlichkeit. Das ist die zweite Voraussetzung des Pazifismus.

Es gibt aber noch einen dritten Gesichtspunkt, von dem aus wir das Beisammen der Menschen betrachten können. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir das Gebilde der Familie, die in immer weiteren Kreisen sich auswirkende Erziehung bis hinauf zu den Hochschulen und den freien Kreisen der Erhebung des Menschen zu den Kulturgütern unseres Geschlechts. Überall handelt es sich darum, daß im einzelnen Menschen durch das Leben in diesen Gemeinschaften der Sinn lebendig wird für die Reiche des Geistes, in denen die Reinheit und Unendlichkeit des eignen Selbst in jeglichem Menschen an's Licht gehoben wird. Hier ist das Reich der freien Muße, durch die der Mensch durch den anderen und für den anderen herausgehoben wird aus der Einzelheit und dem Zufallszwang seines sonstigen Seins und durch den anderen und für den anderen, immer aber mit dem anderen in die brüderliche Gemeinschaft des Ich und Du der Menschheit tritt.

Wir nennen die Form des Beisammen, in dem wir nun die Menschen in Beziehung aufeinander sehen, sittliche Gemeinschaft; es ist das Beisammen eines wechselweisen Gebens und Nehmens der Kulturwerte, in denen sich der gemeinschaftliche Gehalt der Menschheit ausdrückt und durch deren an's Licht Heben in uns durch den anderen Menschen wir miteinander Eines Geistes werden, ein wesensgleiches Ich und Du, durch die Einheit der Menschheit in uns.

Diese Gemeinschaft der Bruderschaft, diese Gemeinschaft der Sittlichkeit setzt als ihren höchsten Zweck, die Menschheit in jedem Einzelnen an's Licht zu heben. Bruder ist einer dem anderen in dieser Gemeinschaft; denn wir alle sind Eines Geschlechts, sind Eines durch den Ursprung der Menschheit in uns allen. So ist die Forderung, in einem andern den Feind zu sehen, widersittlich. Der Krieg ist die Forderung, statt der Bruderschaft Feindschaft zum anderen zu halten und darum widersittlich. Das ist die dritte Voraussetzung des Pazifismus.

Mit diesen drei Voraussetzungen des Pazifismus haben wir uns schon wesentlich aus dem bedrückenden Chaos der unmittelbaren geschichtlichen Wirklichkeit erhoben. Denn wir erkennen die Voraussetzungen, die in jedem Plan, einen dauernden Frieden zu stande zu bringen, zu ihrem Rechte und zu ihrer Auswirkung kommen müssen. Wir können die Voraussetzungen jetzt so aussprechen: Wenn der Plan eines dauernden Friedens dem pazifistischen Geiste entsprechen soll, so muß er erstens dem Arbeitsganzen des ökonomischen Lebens der Menschen völlige Freiheit über die Natur und ihre Kräfte auf Erden gewähren; zweitens muß die Rechtsordnung durch diesen Plan auch alles Leben zwischen den Staaten regeln; drittens muß durch diesen Plan jedweder Mensch mit jedweden andern in eine Gemeinschaft der Bruderschaft treten können.

Auf der Erfüllung dieser drei Forderungen beruht die weltgeschichtliche Hoffnung des Pazifismus. Blicken wir von der Höhe dieser drei Forderungen hinab auf die realen Verhältnisse. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß keinem, aus den realen Zuständen der Zeit konstruierten Plane diese Voraussetzungen zur Verfügung stehen; vielmehr wäre ein solcher Plan dann überflüssig, weil der Friede schon vor ihm sich verwirklicht hätte. Denn diese Voraussetzungen forderten eine durch nichts Fremdhafte gehemmte Eigenentwicklung des ökonomischen, rechtlichen und sittlichen Lebens — das heißt den Ausschluß des Krieges. In der Erfüllung dieser drei Voraussetzungen, als der drei Komponenten, setzt sich die Ganzheit des Weltfriedens zusammen. Hat nun aber kein aus den geschichtlichen Gegebenheiten einer Zeit heraus konstruierter Plan zugleich die Macht, diese drei Voraussetzungen zu beschaffen, so ist jeglicher derartige Plan schlechtweg utopisch, ein leeres Hirngespinnst, eine fehlerhafte Konstruktion.

Damit aber scheint der Pazifismus in einem bloß Utopischen befangen zu bleiben; eine leere, wie immer schöne Absicht, die aber in der Wirklichkeit nicht die geeigneten Bedingungen ihrer Verwirklichung finden kann.

Wo immer in der pazifistischen Bewegung diese drei Voraussetzungen nicht klar erkannt werden, da wird die tragische Neigung bestehen, in einzelnen Veranstaltungen das Heil zu sehen, während es sich günstigenfalls handelt um winzige Bröckel zum Bau des Himmelsdomes der Menschheit, zumeist aber um Gestaltungen, die in der Hand scheinheiliger Sachwalter zu Schlafmitteln der Welt gemacht werden, die dem Besitzinstinkt des Individuums oder der Staaten um so mehr freie Kraft gewähren. Der Friede unserer Geschlechter kann immer nur auf dem

Wege unendlichen Werdens erhofft und erstrebt werden, keine Zeitrechnung wird von ihm aus die Jahre zählen, sondern immerdar nur nach ihm hin den Weg suchen; er wird nie terminus a quo sein, sondern immer nur terminus ad quem bleiben. Aber: daß es terminus ad quem all unseres Sinnens und all unserer Entschließungen sei — darin allein besteht die Würde der Menschheit in uns. Nie dürfen wir jenes Schlafmittel der Welt dulden, als wäre es nun einmal der Lauf der Geschichte, daß, weil aller Friede mit dem Kriege schwanger ginge und weil sie wie „komplementäre“ oder „polare“ Gegensätze zusammen gehörten, von denen beiden jedes „sein Gutes“ habe, deshalb man sich auch mit dem Kriege als etwas Unabänderlichem abfinden müsse. So spricht die Schlange der Erbsünde, die vorgibt, Nahrung vom Baume der Erkenntnis zu reichen und doch nur die Inbrunst des Willens zur eindeutigen Richtung des Guten einschläfert, damit die Menschen verdammt seien, ewig nicht frei zu werden von der Tierheit, die nicht Zukunft sieht, sondern das „Natürliche“ und „Gegebene“ zum Abgott macht. Je mehr also der Pazifismus sich frei macht von der Erbsünde des quietum non movere (von der Devothet vor den „geschichtlichen Wahrheiten“ des bislang armselig kurzen bewußten Lebens unseres Geschlechtes auf Erden, das man „Weltgeschichte“ nennt), je mehr also der Pazifismus den Blick auf ein unendlich Zutuendes, auf zu verantwortende Zukunft richtet, um so mehr muß er der Mahnung gehorchen und nicht in das entgegengesetzte Unheil geraten, ein immerdar Werden - Sollendes zum Stillstand zu bringen; ein Unheil utopischer Kurzatmigkeit, das im Grunde derselben Schwäche der Kreatur im Menschen entspringt.

Aber vielleicht ist die Höhe, zu der wir uns mit den drei Voraussetzungen des Pazifismus über die Wirklichkeit erhoben haben, noch nicht distanziert genug, um eine für das Problem des Friedens geeignete Struktur zu erkennen. Vielleicht müssen wir noch höher steigen, auf daß uns selbst die Artikulation in die drei Formen des Beisammenlebens zurücktritt und uns das Beisammen der Menschen nur noch wie ein naturhaft einfaches Geschehen erscheint. So daß uns in dieser Ferne möglich ist, das natürliche Leben und das geschichtliche Leben in einer bestimmten einheitlichen Struktur, als eine innere Zusammengehörigkeit zu erkennen.

An diesem weiteren Aufstieg scheint uns Hobbes zu hindern, Hobbes sagt bekanntlich, daß Naturzustand und sozialer, das heißt für ihn: Rechtszustand durch einen Sprung von einander getrennt sind. Der Naturzustand sei ein wirklicher oder jederzeit möglicher Kriegszustand eines Kampfes aller gegen alle. Aus diesem Kriegszustand müsse ein Friedenszustand erzwungen werden dadurch, daß man in einen Zustand gegenseitiger allgemeingesetzlicher Bindung eintrete.

Erst sofern der Gesetzeszwang als Zwang bestehe, sei die Sicherheit des Einzelnen in seinem Eigentum gewährt; außerhalb dieser Rechtsbindung sei der andere eine beständige Bedrohung für mich in meinem Eigentum, mein also naturgegebener Feind, den ich entweder zwingen könne, sich mit mir einer Rechtsordnung zu unterwerfen oder aber, den ich aus meiner Nähe vertreiben könne.

Nach dieser Theorie besteht also ein Antagonismus, eine Feindschaft zwischen dem Naturzustand und dem sozialen, d. h. rechtsgebundenen Zustand. Der Kriegszustand sei die natürliche Form des Beisammen; der Friedenszustand ein gemachter, kunstvoll und zwangshaft gemachter, sofern er durch die Rechtsordnung zustande gebracht wurde.

Wäre dies die einzig möglich theoretische Einstellung über die Beziehung von natürlichem Leben und sozialem Leben, wäre also das natürliche Leben ein Widerspruch zum sozialen Leben, so könnte uns der Versuch eines weiteren Aufstiegs nichts nützen.

Aber wir haben auf etwas zu achten in dieser Hobbes'schen Theorie, dadurch wir uns ihrer Fesseln entledigen können.

Für Hobbes und alle die vielen und Großen, die ihm folgen, ist der Grund für den Übergang vom Naturzustand zum sozialen Rechtszustand die Sicherung (gewiß, so sagten auch wir, aber hier ist es die Sicherung) des Eigentums. Und der Naturzustand wird als Kriegszustand dadurch bestimmt, daß Hobbes sagt: Jeder mache auf jedes Anspruch, es zu besitzen. Darum muß, damit jeder wenigstens Etwas, dies aber dann sicher und unbedroht habe, jeder sich in seinem Besitzverlangen beschränken, damit ihm dies Etwas wenigstens nun als Eigentum allgemein garantiert werde. Das Recht ist danach nichts anderes als die Formel, durch die der Einzelne sein Eigentum deklariert und von dem andern als gesichert versprochen erhält.

Der Rechtsgehalt ist also der Eigentumsbegriff, er begründet nach dieser Hobbesschen Theorie die Sozialität der Menschen und ihr Hinausgetriebenwerden aus dem Naturkriegszustand. Wir wollen nicht untersuchen, ob aus solchem Begriff des individuellen Eigentums, als dem Ursprungsbegriff, etwas wie Gemeinschaft, die doch nicht bloß ein künstliches, formales Gebinde von Individuen gleicher aber feindlicher Individualinteressen ist, abgeleitet werden kann.

Wir fragen: Gibt es nicht eine Form rein naturhaften Beisammens von Menschen, also eine Sozialität, die gar nicht durch die Absicht, die individualen Eigentumsphären gegeneinander abzugrenzen, gebildet ist, sondern, vor allem Sinn von Besitz und Eigentum, sich als eine Gemeinschaft der Arbeit im Dienste der gemeinsamen Abwende der Lebensnot zeigt? So ist es tatsächlich. Es gibt ein soziales Urfaktum, das ist die aus dem Urfaktum der Geschlechtstrennung in Mann und Weib sich erbauende Ursozialität der Familie. Hier tritt ein Natur-

moment auf, das alles eher zu sein scheint, als ein Ursprungsmoment der Gemeinschaft: Es ist der Moment der unaufhebbaren *Grundunterschiede*, von Mann und Weib, so aber, daß jeder der beiden allein sich und den andern aufheben muß, und beide nur in dem Beieinander und Miteinander sich selbst erfüllen können. Denn der Unterschied ist ein *Funktionsunterschied*, der sich in der Arbeit offenbart, die dem Gemeinzwirk alles menschlichen Seins, der Notwende des Lebens dient. In diesem Dienst der Notwende erzeugt die Differenz der Geschlechter auch die Unterschiede der Arbeit in diesem Dienste; die durch qualitative Unterschiede bestimmte Teilung der Arbeit, zunächst zwischen Mann und Weib, bedeutet, daß keine einzelne Arbeit den Gemeinzwirk der Notwende erfüllen kann; daß erst die Ganzheit aller der spezifischen Arbeitsweisen diesen Zweck erfüllt.

Daraus ergibt sich von vornherein ein durch nichts zu überbrückender Unterschied zwischen der Hobbesschen Theorie und unserer Ansicht.

Hobbes betrachtet die Menschen als *indifferente Wesen*, die alle von dem gleichen Triebe getrieben werden, von allem Besitz zu ergreifen. Die Ordnung, die nötig ist, um aus diesem Kampf gleichgerichteter, nämlich gegeneinander gerichteter Gegner herauszukommen, erklärt den Besitz zum Eigentum und läßt nun durch das Eigentum die Einzelnen in zwangsgeregelte Beziehungen treten, zu denen als eine Art auch die Arbeit gehört.

Wir sehen von Anfang an die Menschen *naturhaft differenziert*: die Urdifferenz, aus der sich alle weitere Differenz erst ergibt, ist die Geschlechtsdifferenz von Mann und Weib, die die Urgemeinschaft in einer gesamtswecklichen Arbeit der Notwende des Lebens ist, welche gemeinzwirkliche Arbeit aber mit spezifischen Arbeitsmitteln und Arbeitsbegabungen, nämlich den männlichen und den weiblichen spezifischen Begabungen verrichtet wird. Aus der Arbeit ergibt sich erst das Arbeitserzeugnis, das innerhalb dieser Familie als Produkt der Arbeit rein Verwendungsgut ist. Hier ist die Arbeit also das Prinzip der Gemeinschaft und das Eigentum erst ein Abgeleitetes aus der Arbeit und nur im Dienste der Notwende erarbeitet, also rein Verwendungsgut, nicht Besitz. Und alle diese naturhaften sozialen Grundgestaltungen entspringen aus der ursprünglichen, naturhaften Unterschiedlichkeit aller Menschen durch die spezifische Begabung.

Wie stehen nun wohl beide Theorien zu einander? Es kann nicht geleugnet werden, daß die Individuen wie undifferenzierte Einzelwesen, von denselben Begierden getrieben, aufeinander stoßen, einander das Erstrebte streitig machen; es ist die Erscheinung der Konkurrenz. Aber dieses „soziale“ Faktum primitivster Form wird unausgesetzt dadurch in der Geschichte des menschlichen Beisammen zurückgedrängt, daß die Menschen erkennen, wie eine Arbeit, die von Kon-

kurrenten bedroht werden kann, in ihrem Werte und Preise gedrückt wird; wie umgekehrt jede Arbeit dadurch gewinnt an Gemeinschaftswert, das sich in ihr eine individuelle Begabung ausprägt, daß sie also über die Konkurrenz sich erhebt. Wir nennen diesen Vorgang ökonomisch die Spezialisierung. Durch jede Steigerung der Besonderung seiner Arbeit steigert der Arbeitende seine Produktionsfähigkeit und seinen Produktionsnutzen, aber macht sich zugleich von der ihn ergänzenden Arbeit der Gemeinschaft unausgesetzt abhängiger. Somit tendiert die Entwicklung im Beisammen der Menschen auf unausgesetzte Steigerung der Mannigfaltigkeit der Arbeit und der Arbeitsformen auf unausgesetzte Steigerung der Besonderung der Talente und Berufe, durch die unausgesetzt gesteigert wird beides sowohl die Unentbehrlichkeit des Einzelnen für die Gesamtheit als auch die ergänzende Unentbehrlichkeit der Gesamtheit für den Einzelnen.

Und diese Tendenz ist nicht ein künstliches, zwanghaftes Gebilde gegen die Natur und ihre Veranlagungen, sondern steht mit dem Willen der Natur in unmittelbarem Zusammenhang. Sie ist nur die bewußt erfaßte Grundgestaltung des natürlichen Seins der Menschen vom Urfaktum der Familie an.

In dieser Höhe der Betrachtung erkennen wir, daß Natur und soziales Geschehen in einem wundersamen Einklang stehen. Veranstellungen der Natur, die den Menschen in seinem Drange der Selbsterhaltung zu beeinträchtigen scheinen: die Scheidung des Menschen in Mann und Weib und weiter die Begabung des Menschen mit einseitigen und engen Talenten, durch die der Mensch nicht zu allen notwendigen Einrichtungen gerüstet ist, sondern nur zu einzelnen — alle diese scheinbar mißgünstigen Verhältnisse sind der unendliche Mutterschoß, aus dem das Wundergebilde des unendlichen Ineinander der Arbeit unseres Geschlechts, das Wundergebilde des Gemeinschaftslebens sich ergibt. Die Natur selbst scheint die Mutter alles Kunstbaues des sozialen Lebens zu sein — so steht die Primitivgestalt des naturhaften Menschen und das unausgesetzt im Geschichtsgange weiter sich durchgliedernde Gemeinschaftsganze in einer tiefen Einheit der gestaltenden Kräfte. Natur und Geschichte scheinen in der friedamen Einheit ihrer Gesetze wie aus einem Geiste, einem Urwillen entsprungen.

Nun ist das, was in der Natur und in der Geschichte als Gesetz und gestaltendes Prinzip sich durchsetzt, selbst nicht ein Zeitliches. „Vor“ aller zeitlichen Ausbreitung in den Wirklichkeiten fassen wir die Gesetze, die diese Wirklichkeit in Zeit und Raum gestalten, und nennen sie Wahrheiten, ewige Wahrheiten, Wahrheiten der Ewigkeit. Das heißt nicht, daß sie „zu aller Zeit“ gelten, vielmehr sagen diese Gesetze erst, was als Zeit und in der Zeit sein soll. Sie sind über Zeit und über Raum; dies religiöse Verhalten fassen wir in das Wort

der ewigen Wahrheit. Gesetze des Geschehens sind ewige Wahrheiten.

Und nun zeigte uns der weite Abstand, den wir von der unmittelbaren Wirklichkeit genommen hatten: daß die Grundwesenheit der Natur und die Grundformen der Geschichte, daß die ewigen Gesetze, durch die das Geschehen der Natur gehalten ist, und die, aus deren Kraft Geschichte in die Zukunft geht: Eines Ursinnes sind, daß sie in einem Frieden der Ewigkeit, in einer Ewigkeit des Friedens der Wahrheit beruhen.

Das ist der Sinn im Worte vom ewigen Frieden, daß die Natur uranfänglich auf die Möglichkeit einer Geschichte unseres Geschlechts angelegt und die Geschichte in ihrer Zukunftshoffnung auf der Zuversicht zum Grunde der Natur als ihres Mutterschoßes ruht.

Dieser Glaube an die Harmonie in den Gesetzen des naturhaften und des sozialen Lebens, dieser Glaube, daß ewige Wahrheiten und Gesetze nicht in einem Widerstreit, sondern in einem Frieden zu einem Gesamtziel alles zeitlichen Seins zusammenwirken, dieser Glaube ist die vierte Voraussetzung des Pazifismus, die Voraussetzung des ewigen Friedens.

Wir stehen mit dieser Voraussetzung des Glaubens an den Frieden unter den Wahrheiten der Ewigkeit, aus denen Zeit und Zeitlichkeit sind, was sie sind, scheinbar nun ganz, ganz fern von der Wirklichkeit mit ihren Nöten und fragenden Augen. Und doch meine ich, daß wir nun schon die Wirklichkeit ganz deutlich erfaßt haben.

Die vierte Voraussetzung sagt also: Natur und Geschichte sind eines Geistes. Die Natur legt die unaufhebbare Besonderung der Geschlechter in Mann und Weib und die unbestimmbare Willkür der Talentbesonderungen unserem Wandel in der Geschichte zugrunde. Geschichte nimmt diese Urquellen der Gemeinschaft immer bewußter in ihren Willen auf. Immer klarer prägt sich Gemeinschaft als ein unendliches Ineinanderarbeiten besonderer und darum allein für einander unbegrenzt wertvollerer Begabungen heraus. Und auch die Gemeinschaften sondern sich in Gruppen besonderer Arbeitsindividualität und heißen dann Nationen; und weil jede Nation eine in sich geschlossene Arbeitsindividualität ist, so ist sie zur notwendigen Ergänzung auf die Wechselbeziehung zu den anderen Gemeinschaften, zu den anderen Nationen eingestellt, sei es durch Handelsverträge oder internationale Kongresse usw.

Somit zeigt sich als das Prinzip, das die Einheit und den Gesetzesfrieden zwischen Natur und Geschichte für die Wirklichkeit sinnvoll und greifbar macht, das Prinzip der uneingeschränkt freien Besonderung der Menschen zu gemeinschaftswertiger Arbeit.

Das ist das Wunder dieses Prinzips, daß allein durch Besonderung Gemeinschaft erzeugt wird, Gemeinschaft allein aus Besonderung ent-

springt. Denn alle Besonderung ist sinnwidrig, wenn sie nicht aus dem Blick auf die Gemeinschaft und für die Gemeinschaft gewollt wird; und alle Gemeinschaft ist unmöglich, wenn sie nicht auf Arbeitsgliederung aus einem Gesamtzweck aller Arbeit: der Gemeinschaftswertigkeit jeglicher Arbeit beruht.

Diese vierte Voraussetzung, der Glaube an den ewigen Frieden zwischen dem Sinn des naturhaften und dem des geschichtlichen Seins, gab uns das Auge, in dem Urfaktum der Arbeitsbesonderung, innerhalb der Gemeinschaft der Arbeit im Dienste des Gesamtzwecks des Daseins, die unversiegbare Quelle aller Zukunftsgestalten der Geschichte zu sehen. Diese vierte Voraussetzung des Pazifismus erst gibt jenen drei früheren Voraussetzungen die Möglichkeit ihrer Erfüllung.

Wir erkennen, daß Freiheit der ökonomischen Entwicklung nur möglich ist, wenn sich die Arbeit um Dienstbarmachung der Naturkräfte unausgesetzt besondern kann; ohne diese Besonderung der Arbeit und damit der Menschen taucht immer wieder das Hobbessche undifferenzierte Individuum auf, das auf alles seine besitzergreifende Hand legt. Wir erkennen ferner, daß das Recht zwischen den Staaten zu einer unumgänglichen Notdurft geworden ist, wenn die Nationen sich in klaren Besonderheiten von Arbeitssystemen gegliedert haben, die um ihrer Besonderung willen einander zur Existenz nötig haben. Wir erkennen drittens, daß die Beziehung der Menschen in der Gemeinschaft des Erweckens und Erwachens zu den reinen Urgehalten des Wahren, Guten und Schönen im Menschengestalt nur dann wirklich werden kann, wenn ein jeder aus seiner Begabung an seinem Teil ein Wecker des anderen werden kann, um andererseits nun dem andern zu danken für den Zuwachs an lebendiger Geistigkeit, zu der ihn die Sprache der anderen Begabung erweckte. So stehen wie Mensch zu Mensch, so die Geister der „Nationen“ zueinander als ein mannigfaltiger Chor, in denen die Weisen der Menschheitsgüter je nach der nationalen Begabung erklingen, je nach Begabung nur wiederklingen.

Dann kann hier kein Streit gegeneinander um geistiges Eigentum und Erbgut sein, sondern hier ist dann ein gemeinsames ans Licht Bringen eines unermeßlichen Vorrats, aber ein ans Licht bringen aus je eigner Quelle, die nicht für den andern fließt, obwohl ihn ihr Wasser erquickt.

So beruhen die drei Voraussetzungen gemeinsam auf der letzten, vierten. Durch sie erst werden sie erfüllbar.

Aber was heißt hier nun „erfüllbar“? Erfüllbar allein durch die 4. Voraussetzung, die das, was sie in der naturhaften Gegebenheit erspäht (eben jene Besonderung), als ein Sinnvolles, als Ausdruck ewiger Wahrheit erkannte, dadurch naturhaftes Geschehen und Geschichte des menschlichen Geschlechtes Eines Geistes werden, so daß die Hoffnung auf die Zukunft unseres Geschlechtes sich in den Urgestaltungen der

Natur sicher zu gründen vermag. Nun erst hören die ersten drei Voraussetzungen auf, bloße Utopie, ein leeres Hirngespinnst zu sein. Sie können sich jetzt gründen auf unaufhebbare Urfakta der Natur, die durch alle Zeit weiter und weiter sich auswirken müssen.

Aber wir sehen die Art der Erfüllbarkeit. Sie ist eine Erfüllung sub specie aeternitatis, unter dem Blickpunkt der Ewigkeit, aus der Gewißheit einer ewigen Wahrheit, der Wahrheit des ewigen Friedens der Gesetze von Natur und Geschichte. Damit ist zwar die Zuversicht auf den Gang des Weltgeschehens ein für allemal gesichert. Es kann keinen Umstand, kein Faktum geben, das diesen Pazifismus nun noch widerlegen könnte. Die Möglichkeit, seine drei ersten Voraussetzungen zu erfüllen, ist durch die vierte Voraussetzung dargebracht. Aber sub specie aeternitatis.

Es gibt auch jetzt noch nicht und wird es niemals geben: einen „dauernden Frieden“ oder einen „Plan“ zu einem solchen.

Aber es gibt Bestrebungen, unausgesetzt wirksamer die Anlässe zu Kriegen zu beseitigen. Nie wird es Sicherheiten gegen Krieg geben, aber immer mehr wird und muß es möglich sein, nach Sicherungen gegen den Krieg zu suchen. Es wird niemals eine dauernde Kriegslosigkeit geben; immer aber werden wir Bedingungen schaffen können, die uns mehr und mehr vom Kriege lösen.

Die vier Voraussetzungen, die ein solcher Pazifismus macht, sichern ihn in seinen unausgesetzten Bestrebungen, unser Geschlecht vom Kriege zu lösen, vor jeglichem Verdacht, Phantasterei oder Utopie zu sein. Es ist völlig exakte Wissenschaft, ganz so sehr, wie irgendeine Gemeinschaftswissenschaft, etwa die Rechtswissenschaft. Auch ihr gelingt es nie, tatsächlich die Mannigfaltigkeit des sozialen Lebens durchzuregeln. Sie muß nur immer von neuem den Versuch machen. Ganz so ist der so begründete Pazifismus als eine Wissenschaft von den Bedingungen einer Befriedung internationaler Beziehungen legitimiert.

Lehnen wir also das Projekt eines dauernden Friedens als Gegenstand des utopischen Pazifismus ab, so behaupten wir auf Grund unserer Erörterungen, daß das Problem des ewigen Friedens die entscheidende Grundvoraussetzung des wissenschaftlichen Pazifismus ist; eine Voraussetzung von so reiner Ideenhöhe, daß sie in das Gebiet der Religion hineinragt. Aber aus ihr gerade wuchs uns die Kraft eines Blickes für die realen Gegebenheiten und Fragen zu, dadurch der Pazifismus die durch nichts zu erschütternde Methode wissenschaftlicher Bewältigung der historischen Probleme erhalten kann.

Durch den Weg, von den Projekten zu einem dauernden Frieden weg, zu dem ideellen Prinzip des ewigen Friedens geht der Pazifismus den Weg von der Utopie zur Wissenschaft.

Die literarische Schutzfrist

Gedanken zum Urheberrecht

Von Otto Boehn.

Der junge Dichter (stolz an seine Stirn deutend):
Da, pures Gold! Ein Berg von Schätzen!

Der Enthusiast: Ja, dort! Bravo. Die Schätze sind
gut geschützt.

Der Zweifler: Aber, — sie müssen auch gehoben
werden.



Unter den Heiligtümern unserer Gesellschaft steht das des Eigentumsbegriffs an erster Stelle. Keine Demut ist inbrünstiger als die vor dem materiellen Besitze. Es ist begreiflich, daß die Gewöhnung an ein in solchen Anschauungen wurzelndes Rechtsempfinden sich nicht ganz leicht der Idee eines immaterialen Güterrechtes hingeben konnte. Das geltende Recht ist die Resultante aus drei Komponenten: der Tradition, dem Gefühl und der politischen Macht. Das reine Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht aber nur dem Gefühl und bedeutet das mit den Zeiten veränderliche soziale Gewissen, das sich gegen Tradition und Politik stemmt; ihm verdankt man die weiterschreitende Entwicklung, ihm allerdings auch ein nicht seltenes Über-das-Ziel-schießen, wenn etwa übertriebene Sentiments gerade zum Inhalt klassenpolitischer Forderungen werden. Nicht immer ist bei der Rechtsschöpfung ein unmittelbares Verhältnis zwischen Schutzanspruch und Wert des zu schützenden Begriffs zu erkennen. So kann bei der Formulierung der Autorenrechte nicht ausschließlich eine gesteigerte Schätzung geistiger Leistung für das Entstehen eines neuen Rechtsgebietes maßgebend gewesen sein, denn die Achtung der Vergangenheit vor schöpferischer Tätigkeit war eigentlich höher als jetzt, da heute jeder alberne Schmachtfetzen und jeder blödsinnige Operettentext, ja jede Reklamenotiz als Rechtsgut gilt. Goethe, selbst auch rechtsgelehrt, empfand es als erhebend, daß er „die liebliche Naturgabe der Dichtkunst als ein Heiliges, Uneigennütziges auszuspenden“ vermochte. Die Gegenwart denkt anders, obwohl es sich jetzt nicht immer um gerade liebliche Naturgaben handelt. Allerdings hat auch Goethe sich späterhin zu der Frage „Zu diesen Verlegern und Autoren“ in anderem Sinne ausgesprochen: „Dessenungeachtet war unter den deutschen Autoren eine allgemeine Bewegung entstanden. Sie verglichen ihren eigenen, sehr mäßigen, wo nicht ärmlichen Zustand mit dem Reichtum der angesehenen Buchhändler, sie betrachteten, wie groß der Ruhm eines Gellert, eines Rabener sei, und in welcher häuslichen Enge ein allgemein beliebter deutscher Schriftsteller sich behelfen müsse, wenn er sich nicht durch sonst irgendeinen Erwerb das Leben erleichterte. Auch die mittleren und geringeren Geister fühlten ein lebhaftes Verlangen, ihre Lage verbessert zu sehen, sich von Verlegern unabhängig zu machen.“ Darin

ist auch der Kernpunkt der ganzen Frage enthalten: die Verbesserung der Lage der „Geister“, zudem auch der mittleren und geringeren. Hier wirkt sich ein neu erstarkendes Gefühl als rechtsbildend aus, ohne noch im entferntesten die schwierige Definition des geistigen Eigentums auch nur versuchen zu wollen. Die Idee an sich gipfelt in der Erkenntnis, daß es neben greifbarem Gute noch ein solches gibt, das nicht identisch ist mit dem Gegenstande, der es zum Ausdruck bringt. Die durch das Gesetz zu schützende Idee verkörpert sich etwa in der Niederschrift, die aber nur eine sichtbar gemachte Erscheinungsform ist, nicht das Rechtsgut selbst. (Eigentumsrecht im materiellen Sinne ist die ausschließliche Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer körperlichen Sache nach Willkür zu schalten.) Das Immaterialgüterrecht sichert nun dem Schöpfer die ausschließliche Befugnis zu, über die Schöpfung zu bestimmen, sie zu verwenden und zu verwerten. Das geistige Eigentum ist also ein Persönlichkeitsrecht, das vermögensrechtlich fruchtbar gemacht werden kann, wenn das Objekt Anwert findet. Es ist klar, daß diese Wertgeltung nicht durchaus Funktion des gedanklichen Inhaltes an Schönheit und Wahrheit sein muß; im Gegenteil, da die Schätzung in der Regel der breiten Menge obliegt, kommt es gewöhnlich nur auf Anreize an, die der nicht überaus wählerischen Allgemeinheit behagen. Das sogenannte geistige Eigentum, beispielsweise eines zündenden Gassenhauers, mag tausendmal höher im Kurse stehen als das des wunderbarsten lyrischen Gedichtes.

Den Autor ohne Ansehung seines Ranges zu schützen und ihn damit möglichst auch durch Anwartschaft auf materiellen Erfolg zu lohnen, ist sohin das Prinzipielle des Urheberrechtes; die Ertragsquelle der geistigen Arbeit soll aber auf eine bestimmte Zeitdauer, die aus guten Gründen über den Tod des Schöpfers hinaus erstreckt wird, gesichert werden, um ihn der sein Schöpfen lähmenden Sorge um die eigene Zukunft und die der Seinen zu entheben. Das rechtsbildende Gefühl hat dabei gewiß den richtigen Weg erkannt. Das Überschreiten der Schutzzeitgrenze läßt dann die Werte zum Besitz der Allgemeinheit werden. Diese grundsätzliche Festlegung, die das vorerst zeitliche, individuell wirksame Schutzrecht die später zu berücksichtigenden sozialen Interessen nicht beeinträchtigen läßt, entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, das Tradition nicht kennt und dem Gefühle Rechnung trägt. Es bleibt nur die Frage offen, welche Schutzdauer, die das Gesetz nun von der Macht der Staatshoheit diktieren läßt, als wirklich angemessen erachtet werden muß. Es ist einleuchtend, daß hier eigentlich nur Billigkeitsgründe zu sprechen haben, und daß eine allen Teilen genügende Formel nur im Kompromißwege erstellt werden kann. Der Streit der Interessen geht also nur um die den Tod des Schöpfers übersteigende Schutzfrist, eine Frage, die dem Erbrecht einigermaßen verwandt ist, also einer Institution, die das moderne, stark sozialistisch

beeinflusste Rechtsgefühl der Allgemeinheit nicht mehr zur Gänze befriedigt. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums begegnen der Schwierigkeit des Problems in der Art, daß sie das Urheberrecht an sich und seine Ausübung genau auseinanderhalten; so kann zum Beispiel das Urheberrecht nicht durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßnahmen getroffen werden, wohl aber sind diese selbstredend zulässig in Ansehung aller durch die Ausübung des Urheberrechtes erworbenen Vermögenstitel, auch fällt bei erblosem Tode von Autoren nicht das Urheberrecht wie bei von Sachgütern gebildeten Verlassenschaften dem Staate zu, sondern nur die am geistigen Eigentum haftenden dinglichen Rechte, also Vermögenswerte, und es tritt in solchem Falle das vorzeitige Freiwerden des Werkes ein.

Daß die begriffliche Trennung zwischen dem abstrakten Urheberrecht und der konkreten Ausübung zu vielfältigen Interpretationen führt, kann nicht wundernehmen. Das Rechtsgebiet ist noch jung und noch nicht Allgemeinbewußtsein geworden, was genugsam begründet, wenn die Anschauungen der Menge wie aber auch der eigentlichen Rechtssubjekte auseinandergehen. Die Autoren finden die Dauer des Schutzes nach dem Tode für ungenügend und sie sehen sich, da es sich um ausgesprochene Gefühlsmomente handelt, die gewöhnlich nüchterner Kritik ausweichen, von der sogenannten gebildeten Öffentlichkeit unterstützt, die, ganz und gar voll Widersprüchen, doch andererseits dem sich immer mehr nach links entwickelnden Weltgefühl nachgibt. Sicher ist, daß eine Vereinheitlichung der Schutzfrist in allen Kulturstaaten wünschenswert wäre. In den meisten Ländern ist sie bereits mit 50 Jahren festgelegt, in Deutschland und Österreich, in der Schweiz, Türkei, China, Japan und Bolyvia mit 30 Jahren, in Italien und Spanien mit 80 Jahren; in Mexiko, Guatemala und Venezuela gibt es keine Begrenzung, — der Schutz dauert dort absurderweise ewig. ¹⁾

Als das Jahr 1913 die Werke Richard Wagners freimachte, wurde das Thema vom Schutz des geistigen Eigentums in interessanter Weise durch den alle Lande deutscher Zunge durchheilenden Ruf nach einem

¹⁾ Im Jahre 1818 setzte der Deutsche Bundestag eine Kommission ein, der es oblag ein Gesetz zur Sicherung der Schriftsteller- und Verlegerrechte gegen Nachdruck auszuarbeiten. 1819 lag ein Entwurf vor, doch erst 1837 machte Preußen mit dem gesetzlichen Urheberrechtsschutz den Anfang. Die anderen deutschen Bundesländer folgten und lehnten sich dem neu geschaffenen Rechtsbegriffe der preußischen Fassung an. Mit 1886 traten die Vertreter mehrerer Staaten in Bern zusammen zwecks internationaler Regelung des Urheberrechtes, die in einer zwischenstaatlichen Konvention niedergelegt wurde. Im Jahre 1908 modifizierte eine Berliner Konferenz die Berner Abmachungen, stellte die 50jährige Frist als Norm auf, ließ jedoch sonderlicherweise den Teilnehmern die Freiheit, auch bei der 30jährigen Dauer zu verbleiben. Österreich trat der Konvention erst 1920 auf Grund des Diktats des Friedensvertrages von St. Germain bei. Weder Deutschland noch Österreich haben als Mitglieder der Konvention die Verlängerung der 30jährigen Schutzfrist bewirkt.

Bayreuther Parsifal-Monopol besonders aktuell. Zuerst hatte eine Petition, von achtzehntausend Namen gefertigt, an der Spitze die Ersten und Angesehensten der Nation, vom Deutschen Reichstage eine Abänderung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Tonkunst gefordert, wodurch der Wagner'sche Parsifal im Sinne der Wünsche des Meisters selbst eine Ausnahmstellung erhalten sollte. Auch im damaligen österreichischen Abgeordnetenhaus war ein Antrag gleicher Richtung eingebracht worden. Die Petitionskommission in Berlin erteilte ihre Antwort in der Art, daß sie zur Tagesordnung überging; in Wien kam es nicht zu einer meritorischen Behandlung. Hier wie dort erkannte man bei einer unbefangenen Prüfung, daß dem Willen des Urhebers, der wer immer sei, Beschränkungen des Rechtes der Allgemeinheit nicht zugebilligt werden dürfen. Der Übergang zur Tagesordnung der öffentlichen Meinung, die im allgemeinen über die rechtlichen Voraussetzungen sehr wenig unterrichtet war und dafür mit schönen das Urteil beirrenden Phrasen von der ungerechten Einschränkung des Erbrechtes für geistige Schöpfungen, sehr zum Schaden der Verdauung, gefüttert wurde, war aber damals nicht so leicht. Im Gegenteil, die Funken stoben immer wieder auf, und die Diskussion entbrannte um so heftiger, als sich ja mindestens achtzehntausend Menschen, darunter Leute von höchstem Ansehen, von Bedeutung und Rang, ins Unrecht gesetzt fühlten. Langsam verstummte aber doch der Streit. Er erwachte wieder, als im Jahre 1920 anläßlich der Wiener Verhandlungen über den Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst — zu dem Österreich durch Artikel 239 des Friedensvertrages verpflichtet wurde — Adam Müller-Guttenbrunn aus ganz irrigem Empfinden heraus in der Nationalversammlung erklärte, daß mit „der dreißigjährigen Schutzfrist gegenüber den Schöpfern geistiger Werte der Grundsatz der Vermögenskonfiskation ausgesprochen werde“. Um jene Zeit veröffentlichte auch Julius Bittner eine Denkschrift „Der Geistige und sein Eigentum“, die, vom angeblich geltenden „Urheber-Unrecht“ ausgehend, in der Forderung nach Schaffung eines neuen Urheberrechtes gipfelte, das den Staat nach dem Tode des Urhebers von Bühnenwerken für alle Zeiten zum unumschränkten Eigentümer machen solle, mit der Maßgabe, bis längstens fünfzig Jahren nach diesem Zeitpunkte die ihm abzuführenden Erträge den Erben des Urhebers zu übergeben; der Staat habe sohin aus den ihm dadurch zufließenden Mitteln aufstrebende Künstler zu fördern.

Vor kurzer Zeit erwachte die inzwischen abgeebbte Bewegung, als ein schriller Aufschrei, der selbst in unserer so kulturarm gewordenen Zeit beklommenen Herzens aufhorchen ließ, aller Welt verkündete, daß Richard Wagners Witwe Not leidet. Und wieder erhoben sich von allen Seiten die Stimmen, die den tief bedauerlichen Einzelfall, der allerdings nichts gegen die rechtliche Situation beweist, sehr, sehr viel aber

gegen die sittliche Verfassung der Allgemeinheit, statt zum Gegenstande der Klage zu dem der Anklage werden ließ. Der Streit ward immer erregter. Verlangte das eine Lager dauernden Schutz des geistigen Eigentums, antwortete das andere radikal mit einem „Nieder mit der Schutzfrist“; ein drittes rief nach dem Staate als dem vermeintlich einzig berufenen Pfleger geistigen Erbes.

Seither klingt die Diskussion nicht ab, gelenkt von Leidenschaften, die es verschmähen, sich geruhig über die an sich natürlichen und nüchternen Beziehungen zwischen Kunst, Recht, Wirtschaft und sogar Technik belehren zu lassen. Man kann nicht daran zweifeln, daß endlich einmal rein sachliche Ueberlegungen zum Thema vom geistigen Eigentum am Platze sind.

Die Arbeit am Werke begründet den Eigentumsanspruch, und diese Erkenntnis findet materiellen Ausdruck in dem gesetzlichen Schutze des Ergebnisses der geistigen Schöpfung. Für die Gewährung des Genusses machen wir uns, aus einem selbstverständlichen und sittlich tief begründeten Rechtsgeföhle heraus, dem Dichter tributpflichtig, dem Komponisten, dem Maler, dem Bildhauer. Wir, die Gesellschaft, anerkennen das Recht auf Schutz des schaffenden Künstlers, und die Staatshoheit hat eine unserem kulturellen Empfinden entsprechende juristische Konstruktion gefunden. Die individuelle Leistung, die das Werk des einzelnen über den Allgemeinbesitz an gedanklichem Inhalt, Wissen und Form hinaushebt, sei es im Schönheitswerte der Darstellung, in der innerlichen Gestaltung, in der Höhe der Eingebung, muß möglichst ihren verdienten Lohn finden. Das Gesetz hat längst eine einsichtsvoll scheinende Formel aufgestellt, diese „Immaterialgüter“ zu schützen und damit den Künstler zunächst ideell zu lohnen. Das Gefallen am Werke hat sodann, diese Schranken respektierend, für die Umwertung ins Materielle zu sorgen, worin der Rechtsschutz seine eigentliche privatrechtliche Grundlage erst gewinnt. In unserer universalistischen Zeit ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß nicht allein der Gedanke, dem Individuum förderlich zu sein, uns leiten darf. Unser Rechtsgeföhle gewährt dem einzelnen den Schutz in dem klaren Bewußtsein, zugleich, wenn auch mit einer Phasenverschiebung, dem gesamten Volke zu dienen. Die Nation hat ihre Großen zu fördern, um schließlich sich selbst zu fördern. Der Künstler teilt der Welt sein Werk mit, und das Urheberrecht sichert ihm den Ertrag seiner geistigen Arbeit und macht diese daher für den Schöpfer fruchtbringend; nicht nur aber für ihn, sondern auch in bestimmtem Umfange für seine Erben, worin die sittlich wertvolle Tendenz gelegen ist, dem Schaffenden die Sorge für die Zukunft zu nehmen oder doch zu mildern, seine Produktion ruhevoller zu gestalten, was den zustande zu bringenden Kulturgütern an Rang und Reife zustatten kommen soll. Erst nachdem — lange nach

Ableben des schöpferischen Menschen — die Schutzdauer abgelaufen ist, geht das Werk an die Allgemeinheit zur freien Nutzung über.

Der urheberrechtliche Schutz ist also ein zuerst begrenzt individualistischer, und das Recht hat damit den gerechtfertigten materiellen wie ideellen Anforderungen zu genügen gewußt. In Deutschland und Österreich wurde wiederholt die in anderen Staaten bereits auf fünfzig Jahre erhöhte Frist als international geltende Schutzdauer nach dem Ableben des Künstlers verlangt, wie denn die früher schon erwähnte Berner Übereinkunft von 1908/1914 im allgemeinen diese verlängerte Geltungszeit des Rechtsschutzes vorsieht. Im Ursprungslande wird der Schutz jedoch nur nach Maßgabe der inländischen Gesetzgebung gewährt, und die Bemessung der Schutzdauer war nicht als zwingend vorgesehen. Die Übereinstimmung ist sohin der Frist nach nicht in allen Kulturstaaten zur Gänze erreicht. Die Bemessung der Schutzdauer an sich ist aber grundsätzlich eigentlich belanglos. Das Wesentliche ist die Festsetzung einer begrenzten Schutzdauer überhaupt.

Man kann natürlich den ragenden Größen der Menschheit nimmer genug danken. Es hätte daher auch gebilligt werden können, im Falle der Veröffentlichung des Kunstwerkes etwa innerhalb des ersten Dezenniums nach dem Tode des Schöpfers den Beginn der Schutzdauer erst vom Zeitpunkte des Erscheinens an zu rechnen, was anläßlich der Berliner Konferenz 1908 gleichfalls angeregt wurde. Über Modifikationen solcher Art wird mit der Zeit gewiß noch viel gesprochen, beraten und beschlossen werden. Man mag aber nie vergessen, daß nach Ablauf der Schutzzeit die Gesamtheit, die in ihrer kulturellen Vergesellschaftung durch die Staatshoheit den Dank in Form des Schutzrechtes eskomptiert, berechtigten Anspruch auf den Allgemeinbesitz erhebt. Und auch dieser Anspruch, der von den Gegnern als „Sozialisierung“ gedeutet wird, muß durchaus respektiert werden. Denn eine sittlich empfindende und hochgeistige Zeit bedarf auch einer Ökonomie der immateriellen Güter.

Im Falle der seinerzeit so sturmvoll erregt behandelten Frage des Parsifalschutzes irrte zunächst der Genius und verleitete begreiflicherweise seine Verehrer zu weiterem Irren, da sie blind glaubten, daß Richard Wagners letztwillige Anordnungen unter allen Umständen berücksichtigt werden müßten. Übrigens: Auch Testamente können angefochten werden. Des Bayreuther Meisters Wille war ein Testament, das zu Unrecht das deutsche Volk leer ausgehen zu lassen wünschte; seine Aufrechterhaltung würde eine Enterbung der Nation bedeuten. Ein die Menge beherrschendes falsches Rechtsgefühl meinte aber, als sich alles gegen das Freiwerden des Parsifal wehrte, im Gegenteil, sich gegen einen Raub an ererbtem Rechte der Nachkommen schöpferischer Menschen zu wenden.

Eine gesetzliche Sicherstellung der Integrität künstlerischer Werke auch beim Übergang in den Gemeinbesitz ist dagegen wirklich längst eine brennende Notwendigkeit geworden. Der Schutz des toten Autors vor unberufenen Interpreten und Bearbeitern, auch vor übereifrigen Schulmännern, die in grober Verkennung ihrer Aufgabe bisher arg gesündigt haben, und die bekanntlich auch vor frommen „Umdichtungen“ nicht zurückschreckten, wenn sie einem unheiligen Großen denn schon den Eingang in das Lesebuch für die unteren Klassen frei machen mußten.

Die Schutzfrist ist natürlich kein Ausnahmegesetz gegen das geistige Eigentum. Denn entweder hat der Wert der Schöpfung bis zu dem Fristablauf materiellen Erfolg gezeitigt, das Immaterialgut ist also zum Sachgut, zum effektiven Vermögen geworden, dann hat der Künstler seinen Lohn entweder selbst genossen oder haben ihn die lachenden Erben empfangen. Durch Honorare, Tantiemen, Verlagsanteile. Dann mag freilich auch der — häufigere — Fall eintreten, daß bis zu der Grenze der Rechtsdauer ein Ertrag nicht zu erzielen war; hier ist kaum — in den seltensten Fällen — anzunehmen, daß die Umwandlung ins Materielle etwa infolge zu später richtiger Einschätzung noch weiter auf sich warten läßt. Eine Ausnahme, die keinesfalls eine Regel bestimmen dürfte. Das Immaterialgut muß, was als juristische Voraussetzung zu gelten hat, als selbstverständlich nur begrenzt verwertbar zu erachten sein. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres, sagen wir nüchtern nicht ohne Neuinvestitionen, vor allem aber nicht ohne weitere Arbeit unaufhörlich aus sich immer wieder Werte erzeugen, die stets von neuem nur durch einen Geldpreis einzutauschen wären. Heilquellen, Bergwerke, Äcker und Wiesen müssen verwaltet und bestellt werden, um fortlaufend Werte zu produzieren. Die ideelle Unschätzbarkeit unerreichbar hochstehender geistiger Leistungen verträgt keine Vergleiche, und sie ist nicht geeignet, ein Normalmaß zu schaffen. Allein, auch die Kunstproduktion erzielt unleugbar Durchschnittswerte. Und bei kühlerer Betrachtung scheint es, daß man ohnedies bei der Pflicht, die von der Kulturmenschheit der Kunst gegenüber empfunden wird, den Maßstab weit unter dem Durchschnitt angelegt hat. Will man aber doch profan vergleichen: Der große Industrielle hinterläßt seinen Erben ja nur den zum Sachvermögen gewordenen Teil seines Schaffens: die vielleicht auch unschätzbaren Ideen, die zu seinen Lebenszeiten nicht verwirklicht worden und daher noch unfruchtbar geblieben sind, verlangen nach seinem Hingang neue intensive Arbeit, um wieder zu materiellem Vermögen zu werden. Es würde zu weit führen, dieser hier einsetzenden höchst realistischen Gedankenreihe nachzugehen. Hat der auf dem Gebiete künstlerischer Arbeit schaffende Meister aber — es kommt vor, seit die Zeiten Goethes und Beethovens vorüber sind — die Werke seiner künstlerischen Phantasie zu Goldsäcken und

Landgütern, Palästen und Yachten umgewandelt, dann mögen sich seine glücklichen Erben so freuen, wie es gemeiniglich die Hinterbliebenen nach Plantagenbesitzern tun. Keine gesetzlich organisierte Gewalt vertreibt heute die Kinder eines Dichters aus ihrem greifbar gewordenen Eigentum. Das Erbrecht für die materialisierte Geistes-schöpfung ist bislang noch nicht begrenzt. Nur was den Erben nie gehörte, was aber die dankbare Bewunderung vor ihrem Erzeuger ihnen für Dezennien zur Nutznießung überließ, das übergeben nachher Recht und Sitte dem berufenen und wahren neuen Besitzer, der Nation.

Man erhob auch vielfach den Vorwurf des nach Ablauf der Schutzfrist auftretenden Unternehmerwuchers, der auf das engste mit der freien Nutznießung nach der Dauergrenze des Urheberrechtes zusammenhängen soll. Der einwandfreie Gewerbefleiß, der nötigerweise die Vermittlung zwischen Kunst und Öffentlichkeit bewirkt, kann durch solche ungerecht verallgemeinernde Anklage natürlich nicht getroffen werden. Die Verwertung der Phantasiegüter des schaffenden Künstlers ist an Aufwendungen gebunden, denen in den seltensten Fällen der Schöpfer selbst gewachsen ist. Die Leistung ist dabei eine durchaus gewerbliche; sie bedarf solcher Mittel, die geschäftliche Risiken begründen, während der Schutzdauer wie nach ihrem Ablauf. Ist der Autor einer der erfolgreich-krönten, so ist ihn bekanntzumachen, für ihn wie für den Verleger wohl ein glattes Geschäft. Nicht immer aber kann bekanntlich von einem solchen gesprochen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß sich um einen bis nach Ablauf der Schutzfrist unbekannt gebliebenen Autor die Verleger gerade reißen werden. Handelt es sich dagegen um einen Geist von Rang und Ansehen, so wird allerdings ein reger Wettbewerb unter den Verlegern die Folge sein, bei dem, trotzdem er auf Geschäftsgewinn berechnet ist, jeder bestrebt sein wird, die Werke so würdig wie möglich herauszugeben, worin mit bestem oder sagen wir mit schlechtestem Willen nichts anderes als Verdienstliches für den Verleger und zugleich Ersprießliches für die Allgemeinheit zu erblicken sein kann. Daß die Geschäftstüchtigen, die das Vorzüglichste vom ideellen und materiellen Standpunkte aus zu bringen in der Lage sind, dabei für ihre Kasse gut abschneiden, ist ihnen doch wohl zu gönnen. Sie haben zweifellos darauf mehr Anspruch als Erben, die in solchem Falle den rechtmäßigen Nachlaß bereits reichlich in der Tasche haben. Der Verleger verdient, allein er macht sich auch verdient. Was läßt sich dagegen sagen? In unserer Gegenwart scheinen oft Künstler und ihre Erben viel tadelnswerter, die durch unsinnige Forderungen, die sich in unserer sensationsliebenden und überschätzungsbereiten Zeit häufig nur durch Mode und Tagesruhm, gewiß durchaus nicht immer ideell begründen lassen, der Herde „Öffentlichkeit“ unverhältnismäßige Opfer für nichts weniger als ewige, sondern meist sehr ephemere Gegen-

werte auferlegen. Wenn, wie einmal *Blumenthal* — jawohl *Oskar Blumenthal*, der *Berücktigte*, — sehr schön und überaus klug sagte, „die Allgemeinheit das Werk zurückfordert, an dem sie durch ihre ganze Kulturentwicklung mitbildend Anteil gehabt hat“, so tut sie es, im gerechten Bewußtsein, den Schöpfer nach irdischer Möglichkeit gelohnt zu haben.

Auswüchse, die Verlegerräubern, Theaterhyänen und ähnlichen angenehmen Zierden der Gegenwart zur Last fallen, können bei dieser Auseinandersetzung begreiflicherweise nicht leicht berücksichtigt werden. Das Gesetz verbietet ja auch den Diebstahl, doch wird es ihn kaum jemals aus der Welt schaffen. Wird es je eine Möglichkeit geben durch Rechtsnormen das Ungewöhnliche aus dem Reiche des Geistigen vor der Gewöhnlichkeit der Gesinnung zu schützen?

Nun ist es freilich wahr, daß nach Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechtes Theaterdirektor und Verleger erhöhte Anreize gewinnen, begehrte Dichtungen und Tonwerke zu verwerten. Dasselbe gilt vergleichsweise für Fabrikanten gegenüber ausnahmsweise wertvoll gebliebenen Erfindungen nach dem Ende der Patentdauer. Diese erhöhten Anreize sind es aber in der Regel, denen die weitere Vermittlung überhaupt zu danken ist, womit doch dem Nachruhm des Dichters, des Tonsetzers, des Erfinders nur gedient wird, deren Erben — es muß eben immer wieder ganz kühl bemerkt sein — nicht den Anspruch haben können, in infinitum Rentner von Gnaden der geistigen Schöpferkraft der Väter zu sein und zu bleiben. Die Gewinne der Unternehmer, die übrigens auch Risiken tragen, um die sich niemand zu kümmern scheint, mögen nur redlich versteuert werden, dann kommt die Allgemeinheit Staat auch materiell nicht zu kurz. Die Konfektionsgeschäfte, die Tischlerwerkstätten, die Wirtshäuser, — ich zitiere *Julius Bittner* —, die tüchtigen Väter hinterlassen, werfen keinen Groschen ab, wenn sich die Erben müßig unter das schönste Firmenschild stellen, das den Namen des fleißig gewesenen Gründers trägt. Es ist — kommt es auch wohl vereinzelt vor — ganz verteuftelt selten, daß Kinder und Enkel „aus dem Schweiß der Arbeit des Vaters oder Großvaters mühelos Millionen ziehen.“ Es sei denn, daß das Erbe bewegliches Kapital war, das sich geschickt anlegen ließ. Ja, wer hinderte aber denn etwa den Sohn eines Großen im Reiche der Geister sich für seine Dreißigjahr-Tantiemen aus den Werken des Vaters Petroleum- oder Bieraktien zu kaufen? Es stünde auch jedem Komponistensohne frei, die Werke des Vaters selbst zu verlegen, jedem Dichtersohne, Theaterdirektor zu werden und nur Stücke des Vaters zu spielen. *Nota bene*, wenn sie es verstehen.

Würde der Staat Inhaber der geistigen Eigentumsrechte nach Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer — deren Verlängerung wahrscheinlich bevorsteht, die ja erfreulich und begrüßenswert sein wird, — so flössen

ihm Tantiemen und Verlagsanteile zu. Kein Theater, kein Verlag hätten besonderen Anreiz mehr, die Namen längst dahingeschiedener Größen zu ehren, und es wäre also den Erben teurer Namen wenig gedient. Und: Nationalverlag? Amtliche Literaturförderung? Sterile Ideen! Lasse man dann mit höherem Interesse etwa „Goethes“ Wahlverwandtschaften“ oder den „Armen Spielmann“ Grillparzers? Täuschen wir uns doch nicht! Wir können die Privatinitiative nicht entbehren, nicht den Unternehmergeist, nicht das treibende Agens der Konkurrenz! Und die Pflicht des Staates, aufstrebende Künstler zu fördern? Bravo. Aber, hat er diese denn nicht auch heute? Allein, sind wir nicht allesamt nur Menschen? Wissen wir, wer unter uns ein Goethe, wer ein Beethoven werden könnte? Ein Kunstamt, — entsetzlicher, widerspruchsvoller Gedanken — bestünde letzten Endes doch immer wieder aus Bureaukraten, und die viel belächelten „Beziehungen“ würden in alle Ewigkeit mächtiger sein als allerbesten Willen. Und so hungern wohl auch heute und in Zukunft die Anzengrubers und Hugo Wolfs, die von ihrer Zeit nicht erkannt werden. Stipendien, Ehrengelder, Preise — läßt sich all das in die starre Form des Rechts pressen? Es mangelt uns vielmehr an sittlichem Gefühl. Wäre dem nicht so, dann hätten etwa die geschickten Verschleißer unsterblicher Kunstwerte dafür zu sorgen gehabt, daß wenigstens die letzte Anverwandte des verkümmert zugrunde gegangenen Franz Schubert, dessen großen Namen sie trug, für die letzten Lebenstage von Sorge und Not befreit worden wäre. Besäße unsere Zeit sittliches Gefühl, dann wäre der letzte Träger des heiligen Namens Beethoven nicht in einem öden Kasernenhofe zusammengebrochen. Das aber sind Fragen der Sitte, nicht des Rechtes.

Das Recht kann nur die befristete Weiterverpflichtung von Abgaben an die Nachkommen des schaffenden Künstlers gewährleisten. Es tut dabei wohl genug daran, die Schutzdauer ein Menschenleben über den Tod des Schöpfers hinaus zu erstrecken. Gesundes — freilich nüchternes — Wirtschaftsgefühl, denn dieses kommt hier in Frage, wehrt sich gegen weitere Forderungen, weil der verlangten Leistung keine Gegenleistung dargeboten wird, als welche das Tragen eines glanzvollen Namens, das mehr minder geräuschvolle Blättern in Erinnerungen nicht angesehen werden kann. Lohn gebührt nur der Arbeit. Die Staatshoheit sichert ausreichend die Möglichkeit der materiellen Umwertung, und sie erfüllt damit durchaus ihre Pflicht gegen den Künstler.

Vom Qualitativen der künstlerischen Leistung war bisher kaum die Rede, obwohl auch dieses Moment von nicht unwesentlicher Bedeutung ist. Denn das Recht ist weitherzig und langmütig. Es fragt nicht, ob der künstlerische oder literarische Inhalt besonders strenge Ansprüche befriedigen muß, sondern es genügt ihm, daß das Werk geeignet oder doch bestimmt ist, literarische oder doch künstlerische Interessen zu wecken, auch sogar dann, wenn es dabei vor allem prak-

tischen Zielen zu dienen hat. Vielleicht erhellt diese Tatsache schon daraus, daß man ein Heer von wohl schöpferischen, nicht aber zugleich auch von geistig ragenden Menschen — „mittlere oder geringere Geister“ laut Goethe — ohne weiteres als Künstler anspricht, denen summarisch die Segnungen des Urheberrechtes zuteil werden, obwohl unter ihnen die wahrhaft Großen in verschwindender Minderzahl sind. Die Ehrfurcht vor diesen schafft der unbedeutenden Majorität Vorteile, die nicht ins Ungemessene zu vermehren sein können.

Man denke vergleichsweise nur, daß die Erfinder, die mit ihrem technischen Schaffen unsere ganze materielle Kultur und, durch unzählige Fäden mit dieser irrational zusammenhängend, auch die geistige um Riesenschritte vorwärts treiben, wohlgemerkt, jene großen Erfinder, die mit unseren ersten Künstlern auf gleich hohen Bahnen wandeln, als Lohn ihrer Arbeit solche Rechte forderten, wie sie den Autoren von selbst, ohne Anmeldungen, ohne Erlegung von Taxen und Gebühren, zuteil werden. Die Gewährung der Forderung würde unsere Entwicklung um Jahrhunderte aufhalten.

Es ist wohl war, daß einfache Gleichstellung der Voraussetzungen für Erfinder und Autoren aus sehr vielen Gründen nicht ganz einwandfrei ist. Der Künstler schafft ideell, der Erfinder materiell. Kunst schwingt sich schwerelos in den Himmel, die Technik haftet an der Erde. Der Dichter braucht das Wort, der Komponist den Ton, der Maler, der Bildhauer die Farbe, die Linie und die Form; der Erfinder braucht den Stoff und die Tat. Allein Künstler und Erfinder arbeiten mit dem gleichen Mittel, das sie über uns Alltagsmenschen erhebt: Dies Mittel ist die Phantasie. Und doch schützt der Staat den Erfinder nur gegen Zahlung von Gebühren und Taxen, die recht hoch werden, wenn etwa das Patent wirklich Werte schafft; schützt ihn nur für kurze Zeit, achtzehn Jahre lang im Deutschen Reiche und fünfzehn in Österreich wie in den meisten Kulturstaaten; und ist das Patent einmal erloschen, so ist die Erfindung frei, ob sie das Größte sei, was Menscheng Geist je ersonnen. Frei natürlich nur in dem Sinne, daß derjenige, der die Erfindung zu nützen gedenkt, in der Regel ganz bedeutende Aufwendungen leisten muß, um seinen Gewinn zu erzielen. Man hat noch nie gehört, daß die Erfinder, die allerdings mit Recht billigere Gebühren, vielleicht auch eine Verlängerung der Patentdauer anstreben, zugleich für Lebzeiten oder gar für ihre Erben Gesetzeschutz in Anspruch nehmen. Und doch ist auch der Erfinder ein Spender von Fortschritt, von Wohlbehagen, von Freude, von Kultur für die Menschheit. Zuerst schützt der Staat ihn — wie den Künstler —, später erwirbt die Allgemeinheit den Zuwachs an Werten — hier wie dort. Fügt sich diesem gesunden Rechtsgedanken der dabei — aus vielen Gründen notwendigerweise — schlechter behandelte Erfinder, der heute sogar noch um den Ruhm des Namens zu kämpfen hat, so

soll sich auch der Künstler, der Herr im Wolkenreich des Idealen, zum Wohle der Menschheit fügen, die durch ihre ganze Kultur fördernd und mitschaffend an seiner Seite steht.

Dann denke man auch einmal an die großen Entdecker, denen selbst die Begünstigungen des Erfinders nicht zuteil werden können; im Gegenteil, der Forscher, der dem opferwilligen Verleger noch sehr dankbar sein muß, der das Risiko der Buchherausgabe auf sich nimmt, das selten nur raschen und hohen Gewinn verspricht, bietet sein Werk ohne weiteres der Welt dar, und sein einziger Lohn ist in der Regel später Ruhm. Die großen Theoretiker, die unser Wissen und Können begründeten, leben nicht so vergnügt und behaglich wie etwa unsere so beschämend hoch geschätzten Librettisten, denen der Schutz des geistigen Eigentums ebenso dient wie etwa einem Gerhart Hauptmann. Natürlich, nicht jeder kleine Dozent bereichert die Menschheit mit seinen Hypothesen. Also auch hier versagt die Rechtsform gegenüber dem Außergewöhnlichen, dem immer nur die Sitte gerecht werden kann.

Der Fall Cosima Wagner war ein schlimmes Zeichen unserer Zeit, die ihre sittlichen Pflichten vergißt. Besinnen wir uns der kulturellen Forderung, die aus dem Bilde aufschreit, das uns Richard Wagners Gefährtin, die Tochter Franz Liszts, notbedrängt zeigte. Nicht Gesetz und Recht haben in solchen Fällen zu sprechen. Hier gilt es Höheres: Hier gilt es eine Aufgabe reiner Kultur, in der sich Staat und Volk, Nation und Welt zu edlem Tun einträchtig zu finden haben.

Die Fragen des Urheberrechtes gehören zu den interessantesten des Rechtes überhaupt. Sie greifen in die Gebiete der Kunst und Literatur, berühren sich mit verwandten Problemen technischer und gewerblicher Richtung und haben tiefe Bedeutung für das allgemeine Wirtschaftsleben. Sie knüpfen wertvolle Beziehungen zwischen den Kulturstaaten. Das Recht des geistigen Eigentums wird sich auch als wichtiges Bauelement erweisen, wenn es doch einmal wieder gelten wird, das Fundament einer neuen, friedlichen Internationalität zu errichten.

Was der einzelne künstlerisch oder erfinderisch oder forschend schafft, soll ihm allein zum Ruhm und zur Ehre gereichen. Das Gesetz hat ihm zu helfen, die Schätze zu heben und sie, wenn sie den Anwert finden, zu Gold zu wandeln zu Nutz und Frommen des gesegneten Schöpfers, dessen Leben möglichst sorglos gestaltet werden soll. Seine Ideen aber gehören nicht den namensstolzen Söhnen und Enkeln, sondern der gesamten Menschheit, der sie entsprossen und der sie nach Fug und Recht heimzufallen haben.

Streiflichter

Legende von der Freude. Eines Tages traten die Söhne Gottes vor den Höchsten und sprachen: „Wunderbar ist deine Schöpfung, Ewiger; jedes Samenkorn hat wie du Leben in sich selber, alles wächst und treibt empor und breitet sich aus über die Gärten der Erde und geht ins Riesenhafte. Wird sich auch der Mensch wie eine tropische Pflanze entfalten?“

Da wurde der Ewige sinnend und sprach: „Es wäre dem Menschen ein schneller Wachstum nicht gut.“

„Dennoch,“ erwiderte Lucifer, „werden ihm eines Tages Flügel wachsen, und er wird uns gleich sein und der Erde entfliehen, die du ihm bestimmt hast.“

Da schuf Gott die Last und übergab sie dem Engel Lucifer, daß er sie auf die Erde brächte. Und er kam und wurde zum Satan der Erde und gab jedem Geschaffenen Ballast und Widerstand, dem Erdboden das Unkraut und dem Sonnenjahre die Kälte des Winters. Der Mensch aber trug die schwerste Last und nannte sie Pflicht und Schuld. Und sobald er diese abgetragen, wuchs aus dem Saatkorn der Pflicht eine neue Schuld.

Als das die Engel sahen, murrten sie über Satan und sprachen zum Herrn: „Er hat übel gehandelt, schelte ihn!“

Der Ewige aber antwortete: „Es soll ihn niemand schelten!“

Und der Mensch trug seine Last auf gebücktem Rücken, und keine Flügel vermochten ihm dort zu wachsen. Aber je mehr sein Haupt zur Erde gebeugt wurde, um so mehr Interesse gewann er daran, die Erde zu bauen und ihre Schätze kennen zu lernen.

Lucifer erschien wieder vor dem Herrn und tat Bericht und sprach: „Nun ist der Mensch ins Gegenteil verfallen: er denkt nur noch an Last und Schuld und Gesetz!“

„So wollen wir ihn erlösen,“ sprach der Ewige, „damit er sich nicht ganz in der Erde verliere.“

Und er ging selbst als der Menschen einer, um ihnen zu zeigen, wie man zu leben habe, um Sohn der Erde zu sein und dennoch von ihr sich erheben zu können.

Die Menschen aber riefen: „Erschlagt den Gesetzlosen, der unseren Besitz zerstört!“

Und sie töteten ihn.

Die Engel wollten zum Schwert greifen und die Übeltäter vernichten; der Ewige aber sprach: „Also gebührt es mir, ihren Irrtum selbst zu büßen.“

Danach aber ging sein Geist aus wie der Wind über die Erde, und wo er in einem Lande einen Menschen berührte, da sprach dieser staunend:

„Also, das ist das Leben, das allmächtige, das durch mich zu leben strebt?“

Und erkannte seinen Irrtum, daß weder sein Körper noch seine Seele das Leben war, sondern das große, gewaltige Es, das allein für Alles verantwortlich sein wollte. —

Da ließ er seinen Leib und seine Seele in Ruhe und begann zu lachen vor Fröhlichkeit und setzte sich auf die Last, die von seinem Rücken herabglitt, und lachte immer noch, als die Kinder herangesprungen kamen und er sie zu Herzen begann.

„Jetzt bin ich wie ihr,“ sprach er, „ein ganz und gar Erlöster.“

Das sah die Sonne und hüpfte vor Vergnügen und rief ihm zu: „Ich auch, Bruder, denn das große Es leuchtet und lacht auch durch mich.“

„Werde es schon auch noch so lernen wie du,“ rief der frohe Mensch hinauf, „ist ja heute erst mein jüngster Tag!“

„Er fängt gut an,“ sagte die Sonne zum Saturn, „schaue, er holt alle seine Akten und Forderungen herbei und macht ein Freudenfeuer damit.“

„Nun ja,“ lachten die Kreise des Saturn im tanzenden Springen, „von wem sollte er denn noch etwas fordern?“

Der Mensch aber stand da, wie ein selig Träumender und sagte glücklich:

„O Gott, alles fließt ja!“

„Wie das Blut durch deine Adern,“ fügte der Mond hinzu, „solange du es selbst nicht hinderst; und das wäre dein Tod.“

Überrascht blickte der Mensch auf und sagte: „Ja.“ Und fügte dann sinnend hinzu: „Es ist wahr, eigentlich lebe ich jetzt erst richtig!“

„Na, siehst du,“ sagte der Mond, „dann werden dir auch bald die Flügel wachsen.“

„Die Flügel, — wie meinst du das?“

Da lachte der Mond statt aller Antwort. —

Und der Mensch schaute ihn wortlos an und begriff und sagte sich: „Du hast sicherlich recht, Mond, das Letzte ist: Lachen. Sogar noch in der Nacht.“

Da freute sich der ganze Himmel über den einen, der in der Nacht den Kopf erhob und den Weg erkannte. Alles lachte, und niemand freute sich der 99 Gerechten, die sich im Schweiß ihres Angesichts plagten, um einander schuldig zu sprechen.

W. Müller (Bln.-Hermsdorf).

Gedanken.

Gute Gesetze verlangen geachtet, nicht gefürchtet zu werden.

*

Nur jene Sitte ist schön, die es gebietet so zu sein, wie man den andern zu erscheinen wünscht.

*

Der wunderbarste Besitzstand ist das Wissen: aus seinen Schätzen kann immerzu geschöpft werden, ohne daß sie sich schmälern. Ja, sie mehren sich sogar, greift man bis auf den Grund.

*

Bringt die Politik den Demos zum wirbeln, so splintern sich, der Zentrifugalkraft gehorchend, die Extremparteien ab. Erst die Beruhigung läßt die Zentripetalkraft wieder zur Wirkung kommen, die das Volk aufs neue zur Einheit ballt.

*

Die Kollektiv-Psyché setzt sich aus Individual-Psychen zusammen, und doch ist die Massenseele nicht die Summe der Einzelseelen. Die Vielheit des Einzelwesens Mensch wird nicht zur Masse Mensch, sondern gewöhnlich nur zu einer Menge von Leuten.

Otto Boehn (Wien).

Erziehung und Charakter. Daß die Erziehung schon beim Säugling, vom ersten Lebenstage an, beginnen sollte, sehen heute manche Eltern wohl ein. Ob sie auch danach handeln, ist allerdings eine ganz andere Frage. Daß die Erziehung des kleinen Menschleins schon im Mutterleibe anfangen müsse, daß es nicht gleichgültig ist, was eine Frau, wenn das Kind ihr untern Herzen reift, denkt, fühlt und treibt, was sie umgibt — erscheint sicher den meisten Eltern als zu belächelnde Phantasterei. Daß aber jede Erziehung nur dann wahrhaft charakterbildend wirken kann, wenn Eltern und Erzieher sich selber zu allererst in strengster Zucht halten, sich zunächst selbst und dauernd erziehen, — wie wenige, selbst hochgebildete Eltern, wie wenige unserer amtlich bestellten Erzieher werden sich jemals darüber ganz klar, wie wenige haben überhaupt einen Begriff davon, was es heißt: kleine, noch ganz nur von widerstrebenden natürlichen Impulsen und Trieben beherrschte Kinder, junge, noch unsicher tastende Menschen zu lebensfrohen, doch ernststen, zu wirklichkeitsklaren, doch geistesstarken Männern und Frauen zu erziehen! Daß die Grundvoraussetzung jeder Erziehung, die *conditio sine qua non* — die ständige Arbeit an sich selbst sei, die dauernd wache Inzuchtnahme der ganzen eigenen Persönlichkeit!

Auch hier hat der alte Goethe in seiner knappen, drastischen Form bereits das richtige Wort gefunden, wenn er in seinen Sprüchen sagt:

„Man könnt' erzogene Kinder gebären,
Wenn nur die Eltern erzogen wären.“

Die irrealen Fassung dieses Spruches zeigt, wie skeptisch der große Seelenkenner Goethe von seiner Durchführbarkeit dachte.

Es wird heute unendlich viel über Jugenderziehung und das beste Schulsystem geschrieben, gesprochen und geschimpft, aber ich glaube, selbst die entschiedenen Schulreformer, wie Oestreich und Kawerau, werden nicht behaupten wollen, daß wir deshalb hierin besser dastünden als frühere Zeiten, im Gegenteil, unsere heutige Jugend sieht wahrhaftig nicht danach aus, als ob wirklich leitende Hände sie zu klaren Zielen führten und das heutige Schulsystem“ vorbildlich wäre!

Vielleicht versucht man's mal mit der Umkehrung? Man schreibe und rede ein ganz klein bißchen weniger über Erziehung, über die besten Methoden und das alleinseligmachende „System“ und schimpfe nicht mehr so viel über Ignoranz, reaktionären Geist und Böswilligkeit des Gegners, derer, die auch im Alten noch Wertvolles finden und vor unüberlegtem Experimentieren warnen; noch besser: man schweige einmal ganz davon und schreibe und rede, wenn denn nun mal geschrieben und geredet werden muß, zur Abwechslung auch mal von der eigenen Erziehung als Voraussetzung für die Kinder- und Jugenderziehung. Vielleicht, daß dann der Ton im notwendigen Streit der Meinungen doch etwas „erzieherwürdiger“ wird, daß doch ein wenig mehr Duldung und Achtung der ehrlichen Überzeugung des Gegners dabei herauskäme, in der Erkenntnis der eigenen, ach, oft so großen Unzulänglichkeit in den eigentlich pädagogischen Dingen!

Wer mit wachen Augen und dem dazu unbedingt nötigen Humor in Welt und Menschen hineinschaut, den packt oft ein Grauen, oft schüttelt ihn ein sarkastisches Lachen. Nichts ist so dumm, daß nicht Eltern und Erzieher ihren Egoismus und ihre träge Bequemlichkeit in der Behandlung

der ihnen anvertrauten Kinder damit entschuldigten. Eine der geradezu ewigwiederkehrenden Ausreden, die namentlich Mütter gern im Munde führen, wenn man sie auf die Folgen mangelnder Disziplin und Konsequenz ihren Sprößlingen gegenüber aufmerksam macht, ist: „Ach, lassen Sie nur, wenn es erst mal größer wird, dann kommt die Vernunft, es ist ja noch so klein!“ Eine Mutter, die mit solchem bequemen Verschieben von Jahr zu Jahr auf die niemals kommende Vernunft den ungezügelten, mehr und mehr ins Boshafte ausartenden Eigenwillen ihres Kindes systematisch großzog, hörte ich einmal voll Stolz sagen, als das ca. vierjährige Kind sich vor Wut auf die Erde warf und schreiend mit Händen und Füßen Protest strampelte: „Ja, das hat sie von mir, ich habe es als Kind auch so gemacht.“ Die Frau tritt auch als Mutter noch, wenn ihr etwas verquer geht, Türen ein. Dabei erzählt sie aber überall, daß sie das ungezogenste Kind in der ganzen Gegend besitze. Doch der Gedanke, daß einzig und allein nur sie die Schuldige daran ist, weil sie selber unerzogen ist, kommt ihr trotz allem nicht.

Ist das ein Ausnahmefall, und gehört solche Unvernunft und Mangel an innerer Haltung besonders dem weiblichen Geschlecht zu? Keineswegs! — Im Gegenteil! Die Frau ist an sich die geborene Erzieherin. Mutterberuf und ihre ganze Bestimmung als Gattin und Mutter prädestiniert sie dazu. Hingegen ist der Mann in pädagogischen Dingen oft von einer unglaublichen Instinkttlosigkeit und einer oft geradezu rührenden Unfähigkeit, sich auf kindliches Denken und Fühlen einzustellen; wo er allerdings wirklicher Erzieher ist, gar von Gottes Gnaden, übertrifft er in vielem die Frau. Im allgemeinen jedoch richtet der Mann wegen seiner viel abstrakteren, vom Natürlichen losgelösten Denkweise, wegen seines selbstherrlichen Egoismus und seiner Kindesferne weit mehr Unheil an in Kinderherzen als die Frau. Ein paar Beispiele aus dem Leben gegriffen:

Ein Vater steht oben auf einer Holzstiege, die von seinem Hause hinunter in den Garten führt. Unten auf den letzten Stufen spielt sein etwa dreijähriger Junge. Im Gespräch mit einem neben ihm stehenden Bekannten vertieft, geht der Vater langsam die Stufen hinunter, achtet dabei des spielenden Knaben nicht, stolpert über ihn und tritt ihn auf die Finger. Wütend ob solcher Störung, fährt er das schreiende Kind an: „Du, dummer Bengel, immer mußt du gerade da stehen, wo ich hintrete, und haut dem armen getretenen Jungen zur Illustration der väterlichen Autorität ein paar Ohrfeigen.“ Wo lag hier die Schuld, wo die Unvernunft, beim Vater oder beim Sohne, wo die zügellose „Ungezogenheit“, und wer hat die Ohrfeigen eigentlich verdient? — Fünf Jahre später. Die Familie sitzt bei Tisch. Der Herr Sohn erlaubt sich in die Stube zu spucken. Die Mutter weist ihn zurecht. Drauf der Junge prompt: „Vater tut's ja auch!“ Der Vater empört: „Frecher Lummel, was fällt dir ein! Wenn du erst mal groß bist, kannst du auch machen, was du willst!“

Unter diesem klassischen Gesichtswinkel sehen leider die meisten Eltern und Lehrer ihr Verhältnis zu den Kindern, und so ist es nur zu natürlich, daß die Kinder geradezu darauf warten, bis sie auch „machen“ können, was sie wollen und das Recht des Stärkeren üben dürfen. Wenn aber die Kinder unter solchen Anleitungen und Verheißungen „groß geworden“ sind und nun das ihnen verheißene Recht, nach Meinung der Eltern etwas früh und an unrechtem Platze, auch ihrerseits üben möchten, dann nennen sie das „Un-

dankbarkeit“, und kommen sich obendrein bedauernswert ob ihrer mißratenen Kinder vor. Und doch haben sie nur geerntet, was sie einst gesät.

Von allen Künsten ist eben die Erziehung die schwerste und verantwortungsvollste. Denn sie wird am lebendigen Material geübt, und der Erzieher kann nicht wie der Dichter, der Maler oder Bildhauer, wenn ihm etwas mißlungen, das Mißratene auslöschen und wieder von neuem beginnen. Und deshalb ist für den Erzieher die eigene Charakterbildung in viel stärkerem Maße als für den Künstler die Voraussetzung für erzieherische Gestaltung. Unsere nervös-selbstsüchtige, ziellos sich zersplitternde Zeit aber, wie kann sie gerade diese schwerste aller Künste üben, die soviel innere Konzentration, Zielklarheit, Entsagung und Selbstzucht zur Voraussetzung hat? Sicher nicht auf dem Wege des tout comprendre, c'est tout pardonner, noch weniger nach dem Rezept Ellen Keys, nach der wir ja wohl im Jahrhundert des Kindes leben, und die einmal etwa so argumentiert hat: „Liebe Eltern, habt ihr Launen?“ — „Ja!“ — „Dann erlaubt euren Kindern auch, Launen zu haben.“ Die einzig mögliche Antwort hierauf gerade für uns moderne Menschen wäre doch wohl: Dann gewöhne dir deine Launen schleunigst ab, damit deine Kinder sie nicht auch bekommen und deinethalben leiden müssen.

Wie du willst, daß deine Kinder werden, das sei du selber zu allererst. Dazu aber gehört Strenge, unerbittliche Strenge vor allem gegen sich selbst und die Launenhaftigkeit des eigenen Triebwillens, sodann aber auch Strenge gegen den Zögling. Da muß man aber in unseren autoritätslosen, ehrfurchtsbaren Tagen den Mut haben zu sagen: Besser ist noch immer eine Erziehung mit Prügel als eine weichliche, von weichherziger Humanität mißleitete Erziehung ohne jede Autorität und Strafe, die alles verzeiht, weil sie alles versteht oder vielmehr, weil sie einseitig nur die Ursachen versteht, nicht aber auch auf Wirkungen und Folgen schaut. Strafe aber ist weiter nichts, als das Kind von Anfang an die Folgen verkehrter, unbeherrschter Handlungen fühlen und selber tragen zu lassen, das subjektiv schweifende Empfindungs-, Gefühls- und Phantasieleben des Kindes an der Wirklichkeit der objektiven Lebensordnung zu regulieren, einzudämmen, damit es später nicht, wenn es allein das Leben meistern soll, an den unerbittlich-grausamen Mächten des wirklichen Lebens zerbricht oder scheitert.

Daß man Strafe als unbedingt notwendiges Erziehungsmittel ansieht und doch grundsätzlich Gegner der Prügelstrafe sein kann, ist kein Widerspruch. Darauf näher einzugehen, ist hier leider nicht möglich; nur ein gewichtiger Gegner der Prügelstrafe aus alter Zeit sei statt dessen angeführt:

„Nieman kan mit gerten
kundes zuht beherten;
den man zeren (zu Ehren) bringen mac,
dem ist ein wort als ein slac.“

(W. v. d. Vogelweide.)

Wohin aber soll erzogen werden?

Zu eigenständigen Charakteren im Sinne von sittlich freier Persönlichkeit, die sich gerade im Unvorhergesehenen, Widerwärtigen des Augenblicks als deren Herrscher bewährt, indem sie, tief durchdrungen von dem Glauben an eine höhere geistige Welt, unbeirrbar feststeht gegen alle Reizungen, Stö-

rungen und Tyrannei der Außenwelt, der Mitwelt im Sinne sozialer Abhängigkeiten und des eigenen, bloß naturhaften, blind begehrenden Ichs.

Wer dieses Ziel will, der muß, abgesehen von der ersten, vornehmsten Voraussetzung jeder Erziehung, der Selbsterziehung, vor allem dreierlei bei seinen Zöglingen anstreben: Unbedingten Gehorsam, Wahrhaftigkeit und Ehrfurcht (Liebe).

Es ist heute noch, nein, heute mehr denn je wahr, was Kant über Gehorsam gesagt hat: „Im Anfang muß das Kind blindlings gehorchen. Zum Charakter eines Kindes gehört vor allem Gehorsam.“ Auch Goethe, der so oft von den Vertretern sog. „Persönlichkeitskultur“, „Auslebethetheorie“ und „Lebenssteigerung“ für ihre unmännlichen Anschauungen angeführt wird, hat einmal, als er beim Durchblättern des Stammbuches seines Sohnes auf das Wort Zelters: „Lerne gehorchen“ stieß, dies Wort „als das einzig Vernünftige in dem ganzen Wust“ der Sprüche bezeichnet. Daß die Erziehung zum Gehorsam schon beim Säugling durch Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit mit dem pedantisch genauen Wechsel von Schlaf und Nahrungsaufnahme beginnen muß, daß für die Heranwachsenden Ordnung und Pünktlichkeit gerade im Kleinen (Waschen, Zahnbürste, Kleidung, Essen usw.) wichtig ist für die Erziehung zur inneren Ordnung, daß hier nichts schädlicher ist als die leiseste Inkonsequenz bei Anordnungen oder angedrohter Strafe, sei nur gestreift.

Wo Gehorsam, Ordnung, Pünktlichkeit Kindern anerzogen ist, da haben Lüge und Unwahrhaftigkeit schweren Zugang. Denn Wahrhaftigkeit ist nichts anderes als innerer Gehorsam, Treue gegen sich selbst. Sie ist die Grundlage jedes „Charakters“, ohne Wahrhaftigkeit muß die Einheit der Persönlichkeit nach innen und außen sich schließlich auflösen. Ein unwahrer Mensch verliert das Vertrauen der andern; er lebt nur von Schein und Maske, Feigheit und Menschenfurcht beherrschen ihn, jedes Selbstvertrauen schwindet.

Darum ist Erziehung zur Wahrhaftigkeit der Angelpunkt aller Charakterbildung. Aber gerade hierin wird von Eltern und Erziehern täglich viel gesündigt aus Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Gedankenlosigkeit. Das trivialste Beispiel ist hier das beste: Es kommt Besuch; ein Kind meldet ihn. Er ist den Eltern unangenehm. Bescheid: Die Herrschaften sind nicht zu Hause. Erfolg: Das Kind weiß nun, wie man unbequemen Dingen aus dem Wege gehen kann. So hat denn wirklich auch ein Junge, den die Mutter zum Boten solcher „Notlüge“ gemacht hatte, als er bald darauf dieses Mittel gegen die Mutter anwandte und dabei ertappt wurde, prompt sich auf das „Vorbild“ der Mutter berufen. Die Frau aus dem Volke, die mir das erzählte, hat aus sich eingesehen, daß der Junge recht hatte, und ist selbst dahinter gekommen, daß sie mit einem „sind nicht zu sprechen“ wahr geblieben wäre, und doch, ohne schlechtes Beispiel, erreicht hätte, was sie wollte. Gehorsam und Wahrhaftigkeit aber bekommen erst ihren eigentlichen tiefen Sinn und höheren Zweck, wenn sie herauswachsen aus dem Gefühl der Ehrfurcht, der Liebe. Denn die unbedingte Autorität des Gehorsams und der Wahrhaftigkeit kann, wenn anders sie wirkliche Charaktere zeugen will, keinen anderen Zweck haben, als zum freien Gehorsam, zur Lust an der Wahrheit zu erziehen. Solch freier Gehorsam aber, solche frohe Wahrhaftigkeit können sich nur entwickeln, wenn zwischen Eltern und Kindern das innige Vertrauensver-

hältnis ehrfurchtsvoll aufschauender und gütig sich hinabbeugender Liebe herrscht; wie denn überhaupt alle echte Menschenliebe nur dann nicht weichlicht, wenn sie von oben her, aus dem Geiste stammt, d. h. wenn sie wahrhaftig bleibt, wie umgekehrt alle Wahrhaftigkeit sich mit jener höheren Liebe gatten muß, wenn sie nicht hart ungerecht, pharisäisch werden soll.

Goethe hat einmal gesagt, man solle seine Kinder so erziehen, daß sie so wenig wie möglich durch die äußeren Umstände bestimmt würden. Das ist in der Tat der Weg zur echten Charakterbildung. Freiheit von allen äußeren Dingen, zu denen auch die eigene tyrannische Sinnennatur gehört, indem man diese selbst beherrschen lern: von der Natur über die Autorität zur Freiheit! der charaktervollen Persönlichkeit!

S. Mette.

Aus alten und neuen Büchern.

Wilhelm von Humboldt über Schiller und Kant. Aus: Wilhelm von Humboldt, Über Schiller und den Gang seiner Geistesentwicklung. Insel-Verlag Leipzig.

Ein großer Mann ist in jeder Gattung und in jedem Zeitalter eine Erscheinung, von der sich meistens gar nicht und immer nur sehr unvollkommen Rechenschaft ablegen läßt. Wer möchte es wohl unternehmen, zu erklären, wie Goethe plötzlich dastand, der Fülle und Tiefe des Genies nach gleich groß in seinen frühesten wie in seinen späteren Werken? Und doch gründete er eine neue Epoche der Poesie unter uns, schuf die Poesie überhaupt zu einer neuen Gestalt um, drückte der Sprache seine Form auf und gab dem Geiste seiner Nation für alle Folge entscheidende Impulse. Das Genie immer neu und die Regel angehend, tut sein Entstehen erst durch sein Dasein kund, und sein Grund kann nicht in einem früheren, schon Bekannten gesucht werden; wie es erscheint, erteilt es sich selbst seine Richtung. Aus dem dürftigen Zustande, in welchem Kant die Philosophie, eklektisch herumirrend, vor sich fand, vermochte er keinen anregenden Funken zu ziehen. Auch möchte es schwer sein, zu sagen, ob er mehr den alten oder den späteren Philosophen verdankte. Er selbst mit dieser Schärfe der Kritik, die seine hervorstechendste Seite ausmachte, war sichtbar dem Geiste der neueren Zeit näher verwandt. Auch war es ein charakteristischer Zug in ihm, mit allen Fortschritten seines Jahrhunderts fortzugehen, selbst an allen Begegnissen des Tages den lebendigsten Anteil zu nehmen. Indem er, mehr als irgendeiner vor ihm, die Philosophie in den Tiefen der menschlichen Brust isolierte, hat wohl niemand zugleich sie in so manigfaltige und fruchtbare Anwendung gebracht. Diese in allen seinen Schriften reichlich verstreuten Stellen geben ihnen einen ganz eigentümlichen Reiz.

Eine solche Erscheinung konnte an Schiller nicht unbemerkt vorübergehen. Ihn, der immer über seiner jedesmaligen Beschäftigung schwebte, der die Poesie selbst, für welche die Natur ihn bestimmt hatte und die sein ganzes Leben durchdrang, doch auch wieder an etwas noch Höheres anknüpfte, mußte eine Lehre anziehen, deren Natur es war, Wurzel und Endpunkt des Gegenstandes seines beständigen Sinnens zu enthalten. Plötzlich emporgegangen und jahrelang unbeachtet, wurde sie außerdem gerade in der Zeit und der Gegend, wo sich Schiller damals befand, mit einem Enthusiasmus ergriffen, der noch in der Erinnerung erfreut. Auf welche Weise Kant von Schiller gewürdigt ward, hat Schiller in mehreren Stellen seiner Schriften geäußert, noch mehr aber durch die Tat gezeigt. Er eignete sich die neue Philosophie seiner Natur gemäß an. In den

eigentlichen Bau des Systems ging er wenig ein; er heftete sich aber an die Deduktion des Schönheitsprinzips und des Sittengesetzes. Hier mußte es ihn mächtig ergreifen, das natürliche, menschliche Gefühl in seine Rechte eingesetzt und in seiner Reinheit philosophisch begründet zu finden. Gerade hier hatten die unmittelbar vorher herrschend gewesenen Theorien die wahren Gesichtspunkte verrückt und das Erhabene entadelt. Dagegen fand Schiller, seinem Ideengange nach, die sinnlichen Kräfte des Menschen teils verletzt, teils nicht hinlänglich geachtet und die durch das ästhetische Prinzip in sie gelegte Möglichkeit freiwilliger Übereinstimmung mit der Vernunfteinheit, nicht genug herausgehoben. So geschah es, daß Schiller, als er zuerst Kants Namen öffentlich aussprach, in „Anmut und Würde“ als sein Gegner auftrat.

Es lag in Schillers Eigentümlichkeit, von einem großen Geiste neben sich nie in dessen Kreis herübergezogen, dagegen in dem eignen, selbstgeschaffenen durch einen solchen Einfluß auf das Mächtigste angeregt zu werden; und man kann wohl zweifelhaft bleiben, ob man dies in ihm mehr als Größe des Geistes oder als tiefe Schönheit des Charakters bewundern soll. Sich fremder Individualität nicht unterzuordnen, ist Eigenschaft jeder größeren Geisteskraft, jedes stärkeren Gemüts, aber die fremde Individualität ganz, als verschieden, zu durchschauen, vollkommen zu würdigen und aus dieser bewundernden Anschauung die Kraft zu schöpfen, die eigne nur noch entschiedener und richtiger ihrem Ziele zuzuwenden, gehört wenigen an und war in Schiller hervorstechender Charakterzug. Allerdings ist ein solches Verhältnis nur unter verwandten Geistern möglich, deren divergierende Bahnen in einem höher liegenden Punkte zusammentreffen, aber es setzt von seiten der Intellektualität die klare Erkenntnis dieses Punktes, von seiten des Charakters voraus, daß die Rücksicht auf die Person gänzlich zurückbleibe hinter dem Interesse an der Sache. Nur unter dieser Bedingung gehen Bescheidenheit und Selbstgefühl, wie es die Bestimmung ihres idealischen Zusammenwirkens ist, wahrhaft in Unbefangenheit über. So nun stand Schiller auch Kant gegenüber. Er nahm nicht von ihm; von den in „Anmut und Würde“ und den „Ästhetischen Briefen“ durchgeführten Ideen ruhen die Keime schon in dem, was er vor der Bekanntschaft mit Kantischer Philosophie schrieb, sie stellen auch nur die innere, ursprüngliche Anlage seines Geistes dar. Allein dennoch wurde jene Bekanntschaft zu einer neuen Epoche in Schillers philosophischem Streben, die Kantische Philosophie gewährte ihm Hilfe und Anregung. Ohne große Divinationsgabe läßt sich ahnden, wie ohne Kant, Schiller jene, ihm ganz eigentümlichen Ideen ausgeführt haben würde. Die Freiheit der Form hätte wahrscheinlich dabei gewonnen.

Zeitloses. Aus den Aphorismen von Georg Christoph Lichtenberg. Insel-Verlag, Leipzig.

Man lese nicht viel und nur das Beste, langsam, und befrage sich alle Schritte: warum glaube ich dieses? folgt es aus meinem übrigen Gedankensystem oder ist es nur aus Trägheit zur Untersuchung, durch Vorurteil, fides implicita und dergleichen daran angeplackt worden? Hat sich einmal ein solcher Klumpe angehängt und man fängt an, darauf zu bauen, so reißt öfters alles ab, und dann wird eine Menge guter Sachen zuweilen unbrauchbar, und die Mühe ist doppelt, sie an das eigentliche System schicklich so anzusetzen, daß sie anschlagen.

*

Unter den heiligsten Zeilen des Shakespeare wünschte ich, daß diejenigen einmal mit Rot erscheinen möchten, die wir einem zur glücklichen Stunde getrunkenen Glas Wein zu danken haben.

Sie glauben oft, um ein schöner Geist zu sein, müsse man etwas liederlich leben und gleichsam das Genie mit verdorbenen Sitten fett machen.

*

Wir Protestanten glauben nunmehr in sehr aufgeklärten Zeiten in Absicht auf unsere Religion zu leben. Wie, wenn nun ein neuer Luther aufstünde? Vielleicht heißen unsere Zeiten noch einmal die finsternen. Man wird eherr den Wind drehen und aufhalten können, als die Gesinnungen des Menschen heften.

*

Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen und es klingt hohl, ist das allemal im Buch?

*

Der Mann hatte soviel Verstand, daß er fast zu nichts mehr in der Welt zu gebrauchen war.

*

Es gibt Leute, die so fette Gesichter haben, daß sie unter dem Speck lachen können, daß der größte physiognomische Zauberer nichts davon gewahr wird, da wir arme, winddürre Geschöpfe, denen die Seele unmittelbar unter der Epidermis sitzt, immer die Sprache sprechen, worin man nicht lügen kann.

*

Sagt, ist noch ein Land außer Deutschland, wo man die Nase eher rümpfen lernt als putzen.

*

Ich bin überzeugt, wenn Gott einmal einen solchen Menschen schaffen würde, wie ihn sich die Magistri und Professoren der Philosophie vorstellen, er müßte den ersten Tag ins Tollhaus gebracht werden. Man könnte daraus eine artige Fabel machen: Ein Professor bittet sich von der Vorsicht aus, ihm einen Menschen nach dem Bilde seiner Psychologie zu schaffen; sie tut es und er wird in das Tollhaus gebracht.

*

Wenn ich ein deutsches Buch mit lateinischen Buchstaben gedruckt lese, so kommt es mir immer vor, als müßte ich es mir erst übersetzen, ebenso, wenn ich das Buch verkehrt in die Hand nehme und lese: ein Beweis, wie sehr unsere Begriffe selbst von diesen Zeichen abhängen.

*

Das Studium der Naturhistorie ist nun in Deutschland bis zur Raserei gestiegen. Es ist freilich immer besser, als strotzende Freiheitsoden zu verfertigen, oder das Dutzend Ideen unserer sogenannten großen Dichter bald in drei-, bald in sechszölligen Zeilen in erstimulierter Begeisterung zu mischen. Allein, obgleich vor Gott das Insekt soviel gilt als der Mensch, so ist es für unsern Nervenknäuel doch nicht. Gütiger Himmel, wieviel hat der Mensch in Ordnung zu bringen, bis er auf Vögel und Schmetterlinge kommt! Lerne deinen Körper kennen, und was du von deiner Seele wissen kannst, gewöhne dich zur Arbeit und lerne deine Bequemlichkeit überwinden, gewöhne deinen Verstand zum Zweifel und dein Herz zur Verträglichkeit! Lerne den Menschen kennen und waffe dich mit Mut, zum Vorteil deines Nebenmenschen die Wahrheit zu reden! Schärfe deinen Verstand mit Meßkunst, wo du sonst

keine Gegenstände findest, allein hüte dich vor Namenregistern von Würmern, wovon eine flüchtige Kenntnis nichts nützt und eine genaue ins Unendliche führt! Aber Gott ist unendlich im Insekt wie in der Sonne. O, ich gestehe dieses gerne zu. Er ist aber auch im Sand des Meeres unermesslich, den noch kein Linné nach seinen Gestalten geordnet hat. Wenn du nicht besonderen Beruf hast, in jenen Gegenden nach Perlen zu fischen, so bleibe hier und baue deinen Acker: er erfordert deinen ganzen Fleiß. Und bedenke, daß die Zahl der Fibern deines Gehirns und ihrer Brüche und Falten endlich ist: wo eine Schmetterlingshistorie steht, wäre Platz für Plutarchs Leben gewesen, die dich zu großen Taten angefeuert hätten. Ist nicht Geschichte der Künste notwendiger und nützlicher? Ich wollte lieber wissen, was in der Geschichte der Handwerke und Künste steht, als alles, was Linné je gedacht und geschrieben, weiß, wußte und wieder vergessen hat. Allein es ist das Los des Deutschen, jeden großen Ausländer, der nichts anderes tun konnte, als was er tat, der den ausdrücklichen Befehl der Natur hatte, in diesem und keinem andern Fache groß zu werden, ich sage, es ist des Deutschen Los, diesen Mann nachzuahmen, nicht allein ohne Befehl der Natur, sondern selbst wider ihren Willen.

*

Es sind zuverlässig in Deutschland mehr Schriftsteller, als alle vier Weltteile überhaupt zu ihrer Wohlfahrt nötig haben.

*

Eine Regel beim Lesen ist: die Absicht des Verfassers und den Hauptgedanken sich auf wenig Worte zu bringen und sich unter dieser Gestalt eigen zu machen. Wer so liest, ist beschäftigt und gewinnt. Es gibt eine Art von Lektüre, wobei der Geist gar nichts gewinnt und viel mehr verliert: es ist das Lesen ohne Vergleichung mit seinem eigenen Vorrat und ohne Vereinigung mit seinem Meinungssystem.

*

Ich glaube von Grund meiner Seele und nach der reifsten Überlegung, daß die Lehre Christi, gesäubert von dem verfluchten Pfaffengeschmier und gehörig nach unserer Art sich auszudrücken verstanden, das vollkommenste System ist, Ruhe und Glückseligkeit in der Welt am schnellsten, kräftigsten, sichersten und allgemeinsten zu befördern, das ich mir wenigstens denken kann. Allein ich glaube auch, daß es noch ein System gibt, das ganz aus der reinen Vernunft erwächst und eben dahin führt, allein es ist nur für geübte Denker und gar nicht für die Menschen überhaupt, und fände es auch Eingang, so müßte man doch die Lehre Christi für die Ausübung wählen. Christus hat sich zugleich nach dem Stoff bequem, und dieses zwingt selbst dem Atheisten Bewunderung ab. (In welchem Verstand ich hier das Wort Atheist nehme, wird jeder Denker fühlen.) Wie leicht müßte es einem solchen Geist gewesen sein, ein System für die reine Vernunft zu erdenken, das alle Philosophen völlig befriedigt hätte. Aber wo sind die Menschen dazu? Es wären vielleicht Jahrhunderte verstrichen, wo man es gar nicht verstanden hätte, und so etwas soll dienen, das menschliche Geschlecht zu leiten und zu lenken und in der Todesstunde aufzurichten? Ja, was würden nicht die Jesuiten aller Zeiten und aller Völker daraus gemacht haben? Was

die Menschen leiten soll, muß wahr, aber allen verständlich sein, wenn es ihnen auch in Bildern beigebracht wird, die sie sich bei jeder Stufe der Erkenntnis anders erklären.

*

Eine seltsamere Ware als Bücher gibt es wohl schwerlich in der Welt: von Leuten gedruckt, die sie nicht verstehen, gebunden, rezensiert und gelesen von Leuten, die sie nicht verstehen, und nun gar geschrieben von Leuten, die sie nicht verstehen.

*

Wenn die Nachwelt einmal einen ganz aufgetrennten Damenanzug fände (vielmehr statt der Nachwelt eine andere Klasse vernünftiger Wesen) und wollte daraus die Figur der Dame bestimmen, die damit überzogen gewesen wäre, was würde da für eine Figur herauskommen!

*

Selbst die sanftesten, bescheidensten und besten Mädchen sind immer sanfter, bescheidener und besser, wenn sie sich vor dem Spiegel schöner gefunden haben.

*

Man spricht viel von Aufklärung und wünscht mehr Licht. Mein Gott, was hilft aber alles Licht, wenn die Leute entweder keine Augen haben oder die, die sie haben, vorsätzlich verschließen?

Ranke über das Christentum als Weltreligion. Aus L. v. Ranke, Über die Epochen der neueren Geschichte. Verlag von Duncker & Humblot, München.

Nachdem im ersten Jahrhundert die römische Eroberung vollzogen worden war, im 2. Jahrhundert die Weltliteratur sich entwickelt, im 3. Jahrhundert die Ausbildung des römischen Rechtes und zu Ende des 3. und 4. Jahrhunderts die Ausbildung der Monarchie in einigermaßen haltbarer Form stattgefunden hatte, so trat nun auch die Begründung einer Weltreligion als die größte in die Reihe der welthistorischen Produktionen ein.

Konstantin basierte seine Würde: 1. auf seinen Sieg und die Waffen, 2. auf die Reform der Verwaltung, 3. auf die Religion. Die welthistorische Frage ist aber die: worauf beruht es, daß das Christentum im römischen Reich begründet werden konnte, und hat das römische Reich seiner Natur nach etwas hierzu beigetragen?

Man kann sagen, daß das römische Reich die Idee des Christentums, weltlich gefaßt, im höchsten Grade gefördert hat. Es mußte zuerst ein großer Völkerkomplex entstanden sein, der eine gewisse Einheit hatte, in welchem die Idee der Weltreligion sich Bahn brechen konnte; so lange die Völker nebeneinander als verschiedene Individualitäten mit verschiedenen Religionen bestanden, waren nur nationale Gottheiten möglich. Meine Idee von Kirche und Staat ist die, daß der Staat zuerst vorhanden sein muß, und danach die Kirche erscheint. Der Staat macht die Kirche möglich, und dies zeigt sich bei der Erscheinung der Kirche im römischen Staat im höchsten Grade; ohne denselben wäre die christliche Religion schwerlich auf der Erde eingeführt worden.

Gehen wir um einen Schritt weiter, so würde die Einführung des Christentums, wäre nicht die orientalische Welt bereits gräzisiert gewesen, auf die größten Schwierigkeiten gestoßen sein. Hätte nicht eine allgemeine Sprache und Literatur damals existiert, so hätte die Religion nicht eine so allgemeine Wirksamkeit haben können. Gesetzt den Fall, das Christentum hätte durchaus in dem syrischen Idiom, welches Christus sprach, verkündet werden müssen, so wäre es den Menschen als etwas ganz Nationales und Absonderliches erschienen; in der Weltsprache mitgeteilt, wurde es den Menschen, wurde es der übrigen Bildung analog.

Außer diesen Momenten der politischen und literarischen Einheit lag aber noch etwas im römischen Wesen, was die Ausbreitung der Weltreligion unendlich gefördert hat. Dadurch, daß die Römer alle nationalen Gottheiten der ihnen bekannten Völker nach Rom transportierten und dort verehrten, wurde diesen Götzen gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen. Die Verehrung der Isis z. B. hatte nur in Ägypten ihre große Bedeutung, in Rom hatte sie gar keinen Sinn. Durch die Aufnahme fremder Götter verlor das nationale Prinzip seinen Wert; und eine Idee, welche durch sich selbst Geltung hat, und deren Durchführung in den Dingen selbst präpariert ist, konnte um so leichter die verschiedenen Kulte überwältigen, als sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten.

Dazu kam noch folgendes, kaum minderwichtiges Moment: die Römer hatten von Anfang an sowohl in religiöser als moralischer Beziehung einen eigentümlichen Geist, eine größere Fülle strenger moralischer Begriffe, als irgendein Volk der Welt. Man denke z. B. an die hohe Vorstellung, welche die Römer von der Ehe hatten, so daß Jahrhunderte vorübergingen, bis die erste Ehescheidung eintrat; man denke an das häusliche Leben der Römer, an das Institut der väterlichen Gewalt usw. Diese stärkere Repräsentation moralischer Tendenzen wirkte auch später in den Zeiten der größten Entsittlichung noch fort.

Ein fernerer entscheidendes Moment ist der unaufhörliche Widerstreit der reineren religiösen Anschauungen der Römer und des semitischen Götzendienstes. Dieser zeigte sich schon im Kampfe gegen die Karthager, deren Menschen opfernden Kultus die Römer stets verschmähten. Selbst der sonst ganz anrühige Kaiser Claudius verbot ausdrücklich die Menschenopfer. Diese und noch andere Vorkommnisse weisen darauf hin, daß die Römer höhere Begriffe vom Werte des Menschen hatten, als andere Völker. Also auch in dieser Beziehung trafen die römischen, wenn auch immerhin noch unvollkommenen Vorstellungen mit den christlichen zusammen.

Die weitere Frage ist nun die: welchen Wert gewann das Christentum in seiner ersten Ausbreitung, welche Eigentümlichkeiten waren es, die das Christentum fähig machten, stärker zu werden, als alle anderen Religionen?

In den ersten Jahrhunderten suchten noch orientalische Götzendienste und Glaubensvorstellungen überall in das Christentum einzudringen, ich erinnere an die Manichäer, deren Glaubenssätze bis nach Afrika und Indien sich verbreiteten, und a. m. Hätten diese Sekten die Oberhand gewonnen, welche das Christentum zu orientalisieren suchten, so wäre auch aus letzterem nichts anderes geworden, als eine dieser orientalischen Religionen. Das Christentum fand aber eine andere Verbindung, mit deren

Hilfe es sich diesen Einflüssen widersetzte, nämlich die mit der römischen und griechischen Philosophie. Die Weltweisen, ja zuweilen auch die Dichter dieser beiden Nationen hatten von jeher in einer gewissen Opposition gegen den Götzendienst gestanden, und so wurde es auch dem Christentum nicht schwer, sich an diese Philosophen anzulehnen, wohingegen auch viele der christlichen Märtyrer den Heiden als Philosophen erschienen, insofern sie von vielen Dingen abstrahierten, an denen andere festhielten (Justinus).

Das Hauptmoment, welches dem Christentum zustatten kam, ist wissenschaftlicher und dialektischer Natur. Während der Götzendienst mehr oder minder in die größten Abenteuerlichkeiten und Phantasmagorien ausgeartet war, besaßen die wissenschaftlichen und religiösen Begriffe des Christentums, abgesehen von dem unergründlichen Mysterium, auf dem es basiert, vielmehr die Eigenschaft, nach den verschiedensten Seiten hin erörtert werden zu können. Man erkannte bald, daß das Christentum mit den größten Produktionen des menschlichen Geistes zusammentraf, und diese Erkenntnis war einer der mächtigsten Hebel bei der Verbreitung der Weltreligion. Diese Verbindung des Christentums mit der antiken Kultur, die Ehe der zwei Prinzipien, die einander widerstehen und doch unaufhörlich verbunden waren, sie ist es, die der Sache eigentlich ihre Weltbedeutung gegeben hat.

Ganz unabhängig von Interessen, die irgendein Potentat, wie Konstantin, verfochten haben mag, hat die Weltstellung des römischen Reiches, die eigentümliche Richtung des römischen Geistes in religiöser und moralischer Beziehung und die einheitliche Verfassung in Verbindung mit der allgemeinen Literatur zusammengewirkt, um dem Christentum das Übergewicht über alle anderen Religionen zu geben.

Bücherbesprechungen

Philosophie und Religion

Constantin Ritter. Platon, sein Leben, seine Schriften, seine Lehre. Band I 1910; Band II 1923. 588 bzw. 910 S. München C. H. Beck'sche Buchhandlung (Oskar Beck).

Der Verfasser hat ein gut Teil seiner Lebensarbeit an das Studium Platons gewandt, und zwar ist er in der Weise vorgegangen, daß er sich zunächst mit Platons Sprache beschäftigte, um so ein sicheres, eigenes Urteil über zeitliche Folge und Echtheit der Dialoge zu gewinnen. Dann ging er dazu über, Inhalts-Darstellungen der als echt erkannten Dialoge zu geben. Damit begnügte er sich indes nicht, sondern unternahm das Wagnis einer Darstellung des ganzen Plato, wobei nicht nur den Fachgelehrten neue Anregungen gegeben werden sollten, sondern das Ziel war, allen Gebildeten, die Sinn für geistige Werte und Zeit zu geschichtlichen Studien haben, eine gründliche Bekanntschaft mit dem Manne zu vermitteln, dem unsere heutige Geisteskultur mehr als irgendeinem anderen einzelnen zu verdanken hat.

Der erste Teil enthält eine Schilderung von Platons Leben und Persönlichkeit (I, 1—162) und schließt mit einer Betrachtung über Platons Charakter; der

zweite Teil stellt Platos Philosophie nach den Schriften von 405—380 (erste Periode) dar, mit einer sehr wichtigen Voruntersuchung über den Bestand der Schriften. Diese „kritische Übersicht“ wird der mehr allgemein Interessierte gut tun, beim Lesen zunächst zu überschlagen. Solche Fundamente dürfen an sich nicht fehlen, aber es genügt, wenn sie der Fachmann beim Studium des Hausplanes bemerkt. Zusammenfassenden Inhalts sind die Kapitel 6 und 10, die sich mit der Ethik des Gorgias und der angrenzenden Dialoge und der Ideenlehre des Phädo und der früheren Dialoge beschäftigen, wobei der Verfasser von der aristotelisierenden Auffassung Zellers weit abrückt und zu ähnlichen Resultaten wie Windelband und Natorp gelangt, wenn er auch aufs vorsichtigste es mit Newton hält, der erklärte: Hypothesen erdenke ich keine! Mit Recht fällt er zuweilen, so (I, 579) ein scharfes Urteil über die verständnislose Beurteilung der Platonischen Ideenlehre durch den großen Realisten Aristoteles.

Der zweite Band enthält die Darstellung der Platonischen Philosophie nach den Schriften der zweiten und dritten Periode (380—348) und beginnt mit der Metaphysik und Erkenntnistheorie, die ja bei Plato aufs engste zusammengehören. Die Darstellung erfolgt nach Dialogen, also so, daß zunächst die Seins- und Erkenntnislehre der Politeia, dann die des Phaidros usw. entwickelt werden. Dadurch kommt er zu einigen Wiederholungen, die sich aber wohl kaum vermeiden ließen. Kapitel 8 faßt Platos Logik zusammen, Kapitel 10 vergleicht Platos Ideenlehre mit modernen Theorien. Natorps Auffassung der Ideen als reine Denksetzungen, als Kategorien oder „Grundsätze“ im Sinne Kants erkennt Ritter bis zu einem gewissen Grade als berechtigt an, aber wenn Plato dann neben den Ideen des Seins und Nichtseins der Identität und der Verschiedenheit, der Ruhe und der Bewegung, auch von den Ideen z. B. des Pferdes, der Planeten spricht, so zeigt das einen weiteren Begriff, als ihn die Kantische Philosophie kennt. Hier ist Idee = empirischer Begriff, und es ist dieser freiere Gebrauch auch kein Wunder, denn genau so wie in der Metaphysik und Erkenntnistheorie ist auch innerhalb der Logik die schulmäßig strenge Trennung und der „architektonische“ Bau der Vernunftkritik bei Plato natürlich noch nicht erreicht und kann auch bei den geschichtlichen Voraussetzungen der Entstehung seiner Lehre gar nicht verlangt werden.

Im zweiten Abschnitt wird Platos Lehre von der Natur und seine Stellung zu den Aufgaben der Naturwissenschaft behandelt (Kosmologie, Physik, Psychologie und Anthropologie), der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit Platos Lehre von der Sittlichkeit und den Konsequenzen dieser Lehre (Ethik, Politik und Pädagogik). Gerade dieser Teil ist für die Leser der „Geisteskultur“ von besonderer Bedeutung. Die Staatslehre nach der Politeia und nach den „Gesetzen“ ist höchst lehrreich und interessant auch für unsere innerlich zerrissene Zeit, und es wäre nur zu wünschen, wenn sich die Hoffnung des Verfassers erfüllte, daß die politischen Lehren Platos von recht vielen deutschen Volksgenossen begriffen und beherzigt würden, damit der engherzigen Eigensucht der Parteien und dem lähmenden gegenseitigen Mißtrauen ein Ende bereitet würde, die unsere schwerste Not sind. Gelänge es, auf deutschem Boden den Platonischen Staat der lautereren Gerechtigkeit einzurichten, dem die Erziehung aller seiner Bürger zu freier Sittlichkeit höchster Zweck ist, und in dem äußerlich jeder die Stellung einnimmt, der er wirklich gewachsen ist, wobei

dann die Männer zur Regierung berufen würden, die klaren Geistes und reinen Herzens sind und durch ernste Schulung und Übung das beste Verständnis für die brennenden Fragen des Lebens sich erworben haben, — die Philosophen im Sinne Platos — dann würden bald auch die zwei Grundübel (nach Plato) verschwinden, die dünnelhaftc Beschränkttheit des Durchschnittsmenschen und ihr noch schlimmerer Gefährte, der mißgünstige Neid.

Im vierten Abschnitt schließlich erfahren wir Näheres über Platos Stellung zur Religion und zur Kunst (Theologie und Ästhetik). Das Buch wird abgeschlossen durch ein allgemeines Sach- und Personenregister, dessen Reichhaltigkeit von nun an dem Suchenden die Arbeit an Plato erleichtert. — In diesen 1500 Druckseiten steckt die bewundernswerte Arbeit eines deutschen Gelehrten, der andererseits an keiner Stelle den praktischen Pädagogen verleugnet, so daß hier einmal das Seltene gelungen ist, allgemeinverständlich und dabei doch zugleich wissenschaftlich im höchsten Grade zu sein. — Ritters Buch bildet einen Markstein in der Entwicklung der Plato-Forschung.

Artur Buchenau.

Peter Cheltschizki. „Das Netz des Glaubens“. Aus dem Alttschechischen ins Deutsche übertragen von Dr. Carl Vogl. Einhorn-Verlag in Dachau bei München. XVI und 317 Seiten.

An dem Erscheinen dieser Übersetzung eines der wichtigsten Werke der tschechischen Geistesgeschichte hätte Ludwig Keller, der Begründer der Comenius-Gesellschaft, seine Freude gehabt, wenn er sie noch hätte erleben können. Denn dieses Werk gehört zu seinem Arbeitsgebiet, der Geschichte des freien, weder von Staat noch Kirche gebundenen Geisteslebens, und stammt von einem Manne, von dem Keller selber auf S. 285 seines Werkes „Die Reformation und die älteren Reformparteien“ (Leipzig 1885) geschrieben hat: „Er ist es dann nach dem Selbstzeugnis der späteren Bruderkirche gewesen, welcher auf die Begründer der Gemeinschaft einen hervorragenden Einfluß geübt hat.“ Ich möchte hier nur noch an den Aufsatz „Chelčický und Comenius“ von Rudolf Pannwitz in diesen Monatsheften (30. Jahrg. 9.—12. Heft, Sept.—Dez. 1921) erinnern.

Die Übersetzung ist T. G. Masaryk, dem Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, gewidmet, der zu ihr ein Geleitwort geschrieben hat. Vogl hat ihr eine lesenswerte Einleitung vorausgeschickt.

Ich will hier nicht auf den Inhalt des Werkes näher eingehen, das in radikaler Weise Kirche und Staat als heidnisch, als durchdrungen vom Antichristen ablehnt und eine soziale Organisation ohne jede Gewaltanwendung vertritt. Denn dazu wären eingehende Ausführungen nötig, die ich mir für eine besondere Behandlung aufbewahren möchte. Das Wichtigste an diesem Werke des 15. Jahrhunderts ist der schwere Lebensernst, der wuchtige Rhythmus seines Kampfes gegen die vom Antichristen erfüllte Welt. Cheltschizki (oder wie die Tschechen schreiben Chelčický) war ein Mensch, dem der Glaube das Leben bedeutete. Er brauchte sich noch nicht, wie die Menschen späterer Jahrhunderte, den Glauben und das Christentum zu beweisen. Er lebte ihn, hatte ihn lebendig in sich — und dieses Gefühl wird einem durch die liebevolle Übersetzung vermittelt. Denn Carl Vogl hat mit diesem Buche jahrelang gelebt und für den, der sich selber mit ihm beschäftigt und

es nicht bloß durchfliegt, den Herzschlag Cheltschizkis spürbar gemacht. Und das ist eine hervorragende Leistung. Allerdings „lesen“ im modernen Sinne kann man das „Netz des Glaubens“ nicht. Es ist eine Lektüre, bei der man selber innerlich Farbe bekennen muß. Gewiß muß man es historisch zu verstehen suchen, aber man wird seine historische Bedeutung erst erfassen, wenn man mit dem wichtigen Lebensernst des Buches sich selbst ernstlich auseinandergesetzt hat.

Jedenfalls ist der deutschen Literatur mit der Übersetzung ein Werk einverleibt worden, das eine neue Brücke zum tschechischen Geistesleben und auch zu Werk und Tat der Unität der böhmischen Brüder und damit zu Comenius (Komenský) bedeutet. Deshalb müssen wir dem Übersetzer Dr. Carl Vogl und dem Einhorn-Verlag in Dachau bei München unseren Dank für ihre Tat aussprechen.

Walter Kühne.

Hermann Cohen. Jüdische Schriften (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums) mit einer Einleitung von Franz Rosenzweig, herausgegeben von Bruno Strauß, Berlin 1924. Drei Bände C. A. Schwetschke u. Sohn. Verlagsbuchhandlung. I. 341 S.; II. 483 S.; III. 375 S.

Die Bedeutung der Schriften des 1918 verstorbenen Ordinarius der Philosophie an der Universität Marburg Hermann Cohen liegt in einem Dreifachen: er war erstens der Erneuerer der Kantischen Philosophie durch drei bedeutsame Untersuchungen über die Kantischen Kritiken, sodann gab er ein eigenes System der Philosophie heraus, von dem die drei ersten Teile erschienen sind, und schließlich arbeitete er mehr als ein halbes Jahrhundert ununterbrochen an den Grundproblemen von Religionsphilosophie und Geschichte in dem Sinne einer engen Verbindung von Judentum und Deutschtum. Zweifellos war er einer der besten Kenner der ganzen jüdischen Literatur auf diesem Gebiete, dabei aber keineswegs einseitig, sondern von weitestem, freiestem Blick, wie das seine enge Freundschaft mit dem protestantischen Pfarrerssohne Paul Natorp beweist, dem er zur Habilitation und zur Professur verhalf.

Es ist ein Verdienst des rührigen Berliner Verlages, teils aus früher Gedrucktem, teils aus dem Nachlaß, die „Jüdischen Schriften“ in drei Bänden gesammelt herausgegeben zu haben, die zum größten Teil trotz der oft zufälligen Art ihrer Entstehung noch keineswegs veraltet sind. Band I bringt Abhandlungen über ethische und religiöse Grundfragen, Band II Aufsätze und Vorträge zur jüdischen Zeitgeschichte, Band III solche zur jüdischen Religionsphilosophie und ihrer Geschichte. Diese Einteilung in gedanklich zusammengehörige Gruppen war freilich nicht ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen, da die Grenzen bei den behandelten Problemen und Gegenständen vielfach fließend sind. Die Arbeiten umfassen den Zeitraum von 1867 bis 1918. Sie beginnen zeitlich mit einem Aufsatz über „Heine und das Judentum“ und schließen charakteristischerweise ab mit einer Abhandlung über die „Begründung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums“, welche Unternehmung Cohen immer sehr am Herzen lag.

Hier seien nur einige, für die moderne Geisteskultur besonders wichtige Aufsätze herausgehoben: Die Messiasidee — Autonomie und Freiheit — Religion und Sittlichkeit — Die Ethik Maimunis — Die Bedeutung des Judentums für den religiösen Fortschritt der Menschheit — Spinoza über Staat und Religion, Judentum und Christentum — Deutschtum und Judentum — Das soziale Ideal bei Platon und den Propheten — Was einigt die Konfessionen? — Der Prophetismus und die Soziologie. Vor allem die Abhandlungen über „Religion und Sittlichkeit“, über Spinoza und über „Deutschtum und

Judentum“ bringen sehr bedeutsame Ergänzungen zu dem in den großen systematischen Hauptwerken Dargebotenen. — Die Ausgabe ist mit großer Sorgfalt gearbeitet und vom Verlage würdig ausgestattet worden. Die Verbindung Platonischer und Kantischer Philosophie mit der Ethik der Propheten und dem deutschen Idealismus eines Schiller und W. v. Humboldt macht Cohen zu einer eigenartigen Persönlichkeit von großer Eindrucks-kraft, deren Wirkungen auf Philosophie und Religionskunde der letzten Jahrzehnte als sehr bedeutend angesehen werden müssen, auch da, wo man nicht überall seinen Resul-taten zuzustimmen vermag.

Buch en a u.

Martin Hürlimann. Die Aufklärung in Zürich. Die Entwicklung des Zürcher Protestantismus im 18. Jahrhundert. Leipzig. Alfred Kröner Verlag. 1924. 248 S.

Diese Darstellung, die sich auf eine große Anzahl bisher ungedruckter Zeugnisse stützt, bezieht sich in der Hauptsache auf 1. Wandlungen innerhalb der maßgebenden gelehrten Kreise (Protestantismus und Rationalismus); 2. Wandlungen im Empfinden des Volkes (Abnahme des religiösen Interesses und sozialen Einflusses der Religion); 3. Wandlungen im Gemeinschaftsleben (Kirche und Staat). — Der Verfasser arbeitet einerseits die Hauptströmungen: Orthodoxie, Aufklärung, Pietismus gut heraus, andererseits gibt er eine treffende Charakteristik der führenden Männer wie Bodmer, Breitinger, Wirz, Steinbrüchel und vor allem Lavater, dessen schillernde Persönlichkeit in ihrer ganzen Problematik heraustritt, so daß man es wohl verstehen kann, wenn Goethe sich von ihm später abgewandt hat. Hürlimanns Buch ist ein wertvoller Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts.

Buch en a u.

Georg Simmel. Kant. Sechzehn Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität. Sechste Auflage. München und Leipzig. Verlag Duncker und Humblot. 1924. 266 S. Simmels scharfsinnige Berliner Vorlesungen liegen hier, gut ausgestattet, in sechster Auflage vor. Der Verfasser verfolgt mit diesem Buche keine philosophiegeschichtliche, sondern eine rein philosophische, systematische Absicht. Er knüpft an die Kantischen Grundprobleme an, stellt sie zunächst, von allem zeitgeschichtlichen Beiwerk entkleidet, dar und kritisiert sie. So legt er mit Recht den Hauptnachdruck darauf, diejenigen Kerngedanken der kritischen Philosophie, mit denen Kant ein neues Weltbild gegründet hat, in das zeitlose Inventar des philosophischen Besitzes einzustellen oder, anders ausgedrückt, die Kantischen Probleme und Lösungen an dem zu messen, was man wohl die Lebensfragen der Philosophie nennen kann. Die fundamentale Bedeutung der Erfahrungstheorie ist dabei richtig erkannt, und auch das Kernproblem der Ethik wird lichtvoll dargestellt. Im einzelnen ist das Buch voll feiner Bemerkungen und Hinweise, so daß es in der Kant-Literatur einen ehrenvollen Platz einnimmt. Auch wer selbst vieles anders sieht und ansieht, wird immer wieder gern zu Simmels geistvollen Ausführungen greifen, um sich von seinem Scharfsinn zu eigenem Nachdenken anregen zu lassen.

Buch en a u.

Helmuth Pleßner. Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus. Friedrich Cohen Verlag, Bonn a. Rh. 1924. 124. S.

Das seit einem Jahrzehnt wieder lebhaft erörterte Verhältnis von Politik und Moral, das Revolutionsproblem und die Idee der sozialen Erneuerung, sowie die Kontrastbetrachtung von Kultur und Zivilisation haben ihren gemeinsamen Ort in dem Beziehungsproblem von Gemeinschaft und Gesellschaft, wobei die Antithese im Sinne von F. Tönnies gemeint ist. Der Verfasser setzt sich nun die Aufgabe zu zeigen, daß der soziale Radikalismus und Marxismus, welch beides nach ihm keineswegs identisch ist, in ihrem

absoluten Glauben an die Gemeinschaft auf falschem Wege sind. Nach ihm ist es ein Trugbild, an die Überwindbarkeit der Gewaltmittel zu glauben. Es ist ein Mangel der Deutschen, daß sie in ihrem „Radikalismus“ angefangen haben, die Probleme für wichtiger zu halten als die Lösungen. Wir leiden nach Pleßner am unverstandenen Bismarck nicht nur, sondern auch am unverstandenen Nietzsche und am unverstandenen Marx. Die ideale Art des Zusammenlebens der Menschen, wo auf Gewaltmittel völlig verzichtet werden kann, ist nach P. eine Illusion; der Mensch wird vielmehr stets des Zwanges bedürfen, und es ist für den Vertreter des Staates z. B. geradezu geboten, zwischen privater und allgemeiner Moral scharf zu scheiden. Alle Gesellschaft verlangt einfach zu ihrer Erhaltung von dem Menschen ein Opfer seines individuellen Willens, ja, Zeremoniell und Prestige sind schlechterdings nicht zu entbehren. Das ist eine Forderung des Takts und der Hygiene der Seele. In Pleßners Buche steht manch beachtenswerter Gedanke, der zum weiteren Nachdenken anregt, wenn man auch seiner Grundthese nicht beizustimmen vermag: hier muß es bei der einfachen Anzeige des Werkes sein Bewenden haben; für die sachliche Auseinandersetzung verweise ich auf meinen Aufsatz über Pleßners Bücher in der Beilage der „Zeitschrift des Reichsbundes höherer Beamten.“

Buchenau.

Drews, Arthur. Die Entstehung des Christentums aus dem Gnostizismus. Jena 1924. Verlag Eugen Diederichs, 389 Seiten.

Dieses neue Werk von Arthur Drews setzt seine Studien über die Christusmythe fort und führt sie zum Abschluß. Er behandelt in ihm die Entstehung des jüdischen Gnostizismus, die Heilserwartung, den leidenden Gottesknecht, das Christentum, die Umsetzung des mythischen in den geschichtlichen Jesus und das Johannesevangelium. Zusammen mit seinen beiden letzten Werken: Das Markusevangelium als Zeugnis gegen die Geschichtlichkeit Jesu und den Sternenhimmel in der Dichtung und Religion der alten Völker und des Christentums bildet dieser Band ein Ganzes und kann nur, wie Drews ausdrücklich im Vorwort feststellt, im Zusammenhang mit ihnen voll verstanden und gewürdigt werden. Drews glaubt nachgewiesen zu haben, daß die Entstehung des Christentums aus einem vorchristlichen, jüdischen Gnostizismus erklärt werden muß, daß die christliche Heilandsgestalt eine Verschmelzung des vorchristlichen Jesus mit dem Erlösergott der kleinasiatischen Mythenwelt ist. Wir haben — nach Drews — daher keinerlei Veranlassung, uns irgendwie an Jesus zu binden, weil dieser überhaupt keine geschichtliche Persönlichkeit ist. Durch dieses Zerstörungswerk will Drews unsere religiöse Weltanschauung von derjenigen des Judentums und Heidentums vor 1900 Jahren befreien und zu einer Gesundung unserer religiösen Zustände führen. Ob ihm das gelingt, durch solche historisch völlig unhaltbaren Konstruktionen, ob überhaupt der Weg, der hier eingeschlagen wird, der richtige ist, muß stark bezweifelt werden. Man kann zur Gesundung auch kommen, ohne erst ein so gründliches Zerstörungswerk zu versuchen. Denn ein Versuch bleibt es, der Beweis wird nicht erbracht, so interessant, so gelehrt auch im übrigen seine Darlegungen sind. Vergleicht man die 3 Bände von Drews mit dem dreibändigen Werk Eduard Meyers über die Entstehung und die Anfänge des Christentums, so wird man der klaren, sachlichen Darstellung des Historikers den Vorzug geben und nicht der geistreichen, geschickt kombinierenden, gelegentlich sogar phantastischen Konstruktion des Philosophen und Mythenforschers. Daran ändert auch nichts die scharfe Kritik, die Drews im Vorwort an Meyers Werk übt. Es kann jedem Freunde religionsgeschichtlicher Probleme nur warm empfohlen werden, beide Werke nebeneinander zu lesen und zu vergleichen, es bereitet nicht nur Genuß, sondern bringt auch Gewinn.

Heinz.

Kunst und Literatur

Meisterbildnisse des sechzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Oswald Götz. 1924. Wilhelm Andermann, Königstein im Taunus und Leipzig.

Zehn Bildniszeichnungen aus dem Zeitalter der Reformation, handschriftliche Urkunden unserer großen Meister Albrecht Dürer, Lucas Cranach, Hans Holbein d. J., Burgkmaier, Wolf Huber u. Baldung Grien füllen das Bändchen und werden in einer kurzen, formvollendeten und stoffbeherrschenden Weise in den Zusammenhang kunst- und kulturgeschichtlicher Entwicklung gestellt. Angesichts der erdrückenden Fülle minderwertigen Reproduktionsmaterials, mit dem neuerdings der Markt überschüttet wird, muß rühmend hervorgehoben werden, daß die Abbildungen in drucktechnischer Hinsicht als hervorragende Leistungen angesehen werden können, die auch das Kolorit der farbigen Zeichnungen mit seltener Feinheit wiedergeben. Das gilt besonders von den Kreidezeichnungen Holbeins, die nach Faksimile-Reproduktionen des von Paul Ganz herausgegebenen Verlagswerkes: „Die Handzeichnungen Hans Holbeins des Jüngeren“ hergestellt sind. Der Kontakt mit dem Kunstwerk ist durch solche Sorgfalt fast zu einem originalen geworden, und wir begrüßen in dem Unternehmen einen dankenswerten Beitrag zur Kunsterziehung, die uns von oberflächlicher Urteilsbildung und vom intellektuellen Kunstschwatz befreien und zum reinen Schauen führen soll. Der Ausblick auf ein hohes Ideal, der uns auch bei bescheidneren Leistungen nicht verloren gehen darf, wird es rechtfertigen, wenn ich zur Bildauslese einige kritische Bemerkungen mache.

Zwei Gesichtspunkte verleihen der Folge äußerliche Einheit: Die Zeit und das Objekt. Beides sind streng genommen exoterische Elemente, die mit der Bewertung des Kunstwerkes wenig zu tun haben. Aber sie besitzen in ihrer formelhaften Prägung etwas Bestechendes und genügen dem Kunsthistoriker in den meisten Fällen, dem Laien stets. Der zeitgeschichtliche Habitus, der Reiz des Weitzurückliegenden umgeben diese alten Blätter mit einem zauberhaften Duft von Romantik, der für viele ein köstliches Erlebnis bedeutet. Daß die Mappe solchem Maßstab völlig gerecht wird, steht außer Zweifel. Aber im weiteren, im kunstpädagogischen Sinne müßte die Frage nach absoluten Maßstäben, nach der inneren Einheit und ihrer Erfüllung gestellt werden, wie sie durch die Ausdrücke: Idee und Gestalt formuliert werden könnte. Von hier aus ließe sich manches gegen die Auswahl vorbringen. Besonders bei Porträtzeichnungen ist selbst bei unseren größten Künstlern zwischen geschäftsmäßiger Erledigung und seelischem Erfülltsein zu unterscheiden. So etwa läßt uns in Holbein's Skizze der Anna Boleyn der seelische Ausdruck in Haltung und Gebärde völlig kalt. Nicht einmal die Idee der Ränkeschmiedin ist in die Form gestaltschöpferisch eingedrungen, wie denn auch der Herausgeber bemerkt, daß von ihrem geschichtlichen Charakter — den wir doch ideativ im Lineament gestaltet sehen wollen — „herzlich wenig zu erkennen ist.“ Tatsächlich handelt es sich hier um eine rein naturalistische Niederschrift, die ebensogut von irgend einem Neueren, etwa von Strang, gezeichnet sein könnte. Ja, der Naturalismus wird noch dazu durch einen Schuß Unaufrichtigkeit, höflingsmäßiger Devotion getrübt, wenn wir bedenken, daß Holbein die Skizze in der Eigenschaft eines postillon d'amour angefertigt hat. Ihre Abbildung dient also mehr zur Illustrierung der im Texte gegebenen historischen Schilderung. Ebenso hätte der Kopf des bärtigen Mannes mit roter Haube von unbekanntem Meister, ein Blatt ohne hervorstechenden Milieucharakter, fehlen können. Und wie steht es nun mit den Dürer-Blättern? Wollen wir nämlich den Begriff des 16. Jahrhunderts rein gegenständlich nehmen, so hätte Dürer entschieden stärker vertreten sein müssen. Denn seine besten Porträtzeichnungen sind nach 1500 entstanden: sie

hätten auch in rein kulturhistorischer Bedeutung dem Plan der **Mappe** Rechnung getragen. (Ich denke etwa an die Bildnisse von Caspar Sturm, Willibald Pirckheimer, Ulrich•Varnbühler und nicht zuletzt an die ergreifende Zeichnung seiner Mutter.)

Fassen wir dagegen das Zeitintervall als Umschreibung für grundsätzliche ästhetische Gegensätze, so gehörte Dürer überhaupt nicht in diese Reihe. Denn während bei Holbein bereits der Zug zu naturillusionistischem Schaffen (besonders in seiner englischen Periode) in voller Entfaltung ist, während uns hier bereits weniger das Kunstwerk als ästhetischer Gegenstand, sondern das „gemeinte“ Objekt mit seinen eingefühlten individuellen Eigenschaften interessiert, lebt noch in Dürers Silberstift die wahre Seele des Künstlers, der in schöpferischer Formgestaltung nicht das Objekt sucht, sondern darüber hinaus zur seelischen Gesetzeserfüllung gelangen will. Dieses Streben, das er mit Meistern wie Stephan Lochner, Konrad Witz, Schongauer und vielen anderen Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts teilt, scheidet ihn auf ewig von der beginnenden naturalistischen Epoche, an der wir noch immer trotz aller expressionistischen Verkrampfungen kranken.

Dr. Odebrecht.

Wilhelm von Scholz. Lebensdeutung. Einfälle, Erlebnisse, Erkenntnisse. Walter Hädecke Verlag. Stuttgart, 1924. 117 S.

Eine treffliche Aphorismensammlung des Dichters W. von Scholz, der seiner Grundtendenz nach den in der Comenius-Gesellschaft vertretenen Strömungen besonders nahesteht. Eine solche Vereinigung von Sinnsprüchen kann man nicht eigentlich kritisieren; man tut vielmehr am besten, aus dem Füllhorn einige Blüten und Blumen auszuwählen, aus denen der Leser entnehmen kann, ob er weiterlesen mag oder nicht. Das gut ausgestattete Buch ist dem Verdeutscher des Larochefoucauld Ludwig Kraft zugeeignet. — Wir wählen einige der prägnantesten Weisheits-Sprüche aus: „Wie Nebel liegen die Worte der meisten Menschen verhüllend um die Dinge.“ — „Der Genesende ist gesunder als der, der nie krank war.“ — „Luftschlösser sind unwirklich, aber ihre Trümmer liegen uns dennoch im Wege.“ — „Jeder Lehrer sollte täglich einmal seine Schüler anschauen und fühlen lassen, daß alle Schule Leben war, Leben ist, Leben sein wird.“ — „Die meisten Menschen haben wie der Mond eine uns abgewandte Seite, die man nie sieht.“ — „In wie vielen Briefen ist der Angeredete ein Empfindungsgebilde, über einen Lebenden gedichtet, und in wie vielen wird dem Wirklichen dann sein Abstand von dem Traumgebilde zum Vorwurf gemacht!“ — „Gebildet sein heißt: sein geringes Wissen geschickt zeigen und geschickt verbergen können.“ — „Etwas nicht verstehen, das ist der Anfang des Verständnisses.“

Buchenau.

Ernst Barlach. Die Sündflut. Drama in 5 Teilen. Paul Cassirer Verlag. Berlin 1924. 114 S.

Dem Graphiker und Träger des Kleist-Preises Ernst Barlach verdanken wir mehrere Dramen, von denen besonders „Der arme Vetter“ mit Erfolg aufgeführt worden ist. Sein neues Stück: „Die Sündflut“ behandelt in Anlehnung an die Noah-Erzählung der Genesis das Problem der Theodicee, wobei Noah der „Übermensch“ Calan gegenübersteht. Die alten Rätselfragen der Menschheit: Ursprung des Bösen, Freiheit oder Notwendigkeit, Kampf zwischen Geist und Sinnlichkeit, tauchen hier in geistvoll geschliffenem Dialoge auf. Der auf sich selbst gestellte Mensch (Calan) geht zugrunde, und doch bleibt er gegenüber dem schwächlichen Noah der innerlich Triumphierende. Die Tragik des Menschenlebens, das auf Unendliches sinnt und unbedingt eigene Wege gehen

will und das dabei dem unerforschlichen Schicksal unterliegen muß — denn was will der endliche und beschränkte Einzelne erreichen? — ist tief erfaßt und meisterhaft dargestellt in einer modernen, dabei fein abgetönten und in die Tiefen weisenden Sprache. Es ist dem Dichter, wenn auch nicht durchweg, gelungen, den Stoff aus dem verschwommenen Mythischen in das Allgemein-Menschliche emporzuheben. Weniger als die männlichen sind die weiblichen Personen des Spiels gelungen, so daß wohl kaum auf einen Bühnenerfolg zu rechnen ist. Aber als Lesedrama ist dies eins der besten, das die letzten Jahre uns gebracht haben.

Buch en a u.

Hobrecker, Karl. Alte vergessene Kinderbücher. Berlin. Mauritiusverlag 1924. Man glaubt sich für eine Weile in die Zeit „Als der Großvater die Großmutter nahm“ versetzt, wenn man den kleinen Band Hobreckers zur Hand nimmt. In etwas altmodisch gehaltenem Plauderton — dem reizvoll im Stil der Zeit illustrierten Einband entsprechend — gibt der Verfasser in wenigen Kapiteln den Entwicklungsgang der Märchen-, Fabel- und Rätselbücher, der ABCschulen, Fibeln und Katechismen, kurz der gesamten deutschen Kinderliteratur. Dabei werden natürlich illustrierte Bücher bevorzugt, denn einzig die Illustrationen sind es, die namentlich die Werke des 18. Jahrhunderts für uns noch anziehend machen. Das wird erst anders, als sich am Anfang des 19. Jahrhunderts Männer wie Grimm, Bechstein, Hebel u. a. der Jugendliteratur annehmen, die dann einen nie wieder erreichten Höhepunkt um die Mitte des Jahrhunderts erlangt. Es genügt hier nur einige Namen der teilweise gemeinsam schaffenden Wort- und Bildkünstler, dieser wahrhaft klassischen Kinderfreunde zu nennen: Pocci, Robert Reinick, Ludwig Richter, Hosemann, Speckter. Den Hauptreiz bilden die mit feinstem Verständnis ausgewählten Illustrationen — köstliche, zum großen Teil farbige Proben, die den lebhaften Wunsch erwecken, sich eingehender mit dieser Literaturgattung zu beschäftigen. Denn dazu reicht Hobreckers Buch, dessen Inhalt ebenso wenig wie die beigegefügte Bibliographie Anspruch auf Genauigkeit und annähernde Vollständigkeit machen, bei weitem nicht aus. Und doch wäre es zu wünschen, daß sich gerade ein so kenntnisreicher und feinsinniger Fachmann wie Hobrecker der gewiß dankbaren Aufgabe unterziehen möchte, uns dieses bisher vernachlässigte Gebiet der deutschen Literatur näher zu erschließen. Noch ein Wort über das ebenfalls von Hobrecker herausgegebene „Lustige Bilder-A.B.C. Nachzeichnungen von Erinou. Mit Versen von Karl Hobrecker, Berlin 1924.“ Der Gedanke einer solchen Neuherausgabe ist gewiß hübsch. Warum aber fügte der Herausgeber dem Original eigene Verse bei, die in ihrer Verschrobenheit und Künstelei in argem Gegensatz zu den entzückenden Figurinen stehen und gar für Kinder gänzlich ungenießbar sind?

Dr. H. Simon-Eckardt.

Romain Rolland, Verzauberte Seele. 2. Band: Sommer. München 1924. Kurt Wolff Verlag. Geb. M. 6.—

In der Einleitung zu seiner Michelangelo - Biographie sagt Rolland: „Es gibt nur ein Heldentum auf der Welt: die Welt zu sehen, wie sie ist —, und sie zu lieben.“

Annette Rivière lernt beides, sehen und lieben; aber ihr Weg zu diesem herben, nach außen kaum sichtbaren Heldentum ist lang und vielfach bedroht. — Ihr wird nichts erlassen: nicht die allgemeine Verurteilung ihrer illegitimen Mutterschaft, nicht die bittere Erkenntnis, daß jedes Durchbrechen der Konvention Entwurzelung bedeutet, nicht der Verfall ihres Vermögens und damit der nüchterne Alltagskampf um ihre und ihres Jungen Existenz. Aber was sieht die tatkräftige und stolze Frau in allen diesen Widerständen? Hindernisse, die zu überwinden sind.

Ihre eigentliche Tragik liegt viel tiefer. Die unerbittliche Folgerichtigkeit, mit der Rolland Annette Rivière ihre inneren Schicksale durchleben läßt, ist eine künstlerische Leistung größter und seltenster Art. — Was läge näher, als daß Annette im Glück ihrer Mutterschaft volle Entschädigung fände für alle Mühsal und alle Entbehrung? Aber der kleine Mark ist ein echter Rivière, also ein Wesen, das dringend Unabhängigkeit fordert, das unter allen Umständen seinen Weg selbst suchen muß, das jederzeit Gefahr wittert, von seiner Mutter „aufgesogen zu werden.“ Mutter und Kind bekämpfen sich mit den gleichen Waffen. Freilich trägt der Knabe auch Züge seines Vaters, und nun wird es deutlich, warum Rolland im erste Teile seiner Dichtung die Wesensart der väterlichen Familie so eingehend schilderte: auch aus der von den Brissots überkommenen „Erbmasse“ ergeben sich verhängnisvolle Spannungen zwischen Mutter und Sohn.

Wieviel sicherer scheint dagegen die kleine Sylvia das Steuer in Händen zu halten. Ihre Ehe mit einem tüchtigen Geschäftsmann ist ein wohlwogener Kompromiß, ihr heiter-tätiges Dasein ein scheinbarer Triumph bürgerlicher Lebensklugheit. Doch die erste schwere Erschütterung, die sie erfährt, der Tod ihrer kleinen Tochter, macht alle ihre Sicherheit zunichte: sie kann die Wirklichkeit nicht ertragen und sucht krampfhaft Betäubung und Zerstreuung, „um nur der grausamen Meute des Schmerzes zu entgehen.“

Annette aber stellt sich tapfer dem Leide, wo und wie immer es ihr begegnet, mit der großartigen Selbstverständlichkeit eines Menschen, der sich nicht entfliehen will. Mehrmals ist sie nahe daran, ihre Einsamkeit aufzugeben; was sie zurückhält, ist die bittere Einsicht, daß sie sich selbst nicht aufgeben darf. Am schwersten wird ihr der endliche Verzicht bei der Begegnung mit dem einzigen ihr wirklich ebenbürtigen Manne, dem Arzt Philipp Villard, dessen unverhüllte, tyrannisch-fordernde Leidenschaft sie lange im Banne hält. Die Gestalt dieses Mannes hat so viel heißes Eigenleben, daß man es wagen kann, sie völlig aus dem Rahmen der Dichtung zu lösen, ohne daß sie ihre sprühende, suggestive Kraft einbüßt. So völlig überzeugend Villards harte, brutale Überlegenheit wirkt — es fehlt in seinem Bilde nicht an einem kleinen, feinen Zug, der ihn nicht zum Typ erstarren läßt; seine einstige Gönnerin, eine gutmütig unbedeutende Frau, beurteilt der in allen anderen Fällen Unnachsichtige und Pietätlose mit der größten Milde. Rolland beugt sich hier bereitwillig vor der letzten köstlichen Inkonsequenz alles Menschseins.

Dr. Hilde Wahn.

Lord Edward Bulwer Lytton, „Devereux. Ein Roman“ 1924, Der Kommende Tag A. G. Verlag Stuttgart. 805 Seiten. Gebunden 8 Mk.

Wenn man sich in diesen Roman, den Carl-Ernst Matthias nach einer alten Übersetzung aus dem Englischen überarbeitet hat, hineingelesen hat, wird er einen nicht sobald loslassen. Für den ersten Augenblick kommt einem die „Exposition“ vielleicht etwas breit vor, man sucht eine Weile nach dem Faden der Handlung, aber dann muß man den Aufbau des Ganzen bewundern, namentlich das Geschick Bulwers, den Leser ebenso wie den Helden irrezuführen, bis die „Enthüllung“ am Schluß einen das Ganze noch einmal erleben läßt. Dann sieht man auch den Kunstgriff, der in der Breite des Anfanges liegt, man wird mit dem Leben der Devereux bekannt, mit den Temperamenten des Sir Williams, der Brüder Morton, Gerald und Aubrey Devereux, seiner Neffen, mit einem Abbé von der Gesellschaft Jesu usw., ohne ein bald auftauchendes Geheimnis der tieferen Zusammenhänge lösen zu können, das schicksalsartig in das Leben der Brüder eingreift und den Reiz der Handlung ausmacht.

Da nun diese Geschichte eines englischen Hauses mit den geschichtlichen Vorgängen in England, Frankreich und Rußland am Anfang des 18. Jahrhunderts geschickt ver-

bunden ist, muß ich für diesen Roman ebenso wie für „Zanoni“, „Vril oder Eine Menschheit der Zukunft“, um nur diese zu nennen, das Urteil Karl Hillebrands in seinem Buche „Aus und über England“ (1876): „Wie die meisten Engländer hat er von dem, was schriftstellerische Ökonomie heißt, keine Spur; er verpufft gerne all sein Gold im ersten Kapitel und zahlt dann mit allerhand zweifelhaften Wechselln und altem Gerät aus seiner reichlichen Rumpelkammer. Hat er je einen Plan, ehe er ans Werk geht, so verlegt er ihn gewiß nach einer Weile und kann ihn nicht wiederfinden“ (S. 138/9) — ablehnen.

Walter Kühne.

F. W. Up de Graff, „Beiden Kopffjägern des Amazonas“. Sieben Jahre Forschung und Abenteuer. Mit 31 Abbildungen und einer Karte. Leipzig. F. A. Brockhaus 1924. 326 Seiten. In Ganzleinen gebunden 15 Mk. Dieses Buch habe ich an einem Tage gelesen, obwohl mich den Abend ein schönes Konzert ablenkte. Woher dieses Interesse? Es ist die Art, wie der Verfasser sein jahrelanges Leben in dem Gebiet der Quellflüsse des Amazonas beschreibt. Man taucht mit ihm unter in einem Lande, wo noch „die Natur“ ist, und lebt ein fremdes Stück Erde mit, wenn man seine Reise, von Ekuador in die Niederung, sein Leben auf den Flüssen, als Gummisammler, als Abenteurer verfolgt. Und dabei ist dieses Abenteuererleben schon über zwanzig Jahre her, und zeigt der Verfasser gar kein inneres Verständnis für die Indianer des Amazonas, sondern bleibt stecken in seinen amerikanischen Vorurteilen, wie auch R. B. Cuninghame Graham in seiner Einführung betont. Aber dieser Abenteurer Up de Graff hat gut beobachtet und kann gut beschreiben, namentlich die Fahrten durch den Pongo de Manseriche, eine Reihe von Wirbeln und einen großen Strudel, sind packend. Die beigegebenen Bilder sind eine gute Unterstützung unseres angeregten Vorstellungslebens.

Diese seltsame Natur hat jahrelang den jungen Ingenieur verschlungen, der auf einer nordamerikanischen Hochschule studiert und den ein Studienfreund nach Ekuador eingeladen hatte. Er selber hat keine Lösung für die seltsamen Beweggründe gefunden, die ihn so viele der besten Jahre seines Lebens im Gebiet des Amazonas festgehalten haben. Man sieht immer wieder Möglichkeiten für ihn, in die Heimat zurückzukehren, der Zauber des schwierigen, gefährlichen, völlig primitiven Lebens läßt ihn aber nicht los, so daß er erst nach sieben Jahren in New York wieder eintrifft — und es nur abbricht, weil ihn ein Brief von Hause erreicht, der ihn daran erinnert, daß es Zeit sei, sich dort wieder einmal sehen zu lassen.

Und in diesem Mitleben des Abenteuerlichen, das gleichsam aus der Zeit heraustritt, scheint mir die Spannung bei der Lektüre zu liegen, die einen selber über die Zeit hinwegsehen läßt.

Walter Kühne.

Manuskripte werden erbeten an den Redakteur **Dr. Siegr. Mette, Berlin-Südende, Oehlertstr. 26.** Telephon Südring 779.

Die Manuskripte sollen paginiert, nur einseitig beschrieben sein und einen Rand freilassen. — Nachdruck ganzer Aufsätze ist, ohne besondere Erlaubnis, nicht gestattet. Dagegen können einzelne Abschnitte, bei genauer Quellenangabe, auch wörtlich übernommen werden.

Für die Redaktion verantwortlich: **Dr. Siegr. Mette, Berlin-Südende, Oehlertstr. 26.**
Verlag und Druck: Alfred Unger, Berlin C 2, Spandauer Str. 22.

I. Auflage vergriffen!

Soeben erscheint in 2. und 3. Auflage:

Albert Buddecke:

Das Freimaurerideal

Was Freimaurerei ist und sein will.

Preis M. 1.20.

Diese Schrift aus der Feder eines kerndeutschen konservativ gerichteten altgedienten preußischen Offiziers behandelt in vornehmer Weise die Zustände in der deutschen Freimaurerei, die durch das Eindringen völkischer Bestrebungen geschaffen wurden. Es wird das innerste Wesen der K. K. klar aufgezeigt an klassischen Zitaten, die dartun, welches der eigentliche Wesensinhalt unserer von edelsten Bestrebungen erfüllten Gemeinschaft ist. Die Schrift ist ein Mahnruf, politische Dinge, die durch das Tor der Loge sonst keinen Einlaß finden sollten, abzutun und sich zum Heile unseres Vaterlandes wieder in vollem Umfange und aus tiefstem Herzen der eigentlichen Arbeit der Loge zuzuwenden.

Der Einführung in das vielverkannte Wesen der Freimaurerei dienen ferner:

Boehn, Otto: Wege zur Freimaurerei. Gedanken über die geistig-sittliche Entwicklung des Menschentums. (92 S.) 1922 . . . M. 1.20

Keller, Geh. Archivrat Dr. Ludwig: Die geistigen Grundlagen der Freimaurerei und das öffentliche Leben. Preisgekrönt. 2. Aufl. Mit einer Einführung von August Horneffer. (XVIII, 169 S.) 1922
Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.20

Neumann, Dr. Otto Philipp: Freimaurertum, Geschichte, Wesen und Ziele mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Freimaurerei. Preisgekrönt. 2. Aufl. (XI, 116 S.) 1922 M. 2.50

Clausen, Ernst: Die Freimaurer. Einführung in das Wesen ihres Bundes. Vermehrt durch ein Schlußkapitel: Die Gegner der Freimaurerei von Prof. Paul Wagler. (42 S.) 1922 M. —.50

Das vollständige Verzeichnis der für die Öffentlichkeit bestimmten freimaurerischen Schriften meines Verlages steht kostenlos zu Diensten.

COMENIUS - GESELLSCHAFT

für Geisteskultur und Volksbildung. Begr. 1892 von Geh. Archivrat Dr. **Ludwig Keller**

Vorsitzender:

Stadtschulrat Dr. **Buchenau**
Charlottenbg. 5, Schloßstr. 46

1. stellv. Vorsitzender:

Oberstud. Dir. Dr. **Arnold Reimann**
W 35, Blumeshof 15

2. stellv. Vorsitz. und Geschäftsf.

Alfred Unger, Verlagsbuchhändler
Berlin C 2, Spandauer Str. 22

Die Mitgliedschaft wird innerhalb Deutschlands, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebiets durch Einzahlung von 20 Goldmark erworben. Die Beitragszahlung kann erfolgen:

1. auf das Konto der Comenius-Gesellschaft b. d. Postscheckamt Berlin Nr. 21295,
2. direkt an die Geschäftsstelle der C.-G. in Berlin C 2, Spandauer Str. 22,
3. bei jeder Buchhandlung in Form des Zeitschrift-Abonnements,

Für das Ausland ist der Mitgliedsbeitrag einschließlich Porto wie folgt festgesetzt:
24 Goldmark — 6 Dollar — 27 Frs.

Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos. Sie erscheint jährlich etwa in 12 Heften im Umfange von je 2—3 Bogen. Die Hefte sind auch einzeln käuflich.

Bei direkten Zahlungen von **Behörden** oder **Vereinigungen** an den Verlag, die für andere Empfänger geleistet werden, ist zur Vermeidung von Mißverständnissen und kostspieligen Rückfragen die Angabe **dringend** erforderlich, für wen die Zahlung gelten soll.

Die Zeitschrift wird in Deutschland und außerhalb Deutschlands unter Kreuzband versandt. Kein Postbezug. Genaue Anschriftangaben unbedingt nötig!

Eine neue Einrichtung der Comenius-Gesellschaft.

Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von M. 50,—, also M. 30,— über den gewöhnlichen Beitrag hinaus zahlen, werden in den Listen der C.-G. an erster Stelle als

„Förderer“

der C.-G. geführt. Diese Förderer erhalten für das Mehr von M. 30,— rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest, eine Liste von etwa 3—4 hervorragenden und auch im Preise gleichwertigen Werken, die ihnen die C.-G. als Jahresgabe zur Auswahl zur Verfügung stellt. Der der Gesellschaft etwa verbleibende Ueberschuß wird unserer Zeitschrift zugute kommen, die sich, wie wohl jedes unserer Mitglieder erkennen wird, im laufenden Jahr durch die Gedeihenheit ihrer Darbietungen, an die erste Stelle der geisteswissenschaftlichen Blätter gestellt hat. Vom neuen Jahrgang an hoffen wir unseren treuen Lesern noch andere Neu-Einrichtungen zu bieten. Jedenfalls wird unser Bemühen darauf gerichtet sein, die Zeitschrift regelmäßig monatlich erscheinen zu lassen und so oft wie es angeht, mit dem Bildnis eines unserer Autoren zu schmücken. **Wir bitten die Vermögenden unter unseren Mitgliedern, uns statt des einfachen Mitgliedsbeitrages den Fördererbeitrag zu schicken.**

Verlag von ALFRED UNGER, BERLIN C 2, Spandauer Straße 22

Dem Heft liegt ein Prospekt des Felix Meiner Verlag in Leipzig bei.